Der zwischenstaatliche Clearingverkehr der Schweiz in den Jahren 1931—1939

DISSERTATION

zu Handen der

Juristischen Fakultät der Universität Bern

zur

Erlangung der Würde eines Doctor rerum politicarum

vorgelegt von

CURT VANNINI

von Zürich und Villa-Luganese

genehmigt auf Antrag von

Herrn Prof. Dr. Richard König

1943

Buchdruckerei Dr. J. Weiss, Affoltern am Albis

Der zwischenstaatliche Clearingverkehr der Schweiz in den Jahren 1931—1939

DISSERTATION

zu Handen der

Juristischen Fakultät der Universität Bern

zur

Erlangung der Würde eines Doctor rerum politicarum

vorgelegt von

CURT VANNINI

von Zürich und Villa-Luganese

genehmigt auf Antrag von

Herrn Prof. Dr. Richard König

1943

Buchdruckerei Dr. J. Weiss, Affoltern am Albis

Die juristische Fakultät hat diese Arbeit am 17. Juli 1941 auf Antrag von Herrn Prof. Dr. Richard König als Dissertation angenommen, ohne damit zu den darin ausgesprochenen Auffassungen Stellung nehmen zu wollen.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Meiner Mutter

Vorwort.

Die vorliegende Dissertation ist in der Hauptsache in der Zeit vor Kriegsausbruch (1. September 1939) verfaßt worden. Sie ist ein Versuch, die Notwendigkeit und Entwicklung des zwischenstaatlichen Clearingverkehrs seit den Anfängen im Jahre 1931 vom Standpunkt der Schweiz darzustellen. Der Verfasser ist an die Behandlung dieser vielseitigen und in ständiger Weiterentwicklung sich befindlichen Materie als Außenseiter herangetreten.

Im ersten, vorwiegend theoretisch gehaltenen Teil wird der Verrechnungsverkehr der Schweiz in seiner Gesamtheit behandelt. Dabei wurde versucht, die Clearingabkommen nach bestimmten Merkmalen in einheitliche Systeme oder Gruppen einzureihen.

Der zweite Teil umfaßt die Darstellung des Verrechnungsverkehrs mit Deutschland und Italien. Es handelt sich hier um die maßgebendsten und umfangreichsten Clearings.

Die Ausführungen stützen sich vorwiegend auf folgende Quellen:

1. Die halbjährlich erscheinenden Berichte des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Maßnahmen, die gemäß Bundesbeschluß vom 23. Dezember 1931 und 14. Oktober 1933 ergriffen wurden;
2. Wegleitungen, Runderlasse, Pressemitteilungen, usw. der Schweizerischen Verrechnungsstelle;
3. Eine Reihe von Angaben wurde einer bisher nicht veröffentlichten, vom Schweizerischen Kaufmännischen Verein mit dem 1. Preise bedachten Preisarbeit von Hans Schaad, Basel, entnommen.

Zürich-Bern, im Mai 1941.

Der Verfasser.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546502_0037

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorwort V
Literaturverzeichnis XI
Quellenverzeichnis XII
Verzeichnis der Abkürzungen XII

Einleitung

A. Die Entstehung des zwischenstaatlichen Clearingverkehrs . . 1
I. Die internationalen Zahlungsschwierigkeiten . . . 1
II. Das Funktionieren des Clearings 2
III. Uebersicht über die Clearingabkommen der Schweiz mit andern Ländern 4

B. Die Organisation des zwischenstaatlichen Clearingverkehrs . . 7
I. Die rechtliche Ordnung 7
1. Der Kompetenzbereich des Bundesrates . . . 7
2. Die Clearingpflicht 8
3. Die Clearingberechtigung 10
II. Die technische Durchführung des Clearingverkehrs . 12
1. Die schweizerische Verrechnungsstelle 12
2. Die Mitwirkung von öffentlichen Verkehrsorganen am Clearingverkehr 14

I. Teil:

Methoden der Regelung des zwischenstaatlichen Verrechnungsverkehrs 17

A. Bilaterale und unilaterale Clearings 18
I. Die bilateralen Clearingabkommen 18
II. Das unilaterale Zwangsclearing 19
1. Das Zwangsclearing mit Polen 20
2. Das Zwangsclearing mit Spanien 21

B. Der Umfang des Verrechnungsverkehrs 22
I. Das reine Warenclearing 22
II. Das gemischte Clearing 23
III. Das Total-Clearing 26

Seite

C. Die Systeme der gegenseitigen Verrechnung im zwischenstaatlichen Zahlungsverkehr 29

I. Die Verrechnung beim Clearing im engern Sinn . 30

II. Die Verrechnung beim Clearing im weitern Sinn . . 31

1. Das Kompensationsabkommen mit Bulgarien . . 31

2. Die Zahlungsregelung mit Jugoslawien . . . 32

3. Der „modus vivendi" im Zahlungsverkehr mit Ungarn 34

4. Das gemischte System des Zahlungsverkehrs mit der Türkei 37

D. Gegenüberstellung der Zahlungssysteme 38

I. Das Clearing im engern Sinn 38

II. Die Clearings im weitern Sinn 40

1. Das System des Kompensationsverkehrs . . . 40

2. Die Zahlungsabkommen mit Jugoslawien u. Ungarn 41

E. Der Verteilungsschlüssel 43

I. Der schweizerische Warenexport 43

II. Die sog. „Nebenkostenforderungen" 44

III. Die schweizerischen Finanzforderungen 45

IV. Die freien Devisenspitzen 47

V. Die Zahlungen im Reiseverkehr nach der Schweiz . . 48

F. Der Zusammenhang zwischen der Einfuhrkontingentierung und dem Clearing 50

II. Teil:

A. Das Clearingverhältnis mit Deutschland 53

I. Die Einführung des Verrechnungsverkehrs mit Deutschland 53

1. Das Clearingabkommen vom 26. Juli 1934 . . . 53

2. Die Entwicklung des Verrechnungsverkehrs mit Deutschland in den ersten Monaten 55

3. Die Zusatzvereinbarung vom 8. Dezember 1934 . 58

II. Die Entwicklung im Jahre 1935. Das Verrechnungsabkommen vom 17. April 1930 59

III. Die Interessengegensätze. Die Zusatzvereinbarung zum deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehr vom 6. Juli 1936 62

IV. Der Einfluß der Abwertung des Schweizerfrankens auf den Clearingverkehr mit Deutschland. Die Zusatzvereinbarungen vom 18. Oktober und 23. Dezember 1936 . 66

Seite

V. Die Handelspolitik Deutschlands gegenüber den Balkanländern und der Schweiz 68
VI. Das deutsch-schweizerische Verrechnungsabkommen vom 30. Juni 1937 71
VII. Die Eingliederung des Zahlungsverkehrs mit „Oesterreich" und den Sudetenländern in den deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehr 76
1. Der Zahlungsverkehr mit „Oesterreich" . . . 76
2. Der Zahlungsverkehr mit den Sudetenländern . . 77
VIII. Die Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des „status quo" im Zahlungsverkehr mit Großdeutschland . . 78
IX. Das revidierte Verrechnungsabkommen vom 5. Juli 1939 80
X. Schlußbemerkung über den Clearingverkehr mit Deutschland 83

Die deutsch-schweizerischen Transferabkommen 84

I. Die Stellung der Finanzgläubiger im deutsch-schweizerischen Verrechnungsabkommen vom 17. April 1935 87
II. Die Verzinsung der deutschen Schuld ab 1. April 1936 91
III. Die Ausgabe der Reichsmarkanweisungen A und B . 94
IV. Die Gleichbehandlung der schweizerischen Finanzgläubiger im deutsch-schweizerischen Verrechnungsabkommen vom 30. Juni 1937 95
V. Der Stand der deutschen Verschuldung an die Schweiz um die Mitte des Jahres 1937 98
VI. Die Periode von Ende 1937 bis Mitte des Jahres 1939 100

B. Das schweizerisch-italienische Clearingverhältnis 104

I. Die Devisenbewirtschaftung Italiens 104
II. Das schweizerisch-italienische Clearingabkommen vom 3. Dezember 1935 106
III. Der Außenhandel mit Italien nach der Einführung des Clearingverkehrs 110
IV. Der schweizerisch-italienische Transfervertrag vom 3. April 1936 111
V. Die Ausschließung clearingfeindlicher Forderungen vom Verrechnungsverkehr 117
VI. Das Kontingentierungsabkommen vom 20. Juni 1936 . 119
VII. Die Zulassung alter schweizerischer Bankguthaben zum Transfer im Clearingwege 122

Seite

VIII. Das Clearingverhältnis mit Italien in der zweiten Hälfte des Jahres 1936 124
1. Die Abwertung des Schweizerfrankens und der Lira 124
2. Die gebesserte Clearinglage 124
3. Der Zinsentransfer aus Italien 125
IX. Das ausgeglichene Clearingverhältnis im Jahre 1937 . 126
1. Die Zunahme des Außenhandels 126
2. Voller Bartransfer der Kapitalerträgnisse an die schweizerischen Finanzgläubiger 128
3. Die Besorgnisse um die weitere Entwicklung des schweizerisch-italienischen Clearings 130
X. Das schweizerisch - italienische Clearingverhältnis im Jahre 1938 und in der ersten Hälfte des Jahres 1939 131
1. Die Aenderung in der Kontenführung 131
2. Das Anschwellen des Clearingdefizits 133
XI. Rückblick auf die Entwicklung des Clearingverkehrs mit Italien 134

Zusammenfassung und Ausblick 137

Literaturverzeichnis.

Dittel, Joh.: Wesen und Bedeutung der zwischenstaatlichen Clearingabkommen, Diss. Bern, 1936.

Enquête sur les accords de clearing, S. D. N. 1935.

Gelpke, A.: Clearing und Devisen, Kurs- und Kontingentierungsfragen, Zürich, 1940.

Hotz, Jean: Zur schweizerischen Handelspolitik, unter besonderer Berücksichtigung der Einfuhrkontingentierung; Zeitschrift für schweizerische Statistik und Volkswirtschaft, Jahrg. 72, Heft 1, 1936.

Hug, Walter: Das Clearingrecht und seine Einwirkungen auf die vertraglichen Schuldverhältnisse, Basel 1937.

Koeli, Walter: Auslandforderungen in Deutschland und ihre Verwertungsmöglichkeiten, Zürich, 1935.

Mettler, Hans: Die Clearingzahlung gemäß den Clearingabkommen mit den Oststaaten, Aarau, 1938.

Milhaud, Edgar: Une idéee qui marche: la compensation organisée, Paris, 1935.

— Le chèque de compensation devant l'opinion, Paris, 1936.

Rutishauser, Hans: Clearing- und Kompensationsverkehr, Zürich, 1940.

Schneider, Curt: Der Welthandel im Clearingverkehr, Zürich, 1938.

Vieli, Peter: Das Rechtssystem der Clearingverträge, Zürich und Leipzig, 1934.

Festgabe 1938 für Bundesrat Schultheß; Aufsatz von Jöhr, Adolf S. 146 ff.

Quellenverzeichnis.

Berichte des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die gemäß Bundesbeschluß vom 23. Dezember 1931 und 14. Oktober 1933 erlassenen wirtschaftlichen Maßnahmen gegenüber dem Ausland;

Wegleitungen, Runderlasse, Pressemitteilungen etc. der Schweizerischen Verrechnungsstelle;

Schweizerisches Handelsamtsblatt;

Monatsberichte der Schweizerischen Nationalbank (Clearing-Ausweise);

Berichte des Schweizerischen Bankvereins;

Broschüren der Eidgenössischen Bank A.-G.;

Jahresberichte der Schweizerischen Bankiervereinigung;

Neue Zürcher Zeitung, Handelsteil;

Schweizerische Finanz-Revue;

Schweizerische Handelszeitung;

Jahresberichte des Schweizerischen Handels- und Industrievereins.

Abkürzungen.

AS	=	Eidgenössische Gesetzessammlung
Bericht	=	Berichte des Bundesrates an die Bundesversammlung
BR	=	Bundesrat
BRB	=	Bundesratsbeschluß
Eidg. Bank	=	Broschüren der Eidgenössischen Bank A. G.
EVD	=	Eidgenössisches Volkswirtschafts-Departement
Form. S. V. St.	=	Formular der Schweizerischen Verrechnungsstelle
Istcambi	=	Istituto Nazionale per i Cambi con l'Estero
NZZ	=	Neue Zürcher Zeitung
S. H. A. B.	=	Schweizerisches Handelsamtsblatt
S. V. St.	=	Schweizerische Verrechnungsstelle

EINLEITUNG.

A. Die Entstehung des zwischenstaatlichen Clearingverkehrs.

I. Die internationalen Zahlungsschwierigkeiten.

Die Weltwirtschaftskrise des Jahres 1930 führte auf dem Gebiete des internationalen Zahlungsverkehrs zu schwerwiegenden Störungen. Sozusagen alle Länder in der Welt sahen sich gezwungen, einschneidende Maßnahmen zum Schutze ihrer Wirtschaft und ihrer Währung zu ergreifen. Zahlreiche staatliche Eingriffe in das System der freien Wirtschaft behinderten und erschwerten den internationalen Güteraustausch. In vielen Fällen wurde der Außenhandel vollständig der Kontrolle des Staates unterstellt.

Eine der einschneidendsten und folgenschwersten Maßnahmen war der Erlaß von Transfermoratorien, sowie die Einführung der Devisenbewirtschaftung in zahlungsschwachen Ländern.

Die Ursachen dieser Transferschwierigkeiten sind hinreichend bekannt: Schulden- und Reparationslasten aus der Kriegszeit 1914—18, die Inflation des Geld- und Kreditwesens, die kriegsbedingte Umschichtung der Weltwirtschaft, die Zoll- und Kontingentsmauern, die alle Länder um sich gezogen haben[1]), ferner die Autarkiebestrebungen, der Rückzug der in andern Ländern investierten Kapitalien, die Währungsentwertungen, der Zerfall von Preisen, usw. Kurzum, der Erlaß von Devisenvorschriften hatte zur Folge, daß der freie Transfer von Devisen — wie er bisher üblich war — von den währungsschwachen Ländern entweder ganz oder zum größten Teil verunmöglicht wurde. Ein staatlich geleiteter Kontrollapparat sorgt für die

[1]) Vgl. bis hieher: Dr. Adolf Jöhr, „Die Schweiz und das Transferproblem", aus der Festgabe 1938 für Bundesrat Schultheß, S. 146.

Unterbindung des Abflusses von Devisen in das Ausland, was dazu führte, daß der Gegenwert der fälligen Verbindlichkeiten von den Schuldnern in der Regel nicht mehr an die Gläubiger im andern Lande überwiesen werden kann. Unter diesen Umständen mußte der Handelsverkehr mit den zahlungsschwachen Ländern zwangsläufig ins Stocken geraten.

Die devisenstärkern Länder empfanden daher das Bedürfnis, mit den devisenbewirtschafteten Staaten den Zahlungsverkehr zu regeln. Diese Tendenz führte zur Entstehung des zwischenstaatlichen Clearingverkehrs. Die Clearingabkommen stellen ein Mittel dar, um die bedrohten Interessen der Exporteure und Finanzgläubiger gegenüber den Schuldnern in Ländern mit Devisenbewirtschaftung wahrzunehmen.

II. Das Funktionieren des Clearings.

Es ist klar, daß ein derart komplizierter Mechanismus, wie ihn das Clearing darstellt, auch im devisenstärkern Lande weitgehende Umstellungen erfordert. Das devisenstärkere Land sieht sich zunächst gezwungen, seinerseits den freien Zahlungsverkehr nach den zahlungsschwachen Ländern einzuschränken. Die Importeure, die sich in diesem Falle außerstande sehen, ihre Zahlungen wie bisher an die Lieferanten im andern Lande zu überweisen, werden verpflichtet, den Gegenwert der fälligen Verbindlichkeiten künftighin an die zentrale Verrechnungsstelle ihres Landes einzuzahlen. Die Verrechnungs- oder Clearingstelle kompensiert die eingehenden Zahlungen nach einem bestimmten Verrechnungsschlüssel mit den Forderungen der einheimischen Gläubiger (Exporteure oder Finanzgläubiger), die gegenüber dem zahlungsschwachen Lande ausstehend sind. Auf diese Weise werden die Beträge, welche durch die Verrechnung ausgeschieden werden, den Exporteuren und Finanzgläubigern im devisenstärkeren Lande wieder zugeführt. Einerseits besteht somit die Möglichkeit, die festgefrorenen Guthaben in devisenbewirtschafteten Ländern sukzessive „aufzutauen", anderseits können die laufend entstehenden Forderungen trotz der Devisenbewirtschaftung im Verrechnungswege beglichen werden.

Unwillkürlich wird man sich fragen müssen, welches die Voraussetzungen sind, unter denen das System des zwischenstaatlichen Clearingverkehrs funktioniert. Nehmen wir die Hauptsache gleich vorweg: damit das System überhaupt funktionieren kann, müssen die Werte äquivalent sein, die Gegenstand der Verrechnung bilden und einander gegenüberstehen. M. a. W.: die Zahlungsbilanzen der beteiligten Länder müssen ausgeglichen sein, soweit sie für das Clearing in Betracht kommen. Dies setzt wiederum voraus, daß die Handelsbilanz der beiden Länder ein ganz bestimmtes Verhältnis aufweist.

Die Grundlage des Clearing ist — vom Standpunkt des devisenstärkern Landes aus gesehen — die Einfuhr aus dem zahlungsschwachen Land. Von ihr hängt es letzten Endes ab, inwieweit die Forderungen der Clearinggläubiger im Verrechnungswege getilgt werden können. Vermindert sich die Einfuhr, dann vermindern sich automatisch auch die Einzahlungen bei der Verrechnungsstelle, die zur Begleichung der Gläubigeransprüche verwendet werden. Die Auszahlungen an die Clearinggläubiger können somit nur in dem Umfange vorgenommen werden, als clearingpflichtige Zahlungen bei der Verrechnungskasse eingehen.

Das Problem erweist sich als besonders heikel, weil außer den Forderungen aus dem Export von Waren, die allerdings den weitaus größten Teil ausmachen, noch weitere Forderungen zu verrechnen sind. Bei einem Lande wie die Schweiz, das ansehnliche Teile seines Volksvermögens in Form von Anleihen und Gesellschaftsbeteiligungen im Auslande angelegt hat, spielt besonders die Heimschaffung von Vermögenserträgnissen eine wichtige Rolle. Der Transfer dieser Erträgnisse ist in der Regel in den Clearingabkommen vorgesehen worden. Müßten nur die Forderungen aus dem reinen Warenverkehr verrechnet werden, dann würde es vollkommen genügen, wenn die Handelsbilanzen der beteiligten Länder ausgeglichen wären. Die Notwendigkeit der Heimschaffung von Kapitalerträgnissen setzt jedoch voraus, daß die Handelsbilanz des Landes, welches auf diese Erträgnisse Anspruch erhebt, gegenüber derjenigen des andern Landes passiv ausfällt. M. a. W.: das Defizit in der Handelsbilanz des

Kapitalexportlandes wird dazu verwendet, um die Forderungen aus dem Finanzverkehr zu begleichen.

Dabei erweist es sich, wie heikel das Instrument des zwischenstaatlichen Clearings ist. Die populäre Vorstellung, nach welcher ein Land darnach trachten müsse, seine Handels- und Zahlungsbilanz aktiv zu gestalten, um seinen Wohlstand zu vermehren, wird demnach durch die Anwendung des Clearings in ihr Gegenteil verkehrt. Vielmehr bildet gerade eine schlechte Handelsbilanz des Kapitalexportlandes die grundlegende Voraussetzung für das gute Funktionieren eines Clearings.

III. Uebersicht über die Clearingabkommen der Schweiz mit andern Ländern.

Die Schweiz hat mit einer Reihe von Ländern zweiseitige Clearingabkommen abgeschlossen, von denen die zwei ältesten aus dem Jahre 1931 stammen. Am 12. November 1931 schloß sie ein Abkommen mit Oesterreich ab und unternahm damit ihren ersten Schritt auf dem Gebiete des Clearings und der nun zu befolgenden neuen Handelspolitik[2]). Fast gleichzeitig, am 14. November 1931, kam das erste Clearingabkommen mit Ungarn zustande[3]). In mehr oder weniger kurzen Zeitabständen folgte der Abschluß von zweiseitigen Clearingabkommen mit Bulgarien[4]), Jugoslawien[5]), Rumänien[6]), Griechenland[7]) und der Türkei[8]). Das erste Verrechnungsabkommen mit Deutschland kam am 26. Juli 1934 zustande und erfaßte sozusagen fast ausnahms-

---

[2]) Vgl. II. Bericht, S. 6/7; sowie schweizerisch-österreichisches Clearingabkommen vom 12. November 1931, II. Bericht, S. 40/41.

[3]) Vgl. II. Bericht, S. 8/9; sowie schweizerisch-ungarisches Clearingabkommen vom 14. November 1931, II. Bericht, S. 47/48.

[4]) Vgl. II. Bericht, S. 9/10; sowie schweizerisch-bulgarische Uebereinkunft vom 8. April 1932, II. Bericht, S. 54/56.

[5]) Vgl. II. Bericht, S. 10; sowie schweizerisch-jugoslawisches Clearingabkommen vom 27. April 1932, II. Bericht, S. 49/51.

[6]) Vgl. V. Bericht, S. 11/12; sowie schweizerisch-rumänisches Clearingabkommen vom 12. Januar 1933, V. Bericht, S. 52/57.

[7]) Vgl. V. Bericht, S. 12/13; sowie schweizerisch-griechisches Abkommen vom 13. März 1933, V. Bericht, S. 58/61.

[8]) Vgl. VIII. Bericht, S. 19/20; sowie schweizerisch-türkisches Clearingabkommen vom 29. Dezember 1933, VIII. Bericht, S. 67/70.

los den gesamten Zahlungsverkehr zwischen den beteiligten Ländern[9]). Im Jahre 1935 führte Italien die Devisenberwirtschaftung aus vorwiegend wehrpolitischen Gründen ein. In der Folge kam das „Schweizerisch-italienische Abkommen über den gegenseitigen Zahlungsverkehr" vom 3. Dezember 1935 zustande[10]). In diesem Zusammenhange darf gleich zu Anfang festgestellt werden, daß dieses Clearing trotz dem überaus großen Umfange der Zahlungen sozusagen am besten funktioniert hat.

Schließlich hat die Schweiz auch noch sog. **Kompensationsabkommen** abgeschlossen, die eine Abart der eigentlichen Clearingabkommen darstellen. Seit dem Jahre 1936 unterhielt die Schweiz mit dem ehemaligen Polen ein solches Abkommen[11]). Etwas später wurde ein ähnliches Abkommen mit Bulgarien abgeschlossen[12]).

Die Vollständigkeit der Angaben erfordert auch den Hinweis darauf, daß die Abkommen mit Ungarn und Jugoslawien, die ursprünglich eigentliche Clearingabkommen waren, in einem spätern Zeitpunkte in sog. **Zahlungsabkommen** umgewandelt wurden, die lediglich eine losere Form des zwischenstaatlichen Verrechnungsverkehrs darstellen. Von diesen beiden Zahlungsabkommen müssen wiederum die Verträge mit Argentinien[13]), Brasilien[14]) und Uruguay[15]) unterschieden werden, die vielmehr sog. Devisenabkommen sind. Fälschlicherweise sind diese Devisenabkommen schon etwa als Zahlungsabkommen bezeichnet worden. Im Gegensatz zu den eigentlichen Clearingabkommen, bei welchen jeweils die Einzahlung des Gegenwertes

---

[9]) Vgl. IX. Bericht, S. 14/19; sowie deutsch-schweizerisches Verrechnungsabkommen vom 26. Juli 1934, IX. Bericht, S. 41/45.

[10]) Vgl. XII. Bericht, S. 10/12; sowie schweizerisch-italienisches Clearingabkommen vom 3. Dezember 1935, XII. Bericht, S. 65/69.

[11]) Vgl. XIII. Bericht, S. 24/25; BRB über den Zahlungsverkehr mit Polen, vom 31. Juli 1936, XIII. Bericht, S. 88/90.

Ferner XIV. Bericht, S. 25/28; sowie schweizerisch-polnisches (Kompensations-) Abkommen vom 31. Dezember 1936, XIV. Bericht, S. 72/75.

[12]) Vgl. XIV. Bericht, S. 22/23; sowie schweizerisch-bulgarisches Zahlungsabkommen vom 24. Dezember 1936, XIV. Bericht, S. 68/71.

[13]) Vgl. IX. Bericht, S. 22/23, sowie schweizerisch-argentinisches Devisenabkommen vom 18. Mai 1934, IX. Bericht, S. 52/54.

[14]) Dieses Abkommen ist inzwischen liquidiert worden. Vgl. Dr. Hans Rutishauser: „Clearing- und Kompensationsverkehr", S. 23.

[15]) Vgl. XVI. Bericht, S. 15/16.

der eingeführten Waren an die Verrechnungsstelle, bzw. Notenbank der beteiligten Länder unerläßlich ist, verpflichten sich die an den Devisenabkommen beteiligten Staaten lediglich, die erforderlichen Devisen für die gegenseitige Begleichung der Guthaben freizugeben. Da die Devisenabkommen demnach keine Clearings im eigentlichen Sinne des Wortes sind, können sie in den nachfolgenden Darlegungen übergangen werden.

Keiner weiteren Erwähnung wird ebenfalls dem Clearingabkommen mit Chile zuteil[16]).

Beim Abschluß dieser Darlegungen war die Lage mit Spanien noch völlig unabgeklärt. Der spanische Bürgerkrieg verhinderte einstweilen das Zustandekommen eines definitiven zweiseitigen Clearingabkommens. Einer mit National-Spanien provisorisch abgeschlossenen Regelung ist es jedoch zu verdanken, daß der Handelsverkehr mit den nationalistischen Gebieten Spaniens in beschränktem Umfang wieder aufgenommen werden konnte[17]).

Von den erwähnten Ländern, mit denen die Schweiz Clearingabkommen abschloß, hat es seinerzeit einzig Oesterreich verstanden, sich aus den Transferschwierigkeiten herauszuarbeiten. Nach kaum anderthalbjähriger Dauer konnte der Clearingverkehr mit diesem Lande wieder aufgehoben werden[18]). Leider steht dieser Fall einzig da und vermag nur umso weniger Hoffnungen zu erwecken, weil der Zahlungsverkehr mit Oesterreich einige Jahre später dem deutsch-schweizerischen Clearing eingegliedert wurde. Fast alle Clearings sind im Laufe der Jahre entweder ausgebaut oder gelockert worden. Wie bereits erwähnt, wurden einige der Clearingabkommen später in Zahlungs- oder Kompensationsabkommen umgewandelt.

---

[16]) Vgl. IX. Bericht, S. 21/22; sowie schweizerisch-chilenisches Clearingabkommen vom 29. Mai 1934, IX. Bericht, S. 55/60.

[17]) Vgl. XVI. Bericht, S. 13; XVII. Bericht, S. 15.

[18]) Vgl. schweizerisch-österreichisches Abkommen für die Zahlungsregulierung aus dem schweizerisch-österreichischen Warenverkehr, vom 8. April 1932; II. Bericht, S. 44/46.

B. Die Organisation des zwischenstaatlichen Clearingverkehrs.

I. Die rechtliche Ordnung.

1. Der Kompetenzbereich des Bundesrates.

Soweit der Zahlungsverkehr mit dem Auslande dem Clearing unterstellt wird, bedarf es zwangsläufig einer rechtlichen Ordnung zwischen dem Staate als Clearingträger und denjenigen Personen und Firmen, die mit dem Clearing in Beziehung treten. Die Durchführung des zwischenstaatlichen Verrechnungsverkehrs hat daher zur Aufstellung einer Anzahl neuer gesetzlicher Vorschriften geführt. Die am Clearing beteiligten Schuldner und Gläubiger werden zur Erfüllung bestimmter clearingrechtlicher Obliegenheiten verpflichtet, die zur Abwicklung des Clearingverkehrs unerläßlich sind. Die technische Durchführung des Verrechnungsverkehrs wurde zur Hauptsache der Schweizerischen Verrechnungsstelle in Zürich übertragen.

Die Bundesversammlung hat auf Grund des Bundesbeschlusses vom 23. Dezember 1931[1]) dem Bundesrate die Kompetenz zur Ergreifung aller geeigneten Maßnahmen auf dem Gebiete des internationalen Handels- und Zahlungsverkehrs erteilt. Durch diesen Beschluß wurde der Bundesrat ermächtigt, „gegenüber Staaten, die den freien Zahlungsverkehr einschränken, die schweizerischen Interessen durch den Abschluß kurzfristiger Abkommen zu wahren“[2]). Einige Zeit später erwies es sich als notwendig, den Kompetenzbereich des Bundesrates auf dem Gebiete der neuern Handelspolitik, bzw. des Clearings, zu erweitern und zu präzisieren. Am 14. Oktober 1933 wurde der Bundesrat durch einen neuen Bundesbeschluß ermächtigt, „durch einseitige, ihm geeignet erscheinende wirtschaftliche und finanzpolitische Maßnahmen, insbesondere durch die Beschränkung des Zahlungsverkehrs, die schweizerischen Interessen zu wahren“[3]).

---

[1]) AS 47, S. 785.
[2]) Vgl. Anm. 1.
[3]) AS 49, S. 811.

Die (zweiseitigen) Clearingabkommen sind in rechtlicher und praktischer Hinsicht den Handelsverträgen gleichzustellen. In zwei Fällen mußte allerdings ein sog. Zwangsclearing eingeführt werden, das lediglich auf unilateraler Grundlage aufgebaut ist. Dieses Zwangsclearing kam gegenüber solchen Ländern zur Anwendung, mit denen vorerst keine Vereinbarung über die Regelung des gegenseitigen Zahlungsverkehrs getroffen werden konnte. (Spanien und Polen; vgl. S. 20/21.)

Die rechtlichen Verhältnisse nach innen, d. h. die Beziehungen zwischen dem Staate und den am Clearingverkehr beteiligten Personen werden selbstverständlich durch die schweizerische Gesetzgebung allein in autonomer Weise geregelt. Der Bundesrat erläßt auf Grund der ihm von der Bundesversammlung zuerkannten Kompetenzen die zur Durchführung des Clearingverkehrs erforderlichen Ausführungsvorschriften und Verfügungen. Die Beschlüsse beziehen sich in analoger Weise auf die rein technische Durchführung des Clearingverkehrs, welche der Schweizerischen Verrechnungsstelle anvertraut ist. Grundlegend für die Abwicklung des Verrechnungsverkehrs ist die Entstehung der sog. Clearingpflicht und der Clearingberechtigung.

2. Die Clearingpflicht.

Eine jede Person oder Firma, welche Waren aus einem Clearingland in die Schweiz einführt, ist verpflichtet, den Gegenwert der eingeführten Waren auf das von der Schweizerischen Nationalbank geführte Clearingkonto einzuzahlen[4]). Diese Pflicht besteht auch dann, wenn ein Schuldner in Unkenntnis der Clearingvorschriften den von ihm geschuldeten Betrag in der bisher üblichen Weise direkt an den Gläubiger im andern Lande überweisen sollte, oder wenn er sich von seiner Schuldpflicht befreien will, ohne den Gegenwert der eingeführten Waren effektiv an die Schweizerische Nationalbank einzuzahlen. Trotzdem ist der be-

---

[4]) BRB vom 14. Januar 1932 über die Durchführung der mit verschiedenen Ländern getroffenen Devisenabkommen, Art. 2. AS 48, S. 29.

Bei den einseitigen Zwangsclearings richtet sich die Clearingpflicht lediglich nach den Bestimmungen des entsprechenden BRB. Vgl. BRB vom 14. Juli 1936 betr. den Zahlungsverkehr mit Spanien; XIII. Bericht, S. 85/87.

treffende Schuldner zur Nachzahlung des entsprechenden Schuldbetrages auf das Clearingkonto verpflichtet[5]).

Der Importeur kann sich der Clearingpflicht nicht dadurch entziehen, daß er die von ihm eingeführten Waren über ein Drittland oder durch einen Zwischenhändler, der in einem Drittland domiziliert ist, liefern läßt[6]). Der Bestimmung, nach welcher für die Beurteilung der Clearingpflicht einzig und allein das Ursprungsland einer Ware maßgebend ist, kommt daher eine grundlegende Bedeutung zu[7]).

Für die Beurteilung der Einzahlungspflicht gilt im weitern die wichtige Regel, daß für die Festsetzung der Höhe eines clearingpflichtigen Betrages der effektive Gegenwert der eingeführten Ware maßgebend ist, im Gegensatz zum fakturierten Wert, der unter Umständen vom erstgenannten Wert abweichen kann. Eine Differenz zwischen dem effektiven und fakturierten Wert kann aus kaufmännischen Gründen gegeben sein, sei es, weil der betreffende Verkäufer seinem Kunden die Ware billiger in Rechnung stellt, um die Differenz zwischen dem reduzierten und dem effektiven Werte als Gewinnanteil zu verrechnen, sei es, weil Umgehungsabsichten zu dieser Fakturierung führen. Die schweizerischen Instanzen sahen sich daher veranlaßt, den clearingpflichtigen Betrag auf Grund des üblichen kaufmännischen Wertes der eingeführten Ware festzusetzen[8]).

Die Pflicht zur Einzahlung des Gegenwertes der eingeführten Waren an die Schweizerische Nationalbank erweitert sich sinngemäß auf die sog. Nebenkosten aus dem Warenverkehr, welche im wesentlichen die Zahlungen für Provisionen, Kommissionen, Frachten, Umschlagspesen etc. umfassen[9]). In der Praxis wer-

---

[5]) Vgl. als Beispiel: BRB vom 18. Juni 1937 über den Zahlungsverkehr mit Jugoslawien, Art. 4; XV. Bericht, S. 79.

[6]) Vgl. als Beispiel: BRB lt. Anm. 5, Art. 1.

[7]) Vgl. auch: Wegleitung zum Clearing mit Rumänien, Form. Nr. 8711, S. 2 (Rubrik: II. Einzahlungspflichtige und einzahlungsfreie Zahlungen, Abs. 3).

[8]) Normalerweise wird aber auf die Faktura abgestellt, es sei denn, daß diese offensichtlich zu Beanstandungen Anlaß gibt. Vgl. Dr. Hans Rutishauser: „Clearing- und Kompensationsverkehr", S. 45.

[9]) Vgl. Pressemitteilung Nr. 1926 vom 5. Februar 1937 betr. den Zahlungsverkehr mit den Oststaaten, Spanien und Chile.

den sozusagen ausnahmslos noch weitere Zahlungen in das Clearing einbezogen, die aus den verschiedenartigsten Geschäften herrühren. In der Regel erweitert sich die Clearingpflicht u. a. auch auf die Verbindlichkeiten aus dem Gebiete des geistigen Eigentums (Verbindlichkeiten aus Urheber- und Patentrecht, Lizenzen etc.).

Als bestausgebaute Clearings können die Verrechnungsabkommen mit Deutschland und Italien bezeichnet werden, welche den übrigen Clearings als Vorbild dienten. Bei diesen Verrechnungsabkommen handelt es sich um sog. Total-Clearings, bei welchen grundsätzlich sämtliche Verbindlichkeiten clearingpflichtig sind. Von der Einzahlungspflicht sind lediglich diejenigen Zahlungen ausgenommen, die expressis verbis als Ausnahmen bezeichnet wurden[10]).

3. Die Clearingberechtigung.

Entsprechend der Clearingpflicht der Importeure ergibt sich anderseits die Clearingberechtigung der Clearing-Gläubiger, die ihre Forderungen zur Begleichung anmelden. Wie die Clearingpflicht beurteilt sich auch die Clearingberechtigung nach den in den Verrechnungsabkommen vereinbarten Bestimmungen. Dabei wird die Anerkennung der Clearingberechtigung einer Forderung von der vorschriftsgemäßen Einreichung einer sog. Forderungsanmeldung abhängig gemacht[11]).

Aus dem Clearingerlös werden in erster Linie die Forderungen beglichen, welche aus Warenlieferungen herrühren, deren schweiz. Herkunft durch ein Ursprungszeugnis nachgewiesen ist. Die auf den Clearingkonti der Schweizerischen Nationalbank zur Verfügung stehenden Mittel, die in der Regel nicht ausreichen, um die Ansprüche und Wünsche aller Gläubiger-Gruppen in vollem Umfang zu befriedigen, sollen vor allen Dingen der schweizerischen Exportindustrie zugute kommen. Daher wurden u. a. alle diejenigen Erzeugnisse, die in der Schweiz nur eine geringe oder

[10]) Vgl. deutsch-schweizerisches Verrechnungsabkommen vom 30. Juni 1937, Art. I und Art. III, Abs. 5, a—h, XV. Bericht, S. 64—65.

[11]) BRB über die Zulassung von Warenforderungen zum Zahlungsverkehr mit dem Ausland, vom 28. Juni 1935, Art. 21; XI. Bericht, S. 35/36.

keine Bearbeitung erfahren haben, vom Clearing ganz oder teilweise ausgeschlossen[12]). Für die Beurteilung der schweizerischen Herkunft einer Ware sind die Kriterien maßgebend, die von der Handelsabteilung des Eidg. Volkswirtschafts-Departementes aufgestellt wurden.

Leider erwies es sich in den meisten Fällen als notwendig, die Ausfuhr von Erzeugnissen rein schweizerischen Ursprungs zu kontingentieren. Diese Maßnahme wurde zwangsläufig immer dann erforderlich, wenn die auf den Clearingkonten eingehenden Einzahlungen seitens der schweizerischen Clearingpflichtigen nicht ausreichten, um die zur Auszahlung angemeldeten Clearingforderungen zu kompensieren. Die Handelsabteilung des Eidg. Volkswirtschafts-Departementes sah sich daher wiederholt veranlaßt, für einige Warengattungen vorübergehend Höchstmengen und Höchstwerte festzusetzen, welche pro Monat, Quartal oder Jahr zur Ausfuhr gelangen dürfen[13]). In diesen Fällen wird die Clearingberechtigung außer einem schweizerischen Ursprungszeugnis auch vom Vorliegen eines sog. Clearing-Kontingents-Zertifikats abhängig gemacht. Die Zuteilung dieser Clearing-Kontingents-Zertifikate an die schweizerischen Exporteure erfolgt auf Grund der Richtlinien, die ebenfalls von der Handelsabteilung des Eidg. Volkswirtschafts - Departementes aufgestellt werden[14]).

Abgesehen von den spezifischen Warenforderungen, die den weitaus größten Teil der Forderungsanmeldungen ausmachen, erweitert sich die Clearingberechtigung — analog der Clearingpflicht — nach Maßgabe der in den Abkommen getroffenen Vereinbarungen. Zahlenmäßig stellt die Gruppe der schweizerischen Finanzgläubiger nach den Exporteuren die zweitgrößte Gläubigerkategorie dar. Allerdings können in der Regel nur die Kapitalerträgnisse in Form von Zinsen, Dividenden, Gewinnanteilen, usw. im Clearingwege heimgeschafft werden, im Gegensatz

---

[12]) Vgl. XI. Bericht, S. 4/5; sowie Verfügung der Handels-Abteilung des EVD vom 28. Juni 1935, Art. 1, 2. AS 51, S. 501.

[13]) Vgl. BRB lt. Anm. 11, Art. 32, in Verbindung mit Art. 42; sowie Verfügung des EVD vom 3. Juli 1935, Art. 1, AS 51, S. 253.

[14]) Vgl. BRB lt. Anm. 11, Art. 3; sowie Verfügung des EVD vom 6. Juni 1935, AS 51, S. 427.

zu den fälligen Kapitalbeträgen, die meistens nicht zum Transfer zugelassen sind. Die Begleichung der Kapitalerträgnisse wurde in den Anfängen des Verrechnungsverkehrs nur subsidiär im 2. Range vorgenommen, da den Warenforderungen die Priorität bei der Verteilung zukam. Den schweizerischen Finanzgläubigern standen lediglich die Bestbeträge zur Verfügung, die nach der Deckung der Forderungen aus dem Warenverkehr auf den Clearingkonten übrig blieben. Diese Praxis mußte später aufgegeben werden, wobei die schweizerischen Finanzgläubiger den übrigen Gläubigerkategorien gleichgestellt sind.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, daß die Behandlung der im Auslande blockierten schweizerischen Kapitalanlagen in den meisten Fällen auf Grund besonderer Transferabkommen mit den Schuldnerländern geregelt wurde. (Vgl. S. 84, 111 ff.)

II. Die technische Durchführung des Clearingverkehrs.

1. Die Schweizerische Verrechnungsstelle.

Bis Ende Juli 1934 wurde die technische Durchführung des Clearingverkehrs von der Schweizerischen Nationalbank besorgt, die zur Erledigung dieser Aufgaben über eine besondere Clearingabteilung verfügte. Mit dem Inkrafttreten des ersten deutsch-schweizerischen Clearingabkommens mehrte sich das Arbeitspensum zur Abwicklung des Clearingverkehrs derart, daß sich die Verselbständigung und Loslösung der Clearingabteilung von der Schweizerischen Nationalbank automatisch aufdrängte. Schon der Gegensatz zwischen den eigentlichen Funktionen der Nationalbank als Notenbankinstitut und den Funktionen der Clearingabteilung mußte als Störung empfunden werden. Der Bundesrat beschloß daher, eine selbständige Institution zur technischen Durchführung des Clearingverkehrs ins Leben zu rufen.

Am 2. Oktober 1934 wurde die Schweizerische Verrechnungsstelle als öffentlich-rechtliche Körperschaft mit Sitz in Zürich gegründet[15]). Sämtliche Aufgaben und Befugnisse, die mit

[15]) BRB betr. die Durchführung des schweiz. Verrechnungsverkehrs mit dem Ausland, vom 2. Oktober 1934, Art. 1, 2; X. Bericht, S. 70; sowie X. Bericht, S. 8.

der praktischen Durchführung des Clearingverkehrs zusammenhängen und bisher der Nationalbank zukamen, gingen auf die Schweizerische Verrechnungsstelle über. In dieser Eigenschaft als öffentlich-rechtliche Institution leitet, organisiert und kontrolliert sie den laufenden Verrechnungsverkehr[16]). Außer der Auskunfterteilung an schweizerische Interessenten über die Befolgung der Clearingvorschriften entfällt ihr Arbeitspensum in der Hauptsache auf die Vornahme der umfangreichen Dokumentationsarbeiten, die zur Feststellung der Clearingpflicht und Clearingberechtigung führen. U. a. liegt ihr die Interpretation der Clearingbestimmungen im Einzelfall ob[17]).

Der bedeutende Umfang des Verrechnungsverkehrs mit Deutschland und Italien verursachte einen rasch zunehmenden Ausbau der Schweizerischen Verrechnungsstelle in organisatorischer und personeller Hinsicht.

Als Mitglieder der Schweizerischen Verrechnungsstelle sind vom Bundesrat der Bund (vertreten durch das Eidg. Volkswirtschafts-Departement und das Politische Departement), die Schweizerische Nationalbank, der Vorort des Handels- und Industrie-Vereins, die Schweizerische Bankiervereinigung und die Schweizerische Zentrale für Handelsförderung bezeichnet worden[18]). Der Vorstand der Schweizerischen Verrechnungsstelle, der zugleich die Clearing-Kommission (Schweizerische Clearing-Kommission) bildet, regelt die Fragen der Auslegung und der praktischen Durchführung der Clearing-Verträge[19]). In analoger Weise entscheidet der Vorstand, bzw. die Clearing-Kommission, über die Anordnungen allgemeiner Natur, die sich aus der Durchführung des Clearingverkehrs ergeben, allerdings unter Vorbehalt der Weiterziehung der Entscheide an das Eidg. Volkswirtschafts-Departement. In der Eigenschaft als Rekursinstanz entscheidet die Clearing-Kommision über die Verfügungen des Direktoriums der Schweizerischen Verrechnungsstelle. Der Vollständigkeit der Angaben halber sei auch angedeutet, daß

---

[16]) Vgl. Dr. Hans Rutishauser: „Clearing- und Kompensationsverkehr", S. 93.

[17]) Vgl. Anm. 16.

[18]) Vgl. X. Bericht, S. 8/9.

[19]) Vgl. Anm. 2; sowie VIII. Bericht, S. 15/16.

ein engerer Ausschuß der Clearing-Kommission, in welchem der Bund und die Schweizerische Nationalbank vertreten sind, sich mit Fragen administrativer, z. T. auch finanzieller Natur befaßt[20]).

In diesem Zusammenhange muß noch besonders hervorgehoben werden, daß die handels- und clearingpolitischen Direktiven wie bisher vom Eidg. Volkswirtschafts-Departement erlassen werden. Hieraus ergibt sich eine scharfe Trennung der Funktionen des genannten Departementes zu den eigentlichen Aufgaben der Verrechnungsstelle.

Der mit dem Clearing verbundene Zahlungsverkehr, der lediglich ein zahlungs- und buchungstechnisches Arbeitspensum darstellt, wird auch heute noch durch eine besondere Abteilung der Schweizerischen Nationalbank besorgt.

2. Die Mitwirkung von öffentlichen Verkehrsorganen am Clearingverkehr.

Die Durchführung des Clearingverkehrs erfordert neben der Tätigkeit der Schweizerischen Verrechnungsstelle zwangsläufig auch noch die Mitwirkung von öffentlichen Verkehrsorganen. Dies trifft auf die Schweizerischen Zollämter, die Schweizerische Postverwaltung und die schweizerischen Transportanstalten zu, welche auf Weisung des Bundesrates verpflichtet wurden, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung des Clearingverkehrs anzuordnen[21]). Diese Maßnahmen bestehen entweder in der Vornahme oder Unterlassung bestimmter Handlungen, die in den Tätigkeitsbereich dieser Verkehrsorgane gehören.

Zur Feststellung der Clearingpflicht der am Clearingverkehr beteiligten Personen und Firmen wurden die Schweizerische Zollverwaltung, bzw. die ihr unterstellten Zollämter, angewiesen, die Importeure von Waren der Schweizerischen Verrechnungsstelle zu melden. Dies geschieht durch die Ueberlassung eines

---

[20]) Vgl. Anm. 18.

[21]) Vgl. BRB über die Durchführung der mit verschiedenen Ländern getroffenen Devisenabkommen, vom 14. Januar 1932, Art. 3 und 6, AS 48, S. 29.

Doppels der entsprechenden Zolldeklarationen, womit die Schweizerische Verrechnungsstelle in die Lage versetzt wird, den clearingpflichtigen Betrag des betreffenden Importeurs zu registrieren[22]). Dieses Verfahren findet für diejenigen Sendungen in gleicher Weise Anwendung, die auf Grund eines Freipasses in die Schweiz eingeführt werden[23]).

Im weitern wurde die Schweizerische Postverwaltung angewiesen, eine Anzahl Postcheck-Rechnungen aufzuheben, welche sie zugunsten von Personen und Firmen führte, die ihren Wohnsitz oder ihre Niederlassung im Auslande haben. In analoger Weise mußte die Einführung des Verrechnungsverkehrs zwangsläufig auch die Einstellung des Anweisungs-, Ueberweisungs-und Nachnahmeverkehrs der Post im Verkehr mit den Vertragsländern zur Folge haben[24]). Eine Ausnahme besteht im Zahlungsverkehr mit Deutschland und Italien: Zahlungen an deutsche und italienische Begünstigte sind nach wie vor durch die Post zulässig, wobei die einbezahlten Beträge automatisch in den Clearing einbezogen werden[25]).

Auch bei den schweizerischen Transportanstalten wurde der Nachnahmeverkehr aus dem Ausland grundsätzlich eingestellt[26]).

In diesem Zusammenhange muß auch auf die Tätigkeit der kantonalen und regionalen Handelskammern, sowie der Kontingentsverwaltungs-Stellen hingewiesen werden, die mit der Ausstellung von Ursprungszeugnissen, Clearing-Zertifikaten und Clearing-Kontingents-Zertifikaten betraut wurden.

---

[22]) Vgl. BRB lt. Anm. 21. Art. 3 und 5.

[23]) Vgl. BRB lt. Anm. 21. Art. 4.

[24]) Vgl. BRB lt. Anm. 21. Art. 6, Abs. a—c.

[25]) Wegleitung betr. die Leistung von Zahlungen an deutsche Begünstigte, Clearing Deutschland, Form. 2004, S. 2; sowie Wegleitung, Clearing Italien, Form. 5006, S. 3.

[26]) Vgl. BRB lt. Anm. 21, Art. 6, Abs. d. Tatsächlich vermitteln die SBB in einem beschränkten Umfange Clearing-Zahlungen an das Ausland. Diese beschränken sich auf Nachnahmeverkehr von Frachten und Eingangszöllen, vorausgesetzt, daß die betreffenden Güter über bestimmte Eingangszollämter eingeführt werden. Vgl. Wegleitung, Clearing Deutschland, Form. 2004, S. 2.

I. TEIL.

Methoden der Regelung des zwischenstaatlichen Verrechnungsverkehrs.

Die Abwehrmaßnahmen der Länder mit freiem Devisenverkehr gegenüber den devisenbewirtschafteten Staaten verfolgen stets den Zweck, den Außenhandel so gut als möglich aufrecht zu erhalten und den Gläubigern im eigenen Lande den größtmöglichen Schutz zu gewähren.

Entsprechend der verschiedenen Struktur der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den beteiligten Ländern ist der Geltungsbereich des Clearings äußerst vielseitig. Es liegt auf der Hand, daß ein jedes Clearing den Bedürfnissen des Handels- und Zahlungsverkehrs besonders angepaßt werden muß.

Trotz dieser Verschiedenartigkeit können die Clearingabkommen in bestimmte Systeme oder Gruppen eingeteilt werden. Eine erste Unterscheidung kann zwischen den unilateralen[1]) und den bilateralen Clearings gemacht werden, wobei die letzteren die Regel bilden. Sodann bestehen wesentliche Unterschiede in der Methode der Verrechnung. Daher spricht man von eigentlichen „Clearingabkommen", von „Kompensationsabkommen" und von den auf clearingmäßiger Basis aufgebauten „Zahlungsabkommen". (Die sog. „Devisenabkommen" zählen nicht zu den Clearings, vgl. S. 5/6.)

In den nachfolgenden Darlegungen wird der Versuch unternommen, die einzelnen Clearingarten nach Maßgabe der skizzierten Systematisierung einer nähern Betrachtung zu unterzie-

[1]) Der Ausdruck „unilateral" ist nicht ganz zutreffend, da ein Clearing seiner Natur nach immer zweiseitig ist. Wenn wir diese Formulierung dennoch gebrauchen, so deshalb, um eine Abgrenzung dieser Art von Clearings, bei denen eine vertragliche Abmachung mit dem andern Land noch nicht besteht, gegenüber den eigentlichen (zweiseitigen) Clearings zu finden.

hen. Soweit es möglich ist, werden dabei die allgemeinen Merkmale der Clearings ins Auge gefaßt. Wo diese Betrachtungsweise verlassen werden muß, wird sie vom Standpunkte der Schweiz aus erfolgen, die immer als das devisenstärkere Land auftritt.

A. Bilaterale und unilaterale Clearings.

Es liegt auf der Hand, daß dasjenige Land, dessen Währung mehr oder weniger intakt geblieben ist und das zu keinerlei Devisenzwangsmaßnahmen hat Zuflucht nehmen müssen, in der Regel zuerst das Bedürfnis empfindet, mit einem devisenbewirtschafteten Land den Verrechnungsverkehr einzuführen. Das devisenstärkere Land sieht nämlich im Clearing ein Mittel, die eigene Wirtschaft vor den Schäden zu bewahren, die ihm aus der Devisenzwangswirtschaft des andern Landes erwachsen.

In der Regel wird in diesem Fall das devisenstarke Land zunächst versuchen, mit dem andern Staate Verhandlungen aufzunehmen und den Abschluß eines zweiseitigen Clearingabkommens vorzuschlagen. Führen diese Verhandlungen nicht zum Ziel oder ist das devisenschwache Land nicht in der Lage, genügend Zusicherungen für die Aufrechterhaltung des Zahlungsverkehrs, bzw. für die Erfüllung seiner zwischenstaatlichen Verbindlichkeiten zu geben, wird die Einführung eines sog. „Zwangsclearings“ nicht zu umgehen sein.

I. Die bilateralen Clearingabkommen.

Den von der Schweiz als devisenstarken Land unternommenen Schritten war in der Regel ein Erfolg beschieden, da sich die devisenschwachen Länder zum Abschlusse von zweiseitigen Clearingabkommen bereit fanden und Mittel und Wege gefunden wurden, um die einander entgegengesetzten Interessen einigermaßen in Einklang zu bringen. Obschon diese Clearingabkommen oft genug nur leidliche Kompromißwerke darstellen, die weder den einen noch den andern Partner zu befrieden vermögen, vermeiden sie dennoch viele Härten, welche das Zwangs-

clearing mit sich bringt. Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß selbst ein unbefriedigendes Kompromißwerk, zu dem immerhin beide Parteien aus freien Stücken ihre Zustimmung erteilten, einer einseitigen Zwangsmaßnahme vorzuziehen ist.

II. Das unilaterale Zwangsclearing.

Wie bereits erwähnt, empfiehlt sich die Einführung eines unilateralen Zwangsclearings, wenn ein devisenbewirtschaftetes Land sich weigert, ein zweiseitiges Clearingabkommen abzuschließen und infolgedessen damit fortfährt, die Wirtschaft des Landes mit freiem Devisenverkehr in empfindlicher Weise zu schädigen. In diesem Fall stellt nun das devisenstarke Land, das seine Verpflichtungen bisher uneingeschränkt im Wege freier Devisenzahlungen erfüllte, seinerseits den Zahlungsverkehr nach dem devisenschwachen Land ein. Die auf das zahlungsunfähige Land lautenden Verbindlichkeiten werden wie im Falle der zweiseitigen Clearingabkommen der Clearingpflicht unterstellt und müssen infolgedessen auf die Sammelkonten der zentralen Verrechnungsstelle einbezahlt werden. Die Guthaben, die sich auf diese Weise ansammeln, dienen in erster Linie zur Deckung der Forderungen gegenüber dem devisenschwachen Land. Dabei ist zu sagen, daß die zentrale Verrechnungsstelle solange keine Auszahlungen an die Clearinggläubiger vornimmt, bis die Verhältnisse mit dem andern Land auf Grund einer vertraglichen Abmachung (zweiseitiges Clearing) geregelt sind. Die betreffenden Guthaben bleiben somit bis zu diesem Zeitpunkt gesperrt.

Durch den Ausfall der Zahlungseingänge wird die Wirtschaft des devisenbewirtschafteten Landes empfindlich getroffen, sodaß das betreffende Land sich bald entschließen wird, die früher abgebrochenen Verhandlungen wieder aufzunehmen. In vielen Fällen genügte schon die Androhung eines Zwangsclearings, um ein zahlungsunfähiges Land zum Abschluß eines Clearing- oder Zahlungsabkommens zu bewegen[2]).

---

[2]) Vgl. Hug: „Das Clearingrecht und seine vertraglichen Auswirkungen", Basel 1937, S. 402 a.

Die Schweiz sah sich bisher nur in zwei Fällen veranlaßt, ein unilaterales Zwangsclearing einzuführen, nämlich gegenüber Polen und Spanien. Alle ihre andern Clearings beruhen auf zweiseitigen Vereinbarungen. Das unilaterale „Zwangsclearing", das viele Härten mit sich bringt, blieb erfreulicherweise eine Ausnahmeerscheinung.

1. Das „Zwangsclearing" mit Polen.

Die Schweiz war gezwungen, gegenüber Polen vorübergehend ein Zwangsclearing zur Anwendung zu bringen, da sich das genannte Land nicht zum Abschluß eines zweiseitigen Clearingabkommen bewegen ließ. Polen weigerte sich nämlich, gewisse Vorbedingungen anzuerkennen, welche die Schweiz für das Funktionieren eines zweiseitigen Clearings als unerläßlich betrachtete. Der schweizerische Bundesrat verfügte hierauf (am 31. Juli 1936), daß sämtliche Verbindlichkeiten zugunsten der in Polen domizilierten natürlichen und juristischen Personen durch Einzahlung des entsprechenden Schuldbetrages an die Schweizerische Nationalbank zu erfüllen seien[3]). Diese einseitige Maßnahme verfehlte ihre Wirkung nicht: Polen nahm die Verhandlungen mit der Schweiz wieder auf, sodaß am 31. Dezember 1936 ein sog. „Kompensationsabkommen" abgeschlossen werden konnte. Dieses „Kompensationsabkommen" wurde etwas später durch die Zusatzvereinbarung vom 30. Juni 1937 ergänzt[4]). Das „Kompensationsabkommen" ermöglichte eine beträchtliche Zunahme des Außenhandels zwischen der Schweiz und Polen. Auch konnte eine Anzahl rückständiger, bis dahin in Polen blockierter Warenforderungen heimgeschafft werden[5]).

---

[3]) BRB vom 31. Juli 1936 über den Zahlungsverkehr mit Polen, XIII. Bericht, S. 88 ff.

[4]) Vgl. schweizerisch-polnisches Abkommen über die Regelung der kommerziellen Zahlungen vom 31. Dezember 1936; XIV. Bericht, S. 72 ff.; sowie Zusatzvereinbarung vom 30. Juni 1937; XV. Bericht, S. 85 ff.

[5]) Vgl. XVI. Bericht, S. 14 oben.

2. Das Zwangsclearing mit Spanien.

Nach der Einführung der Devisenbewirtschaftung in Spanien, welche die spanischen Schuldner außerstande setzte, ihre Verbindlichkeiten gegenüber den schweizerischen Exporteuren ordnungsgemäß zu erfüllen, sah sich die Schweiz zunächst veranlaßt, auf diplomatischem Weg von Spanien die Beseitigung dieses unhaltbaren Zustandes zu verlangen. Die damalige spanische Regierung weigerte sich jedoch, für die Verbindlichkeiten gegenüber der Schweiz eine angemessene Deckung aus ihren Goldbeständen zur Verfügung zu stellen oder eine andere adäquate Gegenleistung anzubieten. Im Interesse der schweizerischen Gläubiger unterstellte hierauf der schweizerische Bundesrat sämtliche nach Spanien oder seinen Hoheitsgebieten zu erfüllenden Verbindlichkeiten schweizerischer Schuldner der Clearingpflicht[6]).

Etwa ein Jahr später, im Oktober 1937, traf die schweizerische Zentrale für Handelsförderung mit der National-Spanischen Regierung von Burgos eine vorläufige Regelung über den gegenseitigen Güteraustausch auf der Kompensationsbasis, um den Handelsverkehr mit den national-spanischen Gebieten in einem bescheidenen Rahmen wieder aufzunehmen[7]). Eine zwischen der Eidgenossenschaft und Regierungs-Spanien getroffene Vereinbarung blieb jedoch unwirksam, weil die spanische Regierung den von ihr eingegangenen Verpflichtungen nicht nachkam[8]).

---

[6]) Vgl. XIII. Bericht, S. 24; sowie BRB vom 14. Juli 1936, Art. 1, XIII. Bericht, S. 85.

[7]) Vgl. XVI. Bericht, S. 13. In jenem Zeitpunkt war die National-span. Regierung von der Schweiz noch nicht anerkannt. Das Kompensationsabkommen wurde daher von der Schweiz. Zentrale f. Handelsförderung abgeschlossen. Das Abkommen wurde nie veröffentlicht.

[8]) Vgl. XVI. Bericht, S. 13.

B. Der Umfang des Verrechnungsverkehrs.

I. Das reine Warenclearing.

Die ersten Clearingverträge, welche die Schweiz mit devisenbewirtschafteten Ländern abschloß, sind meistens auf dem Prinzip des reinen Warenclearings aufgebaut[9]). Diese (Waren-) Clearings erfassen grundsätzlich nur die Verpflichtungen und Forderungen aus dem zwischenstaatlichen Verkehr von Waren und schließen daher automatisch alle Ansprüche aus, denen nicht ein Geschäft der genannten Art zugrunde liegt[10]).

Das reine Warenclearing wird demnach einzig durch die Einfuhr von Waren aus dem Partnerlande gespiesen. In das Clearing einbezogen wurden jedoch auch die Kosten des Vertragsstaates für die Veredelung von Waren, die ursprünglich im eigenen Lande oder in einem Drittlande erzeugt worden sind[11]).

Analog der Clearingpflicht, die beim reinen Warenclearing nur die Verpflichtungen aus dem Warenverkehr erfaßt, sind nur solche Forderungen zur Teilnahme am Clearing zugelassen, welche aus dem Export schweizerischer Waren an die Vertragsstaaten herrühren. Unberücksichtigt bleiben demnach die Forderungen aus dem Finanz- und Kapitalverkehr und aus kommerziellen Operationen, die nicht mit dem direkten Warenverkehr zusammenhängen. Diese Forderungen werden von den ausländischen Schuldnern außerhalb des offiziellen Verrechnungsver-

---

[9]) M. E. sind folgende Clearingabkommen unter den Begriff des reinen Warenclearings zu subsumieren:
Schweizerisch-ungarisches Abkommen vom 14. 11. 31, II. Bericht, S. 47 ff.;
Clearingabkommen mit Jugoslawien vom 27. April 1932, II. Bericht, S. 49 ff.;
Clearingabkommen mit Griechenland vom 13. März 1933, V. Bericht, S. 58 ff.;
Schweizerisch-türkisches Clearingabkommen vom 29. Dezember 1933, VIII. Bericht, S. 67 ff.

[10]) Z. B.: Im schweizerisch-ungarischen Abkommen vom 14. November 1931 (Art. 2) wurde expressis verbis vereinbart, daß dieses sich „einzig auf Schulden bezieht, die aus dem ungarisch-schweizerischen und schweizerisch-ungarischen Warenverkehr stammen". II. Bericht, S. 47.

[11]) Z. B.: Das Clearingabkommen mit Jugoslawien vom 27. April 1932 (Art. V. 1) sieht ausdrücklich vor, daß Waren, die aus einem der Vertragsstaaten stammen oder dort eine Verarbeitung erfahren haben, den Bestimmungen des Abkommens gemäß behandelt werden. II. Bericht, S. 49 ff.

kehrs beglichen. Dabei sind allerdings die in den devisenstärkern Ländern domizilierten Gläubiger meist im Nachteil, weil die Devisengesetzgebung des zahlungsschwachen Landes die Begleichung von Forderungen außerhalb Clearing nur ausnahmsweise zuläßt. Dagegen sind die sog. Nebenkosten, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Warenverkehr entstehen (Frachten, Zölle, Kommissionen, Provisionen, Umschlagsgebühren usw.), sinngemäß in das Clearing einbezogen worden[12]).

Im Laufe der Zeit wurde das reine Warenclearing ausnahmslos durch das „gemischte Clearing" oder das „Total-Clearing" ersetzt.

II. Das gemischte Clearing.

Der Umstand, daß beim reinen Warenclearing nur die Gläubiger von Forderungen aus dem Warenverkehr am Clearingerlös beteiligt sind, hätte auf die Dauer eine ungerechtfertigte Benachteiligung aller andern Gläubigergruppen dargestellt. Die schweizerischen Instanzen sahen sich daher veranlaßt, die Begehren dieser anderen Gläubigergruppen zu berücksichtigen und den Clearingverkehr auf weitere Forderungskategorien auszudehnen. Allein schon die rege Kapitalverflechtung der Schweiz mit vielen Ländern machte eine Erweiterung des Clearings notwendig.

Das sog. gemischte Clearing beruht auf dem Prinzip, daß nach wie vor die Einfuhr von Waren in die Schweiz die Grundlage des Verrechnungsverkehrs bildet. Die Clearingpflicht umfaßt — analog dem reinen Warenclearing — die Verbindlichkeiten aus der Einfuhr von Waren. Am Clearingerlös sind jedoch außer den schweizerischen Exporteuren noch andere Gläubigergruppen mit Forderungen aus finanziellen und kommerziellen Transaktionen beteiligt.

Das System des gemischten Clearings (und des Total-Clearings) setzt voraus, daß die Handelsbilanz des devisentarken

---

[12]) Rutishauser bezeichnet die genannten Nebenkostenforderungen als „Echte Nebenaufwendungen im Warenverkehr". Vgl. S. 62 oben. Vgl. auch Pressemitteilung Nr. 1926 der S. V. St. vom 5. Februar 1937 betr. den Zahlungsverkehr mit den Oststaaten, Spanien und Chile.

Landes gegenüber dem zahlungsschwachen Land passiv ausfällt. Das Defizit der Bilanz, das in der Clearingrechnung in der Form eines Ueberschusses der Clearingeinzahlungen über die reinen Warenforderungen in Erscheinung tritt, wird dazu verwendet, um die Forderungen aus finanziellen und kommerziellen Transaktionen zu kompensieren. Der Umfang, in welchem die Forderungen berücksichtigt werden können, die nicht aus dem reinen Warenverkehr herrühren, wird also letzten Endes durch das Verhältnis der Einfuhrwerte zu den Ausfuhrwerten (im Warenverkehr) bestimmt.

Nach den Warenforderungen stellen die Ansprüche aus dem zwischenstaatlichen Anleihens- und Kapitalverkehr die zunächst bedeutendste Gruppe dar. In der Regel sind jedoch nur die periodisch fälligen Vermögenserträgnisse zum Transfer im Clearing zugelassen, jedoch nicht der Kapitalstamm. Infolgedessen sind die Verbindlichkeiten ausländischer Schuldner in Form von Zinsen, Dividenden, Gewinnanteilen, ferner Hypothekar- und Mietzinsen und dgl. clearingberechtigt[13]).

In der Regel kommen als weitere Gruppe die Forderungen aus kommerziellen Operationen in Betracht. Hieher gehören insbesondere die Forderungen aus dem Exporte von Waren, die von keinem schweizerischen Ursprungszeugnis begleitet sind, sowie die Ansprüche in Form von Gewinnen und Generalunkosten, die aus dem Transithandel schweizerischer Firmen resultieren[14]).

Schließlich wurden auch die Forderungen aus dem Gebiet des geistigen Eigentums in Form von Lizenzbetreffnissen, Patentgebühren, Gebühren aus Urheberrech-

---

[13]) Vgl. z. B.: schweizerisch-österreichisches Clearingabkommen vom 12. November 1931, Art. 2; II. Bericht, S. 41 oben, ferner:

Clearingabkommen mit Rumänien vom 12. Januar 1933, Art. VIII 3, sowie Zusatzvereinbarung vom 1. April 1936, Art. II 4, 5; XIII. Bericht, S. 77 ff.

[14]) Vgl. z. B.: Zusatzvereinbarungen vom 23. Juli 1936 zum Abkommen mit dem Königreich Ungarn, Art. IV, Abs. 2; XIII. Bericht, S. 74 ff. Zusatzvereinbarung vom 1. April 1936 zum Clearingabkommen mit Rumänien, Art. II, Abs. 2; XIII. Bericht, S. 77 ff. Clearingabkommen vom 15. Juli 1936 mit Bulgarien, Art. X, 2.

ten usw., sowie die Ansprüche aus Dienstleistungen (Saläre, Honorare usw.) im Clearing berücksichtigt[15]).

Wie bereits bemerkt, wird die Rückzahlung des im Ausland investierten Kapitals im Gegensatz zu den periodisch fälligen Kapitalerträgnissen in der Regel vom Transfer im Clearingwege ausgeschlossen, da die Mittel, welche dem Clearing zur Verfügung stehen, dazu bei weitem nicht ausreichen würden. Die Heimschaffung zur Rückzahlung fälliger Kapitalien muß deshalb auf andere Art versucht werden. An dieser Stelle soll der Hinweis genügen, daß mit verschiedenen Schuldnerstaaten besondere Abkommen über die Verwendungsmöglichkeiten solcher Kapitalien abgeschlossen worden sind[16]).

Es ist offensichtlich, daß die Interessen der am Clearingerlös beteiligten Gläubigergruppen einander oft diametral gegenüber stehen. Die gerechte Aufteilung des Clearingerlöses unter die verschiedenen Gläubigergruppen bildet daher bei dem Mangel an verfügbaren Clearingmitteln eines der heikelsten Probleme. Der weitaus größte Teil der Clearingeinzahlungen (in der Regel 70—80 %) fließen den schweizerischen Warenexporteuren zu, während die schweizerischen Finanzgläubiger in der Regel an zweiter Stelle berücksichtigt werden. Dabei ließ man sich von dem Grundsatz: „Arbeit geht vor Kapital" leiten.

Die Clearingberechtigten mit Forderungen aus kommerziellen Operationen und aus dem Gebiete des geistigen Eigentums müssen sich mit einer verhältnismäßig kleinen Quote begnügen. Immerhin fällt die Gesamtheit dieser Forderungen im Vergleich zu denjenigen der andern Kategorien zahlenmäßig nicht allzusehr ins Gewicht[17]).

---

[15]) Vgl. z. B. Clearingabkommen mit Rumänien vom 24. März 1937, Art. II (XV. Bericht, S. 73 ff.); ferner Clearingabkommen mit Jugoslawien vom 3. Juli 1937, Art. III. (XV. Bericht, S. 81 ff.). Rutishauser subsumiert die Forderungen aus dem Gebiet des geistigen Eigentums und aus Dienstleistungen unter den Begriff „Nebenkosten"-Forderungen; vgl. S. 61/62 oben.

[16]) Vgl. z. B.: Clearingabkommen mit Rumänien vom 4. September 1935, Art. VI; XI. Bericht, S. 49 ff.

[17]) Die Quote für kommerzielle Operationen beträgt z. B. im Clearingabkommen mit Rumänien vom 24. März 1937 2 %; XV. Bericht, S. 73 ff. (Art. IX, Abs. 2); im Abkommen mit Bulgarien vom 15. Juli 1936 3 %; XIII. Bericht, S. 80 ff. (Art. X, Abs. 2).

Schließlich muß noch darauf hingewiesen werden, daß in den ersten Clearingverträgen jeweils die Möglichkeit vorgesehen wurde, alte Warenforderungen, die wegen der Devisenbewirtschaftung der zahlungsschwachen Länder nicht beglichen werden konnten, sukzessive im Clearingwege abzutragen[18]).

Ebenso wurde in den Clearingabkommen in der Regel vereinbart, daß Forderungen aus wechselseitigen Kaufgeschäften zwischen einzelnen, in den beiden Vertragsstaaten domizilierten Firmen unter diesen direkt verrechnet werden konnten (sog. private Kompensationsgeschäfte)[19]). Diese Kompensationsgeschäfte bedürfen jedoch der Zustimmung der Verrechnungsstellen der vertragschließenden Länder, die sich vorbehalten, diejenigen Kaufgeschäfte abzulehnen, welche nicht in ihrem volkswirtschaftlichen Interesse liegen.

III. Das Total-Clearing.

Das System des Total-Clearings beruht auf dem Prinzip, daß grundsätzlich sämtliche Verbindlichkeiten zwischen den am Verrechnungsverkehr beteiligten Ländern clearingpflichtig sind. Ausnahmen von der Clearingpflicht werden nur gemacht, sofern die betreffenden Verbindlichkeiten in den Verrechnungsabkommen selbst als solche bezeichnet sind. Beim gemischten Clearing werden hingegen wiederum nur diejenigen Zahlungen über das Clearing geleitet, die in den Clearingabkommen ausdrücklich als clearingpflichtig (bzw. clearingberechtigt) aufgezählt werden.

In Anbetracht der strengen Devisenvorschriften der meisten zahlungsschwachen Länder haben sich die Clearings mit der Zeit fast ausnahmslos zu Total-Clearings entwickelt. Am besten ausgebaut sind die Total-Clearings mit Deutschland und Italien, die jedoch ziemlich komplizierte Vertragswerke darstellen.

---

[18]) Z. B. Clearingabkommen mit Jugoslawien vom 27. April 1932, Art. VI; ferner Clearingabkommen mit Griechenland vom 13. März 1933, Art. VI, 2; V. Bericht, S. 58 ff.

[19]) Z. B. schweizerisch-ungarisches Abkommen vom 14. November 1931, Art. 4; II. Bericht, S. 47 ff.; ferner Clearingabkommen mit Jugoslawien vom 27. April 1932, Art. IV, II. Bericht, S. 49 ff.

Ein Total-Clearing im prägnanten Sinn dieses Wortes, bei welchem keine Ausnahmen von der Einzahlungspflicht, bzw. Clearingberechtigung, gemacht werden dürften, gibt es nicht. In der Praxis ist ein solches Clearing nicht durchführbar. In jedem Clearingabkommen wurden deshalb gewisse Ausnahmen vorgesehen. In der Hauptsache handelt es sich dabei um folgende Zahlungen:

In Anbetracht der Bedürfnisse der Bewohner der Grenzzonen können die Zahlungen im kleinen Grenzverkehr außerhalb Clearing geleistet werden. Die Komplikationen, welche durch die Einbeziehung dieser in der Regel unbedeutenden Zahlungen entstehen würden, ständen in keinem Verhältnis zum praktischen Ergebnis, da überdies anzunehmen ist, daß die genannten Zahlungen sich im großen und ganzen aufheben. Auch wäre die Durchführung des Clearingverkehrs für diese Zahlungen in Anbetracht der wirtschaftlichen Verflechtung der Grenzzonen (Grenzgänger) kaum möglich.

In analoger Weise werden die Zahlungen innerhalb der an und für sich schon komplizierten Organisation des internationalen Bahn- und Postabrechnungsverkehrs vom Clearing nicht erfaßt. (Dieser bildet an und für sich schon ein Clearing, wobei lediglich die Clearingspitzen ausgeglichen werden. Diese Spitzen werden somit außerhalb des zwischenstaatlichen Clearings transferiert.) Meistens gehören auch die gegenseitigen Zahlungen im Versicherungs- und Rückversicherungs-Verkehr zu den Ausnahmen. Endlich sind auch die Zahlungen für die Personenbeförderung im Seeverkehr vom Clearing ausgeschlossen worden. Mit Italien wurde vereinbart, daß auch die Zahlungen aus dem gegenseitigen Reiseverkehr (inbegriffen Erholungs- und Studienaufenthalte) nicht über die Verrechnungsstellen zu leiten seien[20]; dagegen werden die Zahlungen aus dem deutschen Reiseverkehr nach der Schweiz vom Verrechnungsverkehr mit Deutschland erfaßt.

---

[20]) Vgl. Abkommen mit Italien vom 3. Dezember 1935, Art. 10, c. (XII. Bericht, S. 65 ff.).

Auch im Falle der Total-Clearings können grundsätzlich nur die Vermögenserträgnisse über das Clearing heimgeschafft werden, jedoch nicht der Kapitalstamm.

Als eine Besonderheit verdient erwähnt zu werden, daß in der Schweiz domizilierte Finanzgesellschaften (Holding-, Beteiligungs-, Gestions- und ähnliche Gesellschaften, Konsortien, Stiftungen usw.) nur mit Zustimmung der Schweizerischen Verrechnungsstelle als Finanzgläubiger am Verrechnungsverkehr teilnehmen können. Auf diese Weise soll eine Belastung des Clearings durch Zahlungen, die nicht im Interesse der schweizerischen Volkswirtschaft liegen, vermieden werden. Maßgebend für die Zulassung zum Clearing ist die Frage, ob die betreffenden Gesellschaften überwiegend schweizerische Interessen vertreten. Es soll Gewähr dafür bestehen, daß die transferierten Beträge weiterhin der schweizerischen Volkswirtschaft zufließen. Sodann gelten für die Zulassung gewisse Spezialbestimmungen.

C. Die Systeme der gegenseitigen Verrechnung im zwischenstaatlichen Zahlungsverkehr.

Die Methoden der Verrechnung im zwischenstaatlichen Zahlungsverkehr kann man — zum mindesten theoretisch gesehen — grundsätzlich in zwei von einander verschiedene Gruppen unterscheiden, die sich nach der Formel bestimmen, nach welcher die gegenseitigen Verbindlichkeiten und Forderungen durch die Verrechnungsstellen der beiden Länder kompensiert werden. Zur ersten dieser beiden Gruppen zählen die eigentlichen Clearingabkommen, die Gegenstand der vorangehenden Darlegungen über das reine Warenclearing, das gemischte und das Total-Clearing waren. Man kann diese Art von Clearings als Clearings im engern Sinne bezeichnen, weil sie sich dadurch auszeichnen, daß die Verrechnung aller Verbindlichkeiten und Forderungen nach einer streng clearingmäßigen Formel vorgenommen wird, wobei mit Ausnahme der vertraglich festgesetzten „freien Devisenspitze" überhaupt keine Devisen von einem Land in das andere zum Transfer gelangen. Dagegen wird die Verrechnung bei den sog. Kompensations- und Zahlungsabkommen nach andern Prinzipien vollzogen. Diese Abkommen, die einerseits dem Bedürfnis entsprechen, dem Zahlungsverkehr eine elastischere Form zu geben, anderseits dem Bestreben der beteiligten Länder Rechnung tragen, aus der Devisenzwangswirtschaft herauszukommen und überflüssige Bindungen in Wegfall zu bringen, weisen in jedem einzelnen Falle eine individuelle Struktur auf. Dementsprechend wird auch die Verrechnung der gegenseitigen Verbindlichkeiten und Forderungen nach einer elastischen Formel vorgenommen. Wenn wir diese Kompensations- und Zahlungsabkommen zu den Clearings zählen, so ist der Umstand wegleitend, daß bei diesen Abkommen die Verbindlichkeiten schweizerischer Schuldner nach wie vor auf die Sammelkonti der Schweizerischen Nationalbank einzuzahlen sind und dementsprechend auch die Forderungen der schweizerischen Gläubiger aus den sich auf diese Weise ansammelnden Guthaben beglichen werden. Diese zweite Gruppe von Clearings, zu denen die Kompensationsabkommen mit Polen und

Bulgarien und die Zahlungsabkommen mit Jugoslawien und Ungarn zählen, können zum Unterschied zu den Clearings der ersten Art als Clearings im weitern Sinne bezeichnet werden. (Die ersten Clearingabkommen, welche die Schweiz mit diesen Ländern abschloß, waren auf Grund dieser Klassifizierung Clearings im engern Sinne.)

I. Die Verrechnung beim Clearing im engern Sinne.

Wie bereits vermerkt, gestaltet sich die Verrechnung beim Clearing im engern Sinne in der Weise, daß an Stelle der Einzelüberweisungen von Privatpersonen, Firmen, Banken, öffentlichen Körperschaften und dgl. die rein clearingmäßige Verrechnung aller Verbindlichkeiten und Forderungen durch die beteiligten Verrechnungsstellen tritt. Die Zahlungen, die bei der Schweizerischen Nationalbank eingehen, werden jedoch zum Unterschied des freien Zahlungsverkehrs nicht etwa an die Verrechnungsstelle des andern Landes überwiesen, sondern sie werden einem Sammelkonto zur Kompensation gutgeschrieben, unter gleichzeitiger Avisierung an die Verrechnungsstelle des Partnerlandes. Dementsprechend werden die Auszahlungen an die Gläubiger durch die Verrechnungsstelle des Partnerlandes aus deren eigenen Sammelkonten vorgenommen.

Dieser Vorgang wickelt sich in analoger Weise auch in der umgekehrten Richtung ab. Die Schuldner in den devisenschwachen Ländern erfüllen ihre auf die Schweiz lautenden Verbindlichkeiten durch die Ueberweisung des entsprechenden Schuldbetrages in einheimischer Währung an die Nationalbank ihres Landes. Auch hier findet keine Ueberweisung der zugunsten der schweizerischen Gläubiger einbezahlten Beträge statt; die fremde Notenbank benachrichtigt lediglich die Schweizerische Nationalbank vom Eingang der betreffenden Einzahlungen und erteilt dieser die entsprechenden Zahlungsaufträge zugunsten der schweizerischen Gläubiger. Auf Grund dieser Aufträge nimmt die Schweizerische Nationalbank die Auszahlungen an die in der Schweiz domizilierten Clearingberechtigten zulasten des von ihr geführten Verrechnungskontos vor. Charakteristisch ist

bei diesem Kreislauf der gegenseitigen Verrechnungen der Umstand, daß außer der vertraglich festgesetzten „freien Devisenquote“ überhaupt keine Devisen von einem Land in das andere zum Transfer gelangen. An Stelle der Einzelüberweisungen tritt die staatlich organisierte Kompensation der clearingpflichtigen Verbindlichkeiten mit den clearingberechtigten Forderungen.

Dieses System erwies sich jedoch in seiner praktischen Anwendung in einigen Fällen als zu starr. Bekanntlich nimmt die Schweizerische Nationalbank nur nach Maßgabe des jeweiligen Standes der Clearingkonti Auszahlungen an die Clearinggläubiger vor. Mit andern Worten: sie befriedigt die Forderungen der schweizerischen Gläubiger nur im Rahmen der auf den betreffenden Clearingkonti vorhandenen Mittel, die ihr in Form clearingpflichtiger Zahlungen überwiesen werden. Ein Versiegen der Quellen, die das Clearing speisen, wirkt sich, wie wiederholt gesagt wurde, zum Nachteile der Clearinggläubiger aus. In einem solchen Falle müssen diese mit gewissen Wartefristen rechnen.

Aus diesen Umständen erklärt sich die offenkundig aufgetretene Tendenz, die etwas starren Clearingabkommen durch die elastischere Form der Kompensations- und Zahlungsabkommen (Clearings im weitern Sinne) zu ersetzen.

II. Die Verrechnung beim Clearing im weitern Sinne.

1. Das Kompensationsabkommen mit Bulgarien.[1])

In die Kategorie der Kompensationsabkommen gehört das am 24. Dezember 1936 mit Bulgarien unterzeichnete Abkommen, dessen charakteristisches Merkmal darin besteht, daß die Kompensationen in Bulgarien vollzogen werden, jedoch nicht in der Schweiz. Der gegenseitige Zahlungsverkehr zwischen den beteiligten Ländern wickelt sich demnach im Wege der Kompensation der Verbindlichkeiten und Forderungen unter den Exporteuren bulgarischer Waren nach der Schweiz

[1]) Zahlungsabkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Bulgarien, vom 24. Dezember 1936; XIV. Bericht, S. 68 ff.

und den bulgarischen Importeuren schweizerischer Waren ab, wobei die schweizerische und bulgarische Notenbank als Vermittler auftreten[2]).

Eine Kompensation zwischen zwei bulgarischen Parteien gilt als definitiv zustande gekommen, sobald die Bulgarische Nationalbank im Einverständnis der Schweizerischen Verrechnungsstelle (die sich über die eingereichten Kompensationsgesuche laufend verständigen) die Genehmigung erteilt hat[3]). Schweizerischerseits sind die Importeure von Waren bulgarischen Ursprungs nach wie vor verpflichtet, den Gegenwert ihrer Verbindlichkeiten bei der Schweizerischen Nationalbank einzuzahlen. Die Schweizerische Verrechnungsstelle nimmt anderseits die auf Bulgarien lautenden Forderungsanmeldungen der schweizerischen Gläubiger nur dann entgegen, wenn die zwischen den bulgarischen Parteien abgeschlossenen Kompensationstransaktionen als definitiv zustande gekommen anzusehen sind[4]). Zur Kompensation in Bulgarien zugelassen, bzw. clearingberechtigt in der Schweiz, sind sämtliche Forderungen aus dem Warenverkehr, inklusive Nebenkosten, sowie die Forderungen schweizerischer Gläubiger aus dem Veredelungs- und Reparaturverkehr[5]). Nicht kompensationsberechtigt sind die Verbindlichkeiten Bulgariens aus dem Finanzdienst von Anleihen, die auf dem Wege der öffentlichen Emission zugunsten Bulgariens in der Schweiz aufgelegt wurden[6]).

2. Die Zahlungsregelung mit Jugoslawien.[7])

Wie sehr die Fesseln des Clearings von den devisenbewirtschafteten Ländern als eine Beengung der wirtschaftlichen Freiheit empfunden werden, zeigt der Versuch Jugoslawiens, wieder

---

[2]) Zahlungsabkommen vom 24. Dezember 1936, Art. IV_2; XIV. Bericht, S. 69.

[3]) Zahlungsabkommen vom 24. Dezember 1936, Art. V_1; XIV. Bericht, S. 68 ff.

[4]) Wegleitung Bulgarien vom 15. März 1938, S. V. St. Form Nr. 8355.

[5]) XIV. Bericht, S. 23 oben.

[6]) Abkommen vom 24. Dezember 1936, Art. IX; XIV. Bericht, S. 68 ff.

[7]) Protokoll abgeschlossen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Jugoslawien über den gegenseitigen Warenverkehr und die Regelung der bezüglichen Zahlungen, vom 27. Juni 1938; XVII. Bericht, S. 40 ff.

aus der Devisenzwangswirtschaft herauszukommen und zu einem System des freiern Zahlungsverkehrs überzugehen. Jugoslawien gab nämlich seine Absicht kund, das bisherige Clearingsystem (Clearing im engern Sinn, vgl. S. 30) durch eine Regelung mit aufgelockerter Grundlage zu ersetzen. Am 27. Juni 1938 wurde zwischen der Schweiz und Jugoslawien ein Protokoll in diesem Sinne unterzeichnet.

Grundlegend für das neue Zahlungssystem ist die Tatsache, daß die gegenseitigen Verbindlichkeiten im Gegensatz zu den bisher erörterten Clearingsystemen wieder in freien Devisen von einem Land in das andere transferiert werden können. Allerdings wickelt sich der Zahlungsverkehr noch immer in der Weise ab, daß die zwischenstaatlichen Zahlungen, soweit sie dem genannten Protokoll unterstellt sind, wie bisher durch die Schweizerische Nationalbank einerseits und durch besonders autorisierte jugoslawische Banken anderseits vermittelt werden[8]).

Die Schweizerische Nationalbank transferiert demnach die bei ihr eingegangenen Zahlungen schweizerischer Schuldner in Form von Devisen an eine der in Jugoslawien autorisierten Banken. Der jugoslawische Gläubiger, zu dessen Gunsten die Ueberweisung vollzogen wird, hat nun die Möglichkeit, den ihm zukommenden Schweizerfrankenbetrag durch die betreffende Bank zu verwerten. Diese gelangt dadurch in den Besitz der aus der Verwertung frei gewordenen Devisen.

Umgekehrt erfüllen die jugoslawischen Schuldner ihre auf die Schweiz lautenden Verbindlichkeiten in der Weise, daß sie die erforderlichen Schweizerfranken bei einer autorisierten Bank ihres Landes zu einem freien Devisenkurse kaufen. Die betreffende jugoslawische Bank übermittelt hernach die von den jugoslawischen Schuldnern gekauften Schweizerfranken an die schweizerischen Berechtigten.

Das neue Zahlungssystem beruht auf der Voraussetzung, daß die Zahlungsbilanz der dem Protokoll unterstellten Zahlungen für die Schweiz passiv ausfällt. Die schweizerische Einfuhr

[8]) XVIII. Bericht, S. 14.

jugoslawischer Produkte muß demnach die Ausfuhr schweizerischer Erzeugnisse nach Jugoslawien in einem bestimmten Umfange wertmäßig übersteigen. Dabei gilt die Relation von 100: 73 als Grenzfall. Solange sich nun die Zahlungsbilanz der dem genannten Protokoll unterstellten Zahlungen im Rahmen dieser Relation bewegt, bzw. die Zahlungen der jugoslawischen Schuldner insgesamt nicht mehr als 73 % der Zahlungen der schweizerischen Schuldner betragen, ist die jugoslawische Regierung verpflichtet, alle Einfuhrgesuche zu bewilligen, die von den Importeuren ihres Landes bei ihr eingereicht werden. Sollte es jedoch vorkommen, daß die Einzahlungen der jugoslawischen Schuldner die Relation von 100:73 in einem gewissen Zeitpunkt überschreiten, steht der Regierung Jugoslawiens das Recht zu, die Einfuhr schweizerischer Erzeugnisse zu beschränken. Auf diese Weise soll erreicht werden, daß die Zahlungsbilanz gegenüber der Schweiz in die Grenzen der genannten Relation zurückgeführt wird[9]). Ueber die Einhaltung dieser Relation wird vierteljährlich eine Kontrolle ausgeübt.

Die freie Devisenspitze von mindestens 27 %, die in diesem Fall aus der Bilanz der dem Protokoll unterstellten Zahlungen resultiert, soll der jugoslawischen Regierung ermöglichen, die anderweitigen Verbindlichkeiten, die in der Hauptsache aus dem Finanzverkehr herrühren, gegenüber der Schweiz in Devisen zu erfüllen[10]).

3. Der „Modus vivendi" im Zahlungsverkehr mit Ungarn.[11])

Die Tendenz, überflüssig gewordene Bindungen im Zahlungsverkehr in Wegfall zu bringen und ein möglichst hohes Maß wirtschaftlicher Bewegungsfreiheit zu erlangen, kommt auch

---

[9]) Protokoll vom 27. Juni 1938, Art. IV und V, XVII. Bericht, S. 14.

[10]) XVII. Bericht, S. 14 unten.

[11]) Protokoll über den Waren- und Zahlungsverkehr zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Ungarn vom 27. Mai 1937; XVI. Bericht, S. 23 ff.; sowie Zusatzvereinbarung über den Waren- und Zahlungsverkehr zum Protokoll vom 27. Mai 1937, unterzeichnet am 21. Dezember 1937; XVI. Bericht, S. 26 ff.

in dem mit Ungarn vereinbarten „Modus vivendi“ zum Ausdruck. Seit längerer Zeit bemühte sich die ungarische Regierung, vom bisherigen Clearingsystem vollständig Abstand zu nehmen. Anläßlich einer Konferenz, die im Sommer 1937 zwischen einer schweizerischen und einer ungarischen Delegation zur Neuregelung des Waren- und Zahlungsverkehrs stattfand, schlug Ungarn vor, den freien Zahlungsverkehr auf der Grundlage des freien Devisentransfers zwischen den beiden Ländern wieder einzuführen[12]).

Die Schweiz war jedoch nicht in der Lage, dem ungarischen Begehren zu entsprechen. Dabei war für sie der Umstand wegleitend, daß ungarischerseits nach wie vor einseitige Transferbeschränkungen bestanden und somit keine absolute Garantie für den Eingang des Gegenwerts für schweizerische Warenlieferungen gegeben war. Dagegen lag es nicht in der Absicht der Schweiz, Ungarn den Weg aus der Devisenzwangswirtschaft zu erschweren. Man suchte deshalb zwischen den beiden gegensätzlichen Standpunkten nach einer Kompromißlösung, die im „modus vivendi“ gefunden wurde. Dieser entspricht im großen ganzen den schweizerischen Wünschen auf Sicherstellung der Forderungen gegenüber Ungarn, kommt aber ebenfalls den ungarischen Begehren auf Weglassung aller clearingrechtlichen Vorschriften entgegen, die nicht unbedingt für das Funktionieren des Zahlungsverkehrs erforderlich sind.

Das besondere Merkmal des „modus vivendi“ kann darin erblickt werden, daß die bloße Verrechnung der gegenseitigen Verbindlichkeiten und Forderungen, wie dies beim Clearing im engern Sinn der Fall ist, dahinfällt. Beim „modus vivendi“ werden die gegenseitigen Verbindlichkeiten (und zwar in beiden Richtungen) grundsätzlich durch Devisenzahlungen erfüllt. Die Ungarische Nationalbank ist daher vereinbarungsgemäß verpflichtet, den ungarischen Schuldnern für die auf die Schweiz lautenden Verbindlichkeiten die erforderlichen Schweizerfrankenbeträge zur Verfügung zu stellen[13]).

---

[12]) XV. Bericht, S. 14.

[13]) XVI. Bericht, S. 6 unten.

Wie bei den Clearings im engern Sinn, sind die Verpflichtungen schweizerischer Schuldner wie bisher durch Einzahlung des entsprechenden Schuldbetrages auf das „Sammelkonto Ungarn" bei der Schweizerischen Nationalbank zu erfüllen[14]). Diese schreibt die überwiesenen Beträge der ungarischen Notenbank (zugunsten der ungarischen Gläubiger) zunächst nur gut, behält sie jedoch vorerst als Deckung für die gegenüber Ungarn ausstehenden Forderungen zurück. Erst nach Ablauf bestimmter, im Protokoll mit Ungarn vorgesehener Fristen, wird die Bereinigung, bezw. Ueberweisung des Saldos dieses Kontos an die andere Notenbank vorgenommen (jeweils am 15. und 30. eines jeden Kalendermonats).

Soweit die Einzahlungen bei der Schweizerischen Nationalbank die von den schweizerischen Gläubigern zur Begleichung angemeldeten Forderungen übersteigen, wird der jeweilige Saldo in effektiven Devisen an die ungarische Notenbank überwiesen. Dabei wird ein zusätzliches Depot von Fr. 500 000.— als besondere Deckung in Abzug gebracht[15]).

Im Normalfalle wird der Saldo zugunsten Ungarns lauten, sodaß die Schweizerische Nationalbank den entsprechenden Betrag aus ihren Devisenbeständen frei vergüten kann. Sofern hingegen die schweizerischen Forderungen größer sind als die Einzahlungen der schweizerischen Schuldner, ist die Schweizerische Nationalbank berechtigt, den Fehlbetrag zulasten des „Sammelkontos Ungarn" mit der Ungarischen Nationalbank zu verrechnen[16]).

Der „modus vivendi" bietet den schweizerischen Gläubigern dieselbe Sicherheit für den Eingang der ausstehenden Zahlungen, wie dies unter den bisherigen Clearingabkommen (Clearings im engern Sinn) der Fall war.

---

[14]) BRB vom 20. April 1937 über den Zahlungsverkehr mit Ungarn, Art. 1; XV. Bericht, S. 70 ff.

[15]) Zusatzvereinbarung vom 27. Mai 1937, Art. $II_{1,2}$. XVI. Bericht, S. 26 ff.

[16]) Zusatzvereinbarung lt. Anm. 15, Art. II_3.

4. Das gemischte System des Zahlungsverkehrs mit der Türkei[17]).

Ein besonderes System des zwischenstaatlichen Zahlungsverkehrs stellt das mit der Türkischen Republik am 31. März 1938 abgeschlossene Abkommen dar. Es liegt hier eine Verbindung zwischen dem Clearing im engern Sinn und dem System der privaten Kompensation vor.

Nach den Bestimmungen des Abkommens mit der Türkei haben die schweizerischen Gläubiger grundsätzlich die Wahl, ihre Forderungen entweder im Clearingwege geltend zu machen oder auf dem Wege privater Kompensationen zu verrechnen[18]). Mit Ausnahme einiger typischer Ausfuhrerzeugnisse der Türkei (Tabak, Haselnüsse, Rosinen, Feigen) können sämtliche Waren türkischen Ursprungs Gegenstand einer Privatkompensation bilden[19]). Je nachdem nun die Verbindlichkeiten der schweizerischen Schuldner im Wege der Kompensation oder des Clearings beglichen werden, ist der Gegenwert der in die Schweiz eingeführten türkischen Waren entweder auf ein Kompensations- oder Clearingssammelkonto einzuzahlen. Diese Konten werden von der Schweizerischen Nationalbank geführt[20]).

---

[17]) Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Türkischen Republik betr. die Regelung des kommerziellen Zahlungsverkehrs zwischen den beiden Ländern, vom 31. März 1938; XVII. Bericht, S. 30 ff.

[18]) Abkommen lt. Anm. 17, Art. 1_1.

[19]) Abkommen lt. Anm. 17, Art. 1_2.

[20]) Abkommen lt. Anm. 17, Art. 4_1.

D. Gegenüberstellung der Zahlungssysteme.

I. Das Clearing im engern Sinn (vgl. S. 29/30).

Wenn wir die Clearings im engern Sinn den Clearings im weitern Sinn (Kompensationsverkehr und Zahlungsabkommen) gegenüberstellen und miteinander auf ihr Funktionieren vergleichen, so fällt uns auf, daß das Clearing im engern Sinn das starrste und im großen ganzen am schwierigsten zu manipulieren ist. Dieses Clearing funktioniert nur dann einwandfrei, wenn die Bilanz der über dieses zu leitenden zwischenstaatlichen Zahlungen ausgeglichen ist. Der Zahlungsdienst in effektiven Devisen wird durch ein Verrechnungssystem ersetzt, nach welchem die bei den Nationalbanken eingehenden Clearingzahlungen lediglich dem Partnerlande gutgeschrieben werden, dafür aber der Begleichung der von den Clearinggläubigern angemeldeten Forderungen dienen. Anstelle des Devisentransfers tritt demnach eine bloße rechnerische Operation durch die zentral geleiteten Verrechnungsstellen, wo die gegenseitigen Verbindlichkeiten mit den Clearingforderungen verrechnet werden. (Globalverrechnung).

Sofern die Entwicklung des Außenhandels zwischen den am Clearingverkehr beteiligten Ländern die Herstellung des Gleichgewichts in der Clearingbilanz verunmöglicht, verzögert sich zwangsläufig der Vorgang der Abrechnung. Dabei haben die Gläubiger des Landes mit der aktiven Bilanz den Nachteil, weil in diesem Fall die Clearingeinzahlungen die zur Begleichung angemeldeten Forderungen nicht decken. Infolgedessen entstehen jene „Wartefristen", welche die unangenehme Folge haben, daß die Forderungen der Clearinggläubiger nicht sofort beglichen werden können. Solche Verzögerungen bedeuten für die Clearinggläubiger einen Zinsverlust auf ihren ausstehenden Forderungen und unter Umständen eine stark fühlbare Verknappung der flüssigen Betriebsmittel.

Vor der Einführung des Clearingverkehrs befand sich die Schweiz insofern in einer günstigen Lage, als ihre Handelsbilanz mit den zahlungsschwachen Ländern jeweils passiv ausfiel. Man

machte jedoch sehr bald die vom clearingtechnischen Standpunkt unerfreuliche Feststellung, daß von dem Defizit in der Handelsbilanz, das in der Clearingrechnung in Form eines Ueberschusses der clearingpflichtigen Verbindlichkeiten über die zur Begleichung angemeldeten Warenforderungen hätte in Erscheinung treten sollen, nicht mehr viel übrig blieb. Dieses Defizit wurde immer kleiner und hätte sich ohne das Eingreifen der schweizerischen Clearingorgane wahrscheinlich mit der Zeit in einen Ueberschuß (Aktivum) verwandelt.

Diese Entwicklung ist in der Hauptsache darauf zurückzuführen, daß das Preisniveau in den devisenbewirtschafteten Ländern im Vergleich zu demjenigen der übrigen Staaten meist stark überhöht ist. Die Wettbewerbsfähigkeit der zahlungsschwachen Länder in Bezug auf den Weltmarkt ist daher stark vermindert, was logischerweise dazu führte, daß die schweizerische Einfuhr aus diesen Ländern auf die Dauer erheblich zurückging. Im weitern hatten die devisenschwachen Länder ein erhebliches Interesse, den Export nach denjenigen Ländern zu fördern, von denen die Zahlungen noch immer in freien Devisen eingingen. Dabei wurden sehr oft Prämien an die betreffenden Exporteure für die Ablieferung der Devisen ausbezahlt, was diese wiederum in die Lage versetzte, die Preise gegebenenfalls entsprechend herabzusetzen. Anderseits aber leiden dieselben Länder an der Regel an einer Warenknappheit, die sie veranlaßt, möglichst viele Erzeugnisse aus dem Auslande in Kompensation gegen eigene, jedoch entbehrlichere Waren einzuführen. Unter diesen Umständen fanden die schweizerischen Erzeugnisse in den devisenbewirtschafteten Ländern guten Absatz, wobei ebenfalls die Tatsache ausschlaggebend war, daß diese Länder keine Devisen für ihre Käufe aufzubringen hatten.

Um ein allzu starkes Ueberwiegen der immer größern Umfang annehmenden Forderungsanmeldungen gegenüber den Clearingeinzahlungen, bezw. um eine Verlängerung der sog. Wartefristen zu vermeiden, sahen sich die schweizerischen Behörden in vielen Fällen veranlaßt, den Export nach den devisenbewirtschafteten Ländern zu kontingentieren. Gleichzeitig wurden Maßnahmen ergriffen, die geeignet waren, die Einfuhr aus

den zahlungsschwachen Ländern zur besseren Speisung des Clearings zu steigern (Einfuhrerleichterungen, Aufhebung von Kontingentsvorschriften etc.). Diese Maßnahmen erfüllten jedoch vielfach ihren Zweck nur teilweise, wobei die übersetzten Preise der zahlungsschwachen Länder für Importgüter meistens den hauptsächlichsten Hinderungsgrund bildeten.

II. Die Clearings im weitern Sinn.

Es kann vorkommen, daß ein Clearing im engern Sinn versagen muß, weil die Voraussetzungen, die an sein Funktionieren geknüpft sind, fehlen. Daher erklärt sich die Einführung der Clearings im weitern Sinn.

1. Das System des Kompensationsverkehrs[1]).

Charakteristisch für den sog. Kompensationsverkehr als die eine Form des Kompensationsverkehrs ist die Tatsache, daß die Clearingorgane von der heiklen Aufgabe der Herstellung des Gleichgewichts der Zahlungsbilanzen enthoben sind. Dieses Gleichgewicht ergibt sich im Gegensatz zum Clearing im engern Sinn ganz von selbst, indem die gegenseitigen Forderungen schon vor dem Abschluß der Kompensation gegeneinander abgewogen und alsdann miteinander verrechnet werden. Infolgedessen entstehen keine der sog. Wartefristen, wie sie beim Clearing im engern Sinn zwangsläufig auftreten.

Dieses System birgt jedoch — so erfreulich die erwähnten Tatsachen sind — eine Anzahl Nachteile volks- und privatwirtschaftlicher Natur in sich. Denn im Grunde genommen bedeutet der Kompensationsverkehr nichts anderes als einen gewissen Rückschritt in der Richtung des primitiven Naturalaustausches. Durch die Unterbindung der natürlichen Wirtschaftsbeziehungen und die Unmöglichkeit, Geschäfte ohne die Bereit-

---

[1]) Die nachfolgenden Gedankengänge sind teilweise einem Artikel der „Schweiz. Handelszeitung" entnommen (vgl. Nr. 4 vom 26. Januar 1939 und Nr. 5 vom 2. Februar 1939 („Sieben Jahre Clearing").

willigkeit entsprechender Kompensationspartner abzuwickeln, entstehen den Parteien und Volkswirtschaften erhebliche Einbußen, die auch durch die automatische Herbeiführung des Zahlungsausgleichs nicht aufgehoben werden. Die absolute Gegenseitigkeit der Zahlungen ist in volkswirtschaftlicher Hinsicht ebenfalls ein erheblicher Nachteil.

2. Die Zahlungsabkommen mit Jugoslawien und Ungarn (vgl. S. 32/34).

Diese Zahlungsabkommen sind bereits das Ergebnis von Bestrebungen, sich von alten und überflüssig gewordenen Bindungen im internationalen Zahlungsverkehr zu befreien. Vom Clearing im engern Sinn und vom System des Kompensationsverkehrs unterscheiden sie sich grundsätzlich dadurch, daß der Gegenwert aller zwischenstaatlichen Verbindlichkeiten wieder im Wege freier Devisenzahlungen von einem Lande in das andere transferiert werden kann, während bei den andern beiden Systemen die bloße Verrechnung den Transfer von Devisen ersetzen muß. Die enge Gegenseitigkeit der Zahlungen, die beim Clearing im engern Sinn und beim Kompensationsverkehr infolge der Verrechnung stattfindet, fällt bei den Zahlungsabkommen teilweise dahin.

Immerhin setzt die Durchführung der erwähnten Abkommen noch immer die Herstellung eines gewissen Ausgleichs der Zahlungsbilanz der beiden Länder voraus. Dieser braucht jedoch im Gegensatz zu den andern Clearingsystemen (Clearing im engern Sinn und Kompensationsverkehr) nicht unbedingt in einem Verhältnis von genau 1 : 1 zu stehen. Allerdings dürfen dabei die Forderungen des devisenstärkern Landes die Einzahlungen, die an die zentrale Verrechnungsstelle geleistet werden, nicht übersteigen. Mit andern Worten: die Sicherheit für den Eingang der Gegenwerte aus dem zahlungsschwachen Land ist nur gegeben, wenn die Zahlungsbilanz für das devisenstarke Land passiv ausfällt oder ausgeglichen ist. Infolgedessen ist auch bei den Zahlungsabkommen die Ueberwachung des zwischenstaatlichen Geldverkehrs, bzw. der Zah-

lungsbilanz eine nicht wegzudenkende Notwendigkeit. Ohne diese Vorkehrungen, die nötigenfalls durch entsprechende handelspolitische Maßnahmen (Lockerung der Einfuhrkontingentierung, Einführung oder Verschärfung der Ausfuhrkontingentierung) wirksam zu gestalten sind, läuft das devisenstarke Land Gefahr, seiner Sicherheiten gegenüber den Schuldnern verlustig zu gehen[2]).

[2]) Z. B. die ungünstige Entwicklung des Handelsverkehrs mit Jugoslawien unter der Herrschaft des Zahlungsabkommens vom 27. Juni 1938 veranlaßte die schweizerischen Behörden, die gesamte schweizerische Ausfuhr nach Jugoslawien mit Wirkung ab 1. Oktober 1938 erneut zu kontingentieren. Gleichzeitig wurde die jugoslawische Einfuhrkontrolle auf schweizerischen Erzeugnissen in Kraft gesetzt. (XVIII. Bericht.)

E. Der Verteilungsschlüssel.

Eines der schwierigsten Probleme des Verrechnungsverkehrs ist die Aufstellung des Verteilungsschlüssels, nach welchem der Clearing-Erlös unter die verschiedenen Gläubigerkategorien aufgeteilt wird. Da die Clearingmittel in der Regel nicht ausreichen, um die Begehren aller Gläubigergruppen in vollem Umfange zu befriedigen, müssen die Interessen der verschiedenen Berechtigten entsprechend ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung gegeneinander abgewogen werden.

Das Problem kompliziert sich dadurch, daß die Clearingverhältnisse bei jedem Lande wieder anders liegen. Einerseits sind die Beträge, die jedes einzelne Clearing abwirft, höchst ungleich, anderseits ist der Umfang der Forderungen, die von den Gläubigergruppen zur Begleichung angemeldet werden, wiederum verschieden. Der Clearingerlös kann daher nicht ohne weiteres nach einem starren Schema aufgeteilt werden, das für alle Clearings etwa verbindlich wäre. Die besondern Verhältnisse eines jeden Clearings müssen deshalb im Verteilungsschlüssel berücksichtigt werden.

Bevor mit der Aufzählung der Faktoren, die bei der Aufstellung des Verteilungsschlüssels in Betracht kommen, begonnen werden kann, ist die Feststellung unerläßlich, daß sich bei den Clearings im engern Sinn die prozentuale Aufteilung herausgebildet hat. Bei den Clearings im weitern Sinn ist dies hingegen in der Regel nicht der Fall; übrigens fällt der Verteilungsschlüssel beim reinen Kompensationsverkehr ohnehin automatisch weg. Anstelle des Verteilungsschlüssels tritt vielmehr beim Kompensationsverkehr die Reservierung bestimmter Waren für einzelne Forderungskategorien (z. B. Tabak gegen Maschinen im Verkehr mit Bulgarien, oder Haselnüsse gegen Erzeugnisse der schweizerischen Exportindustrie im Verkehr mit der Türkei).

I. Der schweizerische Warenexport.

Unumstritten ist zunächst einmal der Grundsatz, daß der Hauptanteil des Clearingerlöses den Warenexporteuren zufallen soll. In der Regel beträgt die Quote, die dieser Gläubi-

gergruppe reserviert wird, 60—70 % des Clearingerlöses. Die Gründe, welche dazu führten, daß den Warenexporteuren der weitaus größte Teil der Clearingeinzahlungen zugewiesen wird, liegen klar auf der Hand: einmal rühren die internationalen Zahlungen zu einem überwiegenden Teile aus Verpflichtungen her, die auf den Warenverkehr zurückzuführen sind. Sodann stellt der Export einen der wichtigsten Erwerbszweige der schweizerischen Volkswirtschaft dar, durch welche schätzungsweise ein Vierteil der schweizerischen Bevölkerung sein Auskommen findet. In einem Aufsatze „Die Schweiz und das Transferproblem" zählt Dr. Adolf Jöhr noch weitere Gründe auf, welche bei der Festsetzung der Quote für den Warenexport ausschlaggebend waren. Wir geben im nachfolgenden die Ausführungen Dr. Jöhr's auszugsweise wieder[1]): Einmal trifft es zu, daß der Import von Waren die wichtigste, zum Teil die einzige Clearingquelle darstellt. Da der Import und der Export in der Regel eng miteinander verbunden sind und in vielen Fällen durch dieselben Hände gehen, ergibt sich zwangsläufig eine Reziprozität zwischen diesen beiden. Im weitern — so führt Dr. Jöhr aus — kommt der Arbeitsbeschaffung durch das Mittel des Exportes in Zeiten großer Arbeitslosigkeit eine besonders wichtige Bedeutung zu. Ferner bestand in politischen Kreisen und in der Oeffentlichkeit lange Zeit hindurch ein gewisses Ressentiment gegen die im Auslande investierten schweizerischen Kapitalien, die inzwischen durch die Devisenbewirtschaftung erst recht entwertet wurden. — Soweit die Ausführungen von Dr. Ad. Jöhr.

II. Die sog. „Nebenkostenforderungen"[2]).

Das Problem der sog. Nebenkostenforderungen im Warenverkehr (Frachten, Zölle, Umschlagsspesen,

---

[1]) Vgl. Dr. Adolf Jöhr: „Die Schweiz und das Transferproblem", Festgabe für Bundesrat Schultheß, S. 151.

[2]) Rutishauser versteht unter dem Begriff „Nebenkosten"-Forderungen folgende Forderungen (vgl. S. 62):

1. Echte Nebenaufwendungen im Warenverkehr (Frachten, Zölle, Lagerkosten, Umschlags- und Speditionsgebühren, Provisionen etc.)
2. Dienstleistungen aller Arten und auf allen wirtschaftlichen Gebieten.
3. Obligationen aus dem Gebiete des geistigen Eigentums.

Kommissionen, Provisionen, Vertretergebühren etc.) ist in der Regel in der Weise gelöst worden, daß diese Forderungen den eigentlichen Warenforderungen gleichgestellt werden. In diesen Fällen findet die Quote für den Warenexport auch auf die „Nebenkostenforderungen" Anwendung[3]). Für die Forderungen aus kommerziellen Operationen ist in einigen Fällen eine kleine prozentuale Quote vom Clearingerlös ausgeschieden worden. In der Regel handelt es sich hier um die Forderungen schweizerischer Transithandelsfirmen in Form von Gewinnen und Aufwendungen aus Zwischenhandelsgeschäften mit Waren ausländischer Herkunft[4]). Die Forderungen aus dem Gebiete des geistigen Eigentums (Forderungen aus Urheberrechten und in Form von Patent- und Lizenzgebühren etc.), bei welchen die Verhältnisse nicht immer ganz durchsichtig liegen, werden in der Regel den Nebenkostenforderungen im Warenverkehr gleichgestellt[5]).

III. Die schweizerischen Finanzforderungen.

Seit jeher war die Stellung der schweizerischen Finanzgläubiger, die nach den Warenexporteuren die zunächst bedeutendste Gläubigergruppe darstellen, am meisten umstritten. Es handelt sich hier um die zahlreichen Besitzer von Kapitalanlagen im Ausland, die entweder in Wertpapieren verkörpert sind, oder die sich aus Einzelforderungen (Darlehens-,

---

[3]) Diese Lösung ist u. a. in folgenden Clearingabkommen vorgesehen worden:

1. im schweizerisch-italienischen Abkommen über die Regelung des gegenseitigen Zahlungsverkehrs, Art. 8_2 und 9_2; XII. Bericht, S. 65 ff.
2. in der Zusatzvereinbarung mit Rumänien vom 13. Dezember 1937, Art. I_1; XVI. Bericht, S. 31 ff.
3. im Abkommen mit der Türkei vom 31. März 1938, Art. 3 und 9_2; XVII. Bericht, S. 30 ff.

Hingegen wurde im Verrechnungsabkommen mit Deutschland eine besondere Quote von 10 % für die Bezahlung der Nebenkosten im Warenverkehr und für verwandte Zahlungen festgesetzt. Vgl. Abkommen vom 30. Juni 1937, Art. V. c; XV. Bericht, S. 64 ff.

[4]) Z. B. Clearingabkommen mit Rumänien vom 24. März 1937, Art. IX_2; XV. Bericht, S. 73 ff.

[5]) Z. B. Schweizerisch-italienisches Clearingabkommen vom 3. Dezember 1935, Art. 9, f; XII. Bericht, S. 65 ff.

Hypothekar-, Miet- und Pachtzins-, Kontokorrentforderungen etc.) zusammensetzen. Dabei werden, wie schon wiederholt dargelegt wurde, regelmäßig die Vermögenserträgnisse über das Clearing heimgeschafft, jedoch nicht der Kapitalstamm.

Die Abmachungen, die mit den zahlungsschwachen Ländern in dieser Hinsicht getroffen wurden, sind außer denjenigen mit Deutschland und Italien (Transferabkommen, vgl. S. 84 ff. und S. 111 ff.) nicht immer ganz durchsichtig. In einigen Clearingabkommen werden die Ansprüche der schweizerischen Finanzgläubiger überhaupt nicht oder nur teilweise berücksichtigt, weil nämlich die (zahlungsschwachen) Schuldnerstaaten die Verpflichtung übernahmen, die Verbindlichkeiten aus dem Finanzdienst aus der ihnen zufallenden „freien Devisenspitze" entweder ganz oder zum Teil durch Devisenzahlungen zu erfüllen.

Der weitaus größte Teil der Zahlungen aus dem Finanzverkehr, die über das Clearing heimgeschafft werden, entfällt offensichtlich auf die Schuldnerstaaten Deutschland und Italien. Sowohl im deutsch-schweizerischen, wie auch im italienisch-schweizerischen Verrechnungsverkehr werden jeweils 20 % der Clearingeinzahlungen für den sog. Transferfonds abgezweigt.

Im Clearing mit Deutschland werden aus dem Transferfonds die fälligen Vermögenserträgnisse aus dem schweizerischen Titelbesitz und den Einzelforderungen beglichen, während die Zahlungen, die von Deutschland auf Grund des sog. „Stillhalteabkommens", des Abkommens über die sog. „Frankengrundschulden" und aus „Neukrediten" (vgl. S. 84/85) zu leisten sind, in Devisen überwiesen werden. Die Schweiz stellt Deutschland hiefür vereinbarungsgemäß eine „freie Devisenquote" zur Verfügung (17 % der Clearingeinzahlungen nach dem Verrechnungsabkommen vom 30. Juni 1937; vgl. S. 72). Ein Stein des Anstoßes stellte das in den ersten Verrechnungsabkommen mit Deutschland eingeführte „Hypothekensystem" dar, das dann später fallen gelassen wurde.

Im allgemeinen sind die schweizerischen Finanzgläubiger im schweizerisch-italienischen Clearingverkehr gut davongekommen, da die Quote von 20 %, die auf den Transferfonds entfällt, genügte, um alle Forderungen in Form

von Vermögenserträgnissen mit Wirkung ab 10. Juni 1937 zu 100 % im Clearingwege heimzuschaffen (vgl. S. 129 ff.).

Abgesehen von den Verrechnungsabkommen mit Deutschland und Italien ist nur noch im Clearingabkommen mit Rumänien eine prozentuale Quote für die Begleichung schweizerischer Finanzforderungen festgesetzt worden. Gemäß Vereinbarung vom 13. Dezember 1937[6]) werden 4½ % der Clearingeinzahlungen für die Ueberweisung von Kapitalerträgnissen aus schweizerischen Guthaben, die in privaten rumänischen Unternehmungen investiert sind, und weitere 17 % für die Begleichung von Verbindlichkeiten des rumänischen Staates (Zinsendienst aus der öffentlichen Schuld) verwendet.

In den ersten Clearingabkommen, welche die Schweiz abschloß, wurden die schweizerischen Finanzgläubiger bei der Aufteilung des Clearingerlöses jeweils auf den zweiten Rang verwiesen[7]), zum Teil wurden sie überhaupt gar nicht berücksichtigt. Dabei standen ihnen lediglich die Ueberschüsse zur Verfügung, die von den Clearingeinzahlungen nach Abzug der im ersten Range zu verrechnenden Forderungen (Warenforderungen, Forderungen aus kommerziellen Operationen) übrig blieben, ähnlich wie dies bei den ersten Clearingabkommen mit Deutschland der Fall war.

In den Clearingabkommen, in welchen die schweizerischen Finanzgläubiger überhaupt nicht erwähnt werden, erfüllen die Schuldnerländer ihre Verpflichtungen aus dem Finanzverkehr in der Regel außerhalb des Clearingverkehrs im Wege freier Devisenzahlungen.

IV. Die „freien Devisenspitzen".

Im Verteilungsschlüssel spielen im weitern die „freien Devisenspitzen", welche die Schweiz den zahlungsschwachen Partnerländern zur Verfügung stellt, eine bedeutende Rolle.

---

[6]) Zusatzvereinbarung zum Clearingabkommen mit Rumänien vom 13. Dezember 1937, Art. I, Ziff. 2 und 4; XVI. Bericht, S. 31 ff.

[7]) Z. B.: Abkommen mit Griechenland vom 13. März 1933, Art. VII, Ziff. 1; V. Bericht, S. 58 ff. und Clearingabkommen mit Bulgarien vom 15. Juli 1936, Art. XI, Ziff. 1; XIII. Bericht, S. 80 ff.

Die Prozentsätze betragen, um nur drei Beispiele aus den Jahren 1937 und 1938 zu nennen, 17 % im Verrechnungsabkommen mit Deutschland, 18 % im Clearingabkommen mit Rumänien und 30 % im Abkommen mit der Türkei[8]). Wie bereits dargelegt wurde, sollen diese „Devisenspitzen" den zahlungsschwachen Ländern ermöglichen, die Verbindlichkeiten aus dem Finanzverkehr, welche nicht dem Clearing unterstellt sind, im Wege freier Devisenzahlungen zu erfüllen. In den meisten Fällen stellen überdies die fremden Regierungen gemäß den gegenüber der Schweiz eingegangenen Verpflichtungen ihren Staatsangehörigen auch für Reisen nach der Schweiz die erforderlichen Devisen zur Verfügung. Inwieweit die „freien Devisenspitzen" von den devisenbewirtschafteten Ländern für weitere Zwecke verwendet werden (Rohstoffbeschaffung aus Drittländern etc.), läßt sich meistens nicht mit Sicherheit feststellen.

Als einziges Land hat Italien auf die Festsetzung einer „freien Devisenspitze" verzichtet (vgl. S. 108/109). Aus diesem Verzicht darf allerdings nicht geschlossen werden, daß überhaupt keine Devisen von der Schweiz nach Italien fließen. Tatsächlich werden im Reiseverkehr mit Italien, dessen Bilanz mit einem beträchtlichen Ueberschuß zugunsten Italiens abschließt, namhafte Beträge in Devisen an dieses Land überwiesen.

V. Die Ausschließung der Zahlungen im Reiseverkehr vom Clearing.

Im Zusammenhang dieser Darlegungen ist zu erwähnen, daß die Zahlungen der fremden Touristen im Reiseverkehr nach der Schweiz — von einer einzigen Ausnahme abgesehen (Deutschland; vgl. S. 75) — vom Clearingverkehr ausgeschlossen wurden. Man hat sich meistens damit beholfen, indem sich die schweizerischen Unterhändler von den fremden Regierungen

---

[8]) Vgl. Verrechnungsabkommen vom 30. Juni 1937 mit Deutschland, Art. V, a; XV. Bericht, S. 64 ff.

Zusatzvereinbarung mit Rumänien vom 13. Dezember 1937, Art. I. 5; XVI. Bericht, S. 31 ff.

Abkommen vom 31. März 1938 mit der Türkei, Art. 3, XVIII. Bericht, S. 30 ff.

formelle Zusicherungen geben ließen, wonach den nach der Schweiz reisenden Touristen nach Möglichkeit Devisen zugeteilt werden. Zweifellos ist diese Lösung u. a. deshalb angestrebt worden, weil die Einbeziehung der sich meistens aus vielen Einzelbeträgen zusammensetzenden Zahlungen eine große Komplikation des Clearingapparates verursacht hätte, die wahrscheinlich kaum in einem adäquaten Verhältnis zum Endergebnis gestanden hätte.

F. Der Zusammenhang zwischen der Einfuhrkontingentierung und dem Clearing.

Die Einfuhrbeschränkungen, die seit dem Jahre 1931 von den schweizerischen Behörden erlassen wurden, hatten ursprünglich den Zweck, die Einfuhr sog. Valutaware aus Ländern mit entwerterter Währung auf ein tragbares Maß zu reduzieren. Die mengenmäßige Beschränkung der Einfuhr war in der Regel zum Schutze der inländischen Produktion vor der ausländischen Konkurrenz angeordnet worden.

In den nachfolgenden Jahren machte sich das Bedürfnis, die inländische Wirtschaft vor dieser unerwünschten Konkurrenz durch die Einfuhrkontingentierung zu schützen, immer weniger geltend. Dagegen war man in zunehmendem Umfange bestrebt, die Einfuhrkontingentierung als handelspolitische Waffe zu verwenden und sie im Dienste des schweizerischen Exportes einzusetzen. „Wo wir vom Auslande kaufen, soll auch das Ausland in entsprechendem Umfange unsere Produkte kaufen", ist der Grundgedanke der neuern Einfuhrkontingentierung. In diesem Sinne ergibt sich zwangsläufig ein Zusammenhang zwischen der Clearingpolitik und der Einfuhrkontingentierung, indem unsere Einfuhr dem schweizerischen Export, den Interessen des Fremdenverkehrs und der schweizerischen Finanz wiederum dienstbar gemacht werden soll.

Eine Reihe von Massengütern, die besonders leicht zu kontrollieren sind, eignen sich nun ganz besonders für die Kontingentierung als handelspolitisches Mittel. In erster Linie kommen hiefür Kohle, flüssige Brennstoffe (insbesondere Benzin und Heizöl), Maschinenschmieröle, ferner Getreide, Futtermittel, Malz, Mais und Zucker in Betracht[1]). Die Schweiz führt einen großen Teil ihres Bedarfes an diesen Produkten aus Ländern ein, mit denen sie ein Clearing unterhält (Balkanländer, teilweise auch Deutschland und Italien). Die Einfuhr dieser Erzeugnisse stellt daher ein Hauptaliment der meisten Clearings dar.

---

[1]) Vgl. III. Bericht, S. 13.

Aus handelspolitischen Gründen leitet nun die Schweiz ihre Einfuhr je nach Bedürfnis um und sucht damit durch zusätzliche Importe eine Mehreinfuhr zugunsten des Exportes im Wege des Clearings herbeizuführen. Damit wird auch der Zusammenhang zwischen der Einfuhrkontingentierung und dem Clearing offenkundig. Dies geht vor allen Dingen auch daraus hervor, weil das Preisniveau in den devisenbewirtschafteten Ländern in der Regel derart hoch ist, daß nur der vom Staat über die Einfuhrkontingentierung ausgeübte Zwang die Importeure des devisenstarken Landes (Schweiz) veranlaßt, Waren zu höheren Preisen aus Clearingländern einzuführen. Durch die Einfuhrkontingentierung werden nämlich die Importeure von sog. „Kompensationswaren" gezwungen, nicht nur in denjenigen Ländern zu kaufen, wo der Einkauf ausgesprochen günstig ist, sondern auch in den Ländern mit Clearingverkehr, wo sie oft höhere Preise zahlen müssen. Obschon diese Käufe in preislicher Hinsicht keinen Vorteil bieten und den Interessen des Landes scheinbar zuwiderlaufen, sind sie aus clearingpolitischen (und handelspolitischen) Gründen dennoch unerläßlich: die Einfuhr, bezw. Mehreinfuhr trägt dazu bei, daß die Clearingquellen regelmäßig fließen. Daher ist ein Clearing ohne Einfuhrkontingentierung in den meisten Fällen gar nicht oder nahezu nicht durchführbar. (Ein Clearing ohne Einfuhrkontingentierung wäre denkbar, wenn die Handelsbilanz mit den devisenbewirtschafteten Ländern ohnehin stark passiv ausfiele).

In diesem Zusammenhange muß noch darauf hingewiesen werden, daß neben den Clearingabkommen in der Regel eine Reihe besonderer Vereinbarungen über den Kauf von zusätzlichen Waren zur Abtragung der alten schweizerischen Waren- oder Finanzforderungen mit den entsprechenden Ländern abgeschlossen wurden. Gemäß diesen Vereinbarungen hat sich die Schweiz verpflichtet, den Importeuren zusätzliche Kontingente für die Einfuhr gewisser Massengüter, die der Einfuhrkontingentierung unterliegen, zu gewähren. Auf Grund derartiger Abmachungen konnten auch der schweizerischen Exportindustrie zusätzliche Aufträge zugewiesen werden, die sonst aller Voraussicht nach von den ausländischen Bestellern an Konkurrenzfirmen in Drittländern vergeben worden wären.

Der Einfuhrkontingentierung von „Kompensationswaren“ steht die Ausfuhrkontingentierung gegenüber, die bei der Durchführung des Clearingverkehrs ebenfalls nicht wegzudenken ist. Diese ist in erster Linie dort gegeben, wo die Clearingquellen am Versiegen sind (was praktisch kurz nach der Einführung eines Clearings jeweils der Fall war) und wo sich das „Clearing-Gleichgewicht“ ohne die Beschränkung der Ausfuhr nicht herstellen läßt. Die schweizerischen Clearingorgane sahen sich veranlaßt, die Ausfuhrkontingentierung gegenüber der Mehrzahl der Clearingländer zur Anwendung zu bringen.

II. TEIL.

A. Das Clearing-Verhältnis mit Deutschland.

I. Die Einführung des Verrechnungsverkehrs mit Deutschland.

Die Anfänge der deutschen Devisenbewirtschaftung gehen auf das Jahr 1931 zurück. Die zunehmenden Rückzüge der kurzfristigen Kredite durch das Ausland führten zum Erlaß zahlreicher Notverordnungen zwecks Stützung der Währung. In den Jahren 1933 und 1934 nahmen die Transferschwierigkeiten Deutschlands ein bedrohliches Ausmaß an. Bei der immer strenger gehandhabten Devisengesetzgebung erwies sich die Transferierung der schweizerischen Guthaben aus dem Deutschen Reich auf die Dauer als unzureichend.

Als Deutschland am 2. September 1934 den Zinsentransfer auf den schweizerischen Kapitalguthaben gänzlich einstellte und von deutscher Seite keine Zusicherung für die baldige Wiederaufnahme des Zinsendienstes vorlag, war der Zeitpunkt für die Einführung des Clearingverkehrs mit diesem Lande gekommen[1]). In Anbetracht der passiven Handelsbilanz schien die zahlungstechnische Situation für die Durchführung des Verrechnungsverkehrs günstig.

1. Das Clearingabkommen vom 26. Juli 1934[2]).

Im Gegensatz zu den meisten andern Clearingabkommen weist der Verrechnungsverkehr mit Deutschland das charakteristische Merkmal auf, daß grundsätzlich der gesamte Zahlungsverkehr mit Deutschland in das Clearing einbezogen wurde. Während bei den Clearingabkommen mit den südosteuropäischen

[1]) IX. Bericht, S. 14 ff.

[2]) Abkommen über den deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehr, vom 26. Juli 1934; IX. Bericht, S. 41 ff.

Ländern in der Regel nur die Verpflichtungen aus dem laufenden Warenverkehr und die ihnen verwandten Zahlungen der Clearingpflicht unterstellt sind, bezieht sich die Einzahlungspflicht beim Clearing mit Deutschland grundsätzlich auf sämtliche Zahlungen, abgesehen von den im Vertrage selbst aufgezählten Ausnahmefällen. Das Clearing mit Deutschland stellt somit ein ausgesprochenes Totalclearing dar. (Vom Verrechnungsverkehr mit Deutschland wurden u. a. folgende Zahlungen ausgenommen: 1. Zahlungen, die auf Grund des sog. „Stillhalteabkommens" geleistet wurden; 2. Zahlungen aus sog. „Frankengrundschulden"; 3. Zahlungen aus sog. „Neukrediten"; vgl. S. 84/85).

Schweizerischerseits ging man beim Vertragsschlusse von der Annahme aus, daß die bei der Nationalbank monatlich eingehenden Zahlungen zugunsten der deutschen Gläubiger durchschnittlich 35 Millionen Franken betragen würden. Auf Grund der angestellten Berechnungen hätte diese Summe genügt, um alle laufenden Verpflichtungen deutscher Schuldner gegenüber der Schweiz sicherzustellen. Mit diesen 35 Millionen Franken hoffte man den laufenden Export nach Deutschland, den Zinsendienst und den deutschen Reiseverkehr nach der Schweiz in vollem Umfang aufrecht zu erhalten[3]). Ueberdies war die Schweiz verpflichtet, der Deutschen Reichsbank eine „freie Devisenspitze" von monatlich 5 Millionen Fr. zur Verfügung zu stellen. In der Annahme, daß die 35 Millionen Fr. durch die genannten Zuwendungen nicht voll beansprucht würden, sollte der Rest für die Finanzierung des deutsch-schweizerischen Transithandels und zur Vornahme von bescheidenen Kapitalamortisationen auf schweizerischen Investionen in Deutschland verwendet werden[4]). Bei diesen Berechnungen stützte man sich auf die handelsstatistisch ausgewiesenen Ein- und Ausfuhrwerte, sowie auf Schätzungen, wobei man insbesondere auf die Tatsache abstellte, daß die Handelsbilanz der Schweiz gegenüber Deutschland immer ein starkes Passivum ausgewiesen hatte.

---

[3]) Abkommen vom 26. Juli 1934; IX. Bericht, S. 41 ff.
[4]) Vgl. Anm. 3.

Allein, es zeigte sich sehr bald, daß die Voraussetzungen, von denen man ausgegangen war, in der Praxis gar nicht zutrafen. Man hatte verschiedene Faktoren unberücksichtigt gelassen, die sich nicht voraussehen ließen und von denen man auch keine Kenntnis hatte. Es muß jedoch festgehalten werden, daß im ersten Clearingabkommen mit Deutschland folgende drei Gläubigergruppen bei der Verteilung des Clearingerlöses privilegiert waren: 1. die schweizerischen Exporteure, 2. die Finanzgläubiger, 3. die Interessenten des Fremdenverkehrs[5]). Den Finanzgläubigern wurde eine Verzinsung von mindestens 4½% in Aussicht gestellt. In den spätern Abkommen wurden die Ansprüche der schweizerischen Finanzgläubiger auf den zweiten Rang zurückversetzt. (Sofern in den nachfolgenden Darlegungen der Ausdruck „schweizerische Finanzgläubiger" verwendet wird, hat man darunter die Besitzer von lang- und mittelfristigen Titel- und Einzelforderungen zu verstehen.)

2. Die Entwicklung des Verrechnungsverkehrs mit Deutschland in den ersten Monaten.

Wie bereits angedeutet wurde, entsprach die Entwicklung des Clearingverkehrs mit Deutschland nicht den Berechnungen, welche dem ersten Verrechnungsabkommen vom 26. Juli 1934 zugrunde lagen. Die Clearingeinzahlungen erreichten in der zweiten Hälfte des Jahres 1934 im Monatsdurchschnitt nur 30 Millionen Fr. anstelle der 35 Millionen Fr., mit denen man ursprünglich gerechnet hatte. Dazu ist allerdings zu sagen, daß die Gesamteinfuhr der Schweiz in diesem Zeitabschnitt ganz allgemein durch kleinere Einfuhrziffern gekennzeichnet war, während eine Reihe weiterer Faktoren einen besonders starken Rückgang der Einfuhrwerte aus Deutschland zur Folge hatte.

Zunächst einmal ist die Schrumpfung der schweizerischen Einfuhr aus Deutschland auf das erhöhte Preisniveau dieses

---

[5]) Abkommen vom 26. Juli 1934, sowie IX. Bericht, S. 16 unten.

Landes zurückzuführen. Sodann wurde die Einfuhr aus Deutschland dadurch nachteilig beeinflußt, daß die teilweise Bezahlung deutscher Waren mit billigen Sperrmarksorten mit dem Inkrafttreten des Clearingverkehrs unterbunden wurde. Da sich indessen die Gesuche um die Finanzierung sogenannter zusätzlicher Importe mit Sperrmark in diesem Zeitpunkt stark mehrten, kann angenommen werden, daß der Grund für die Importverminderung im besondern bei den durch die Konjunktur bedingten Preisverhältnissen zu suchen ist.

Im weitern wurde die Beobachtung gemacht, daß die in der Handelsstatistik ausgewiesenen Einfuhrwerte sich in den meisten Fällen nicht mit den aus den Warenimporten entstehenden Clearingverpflichtungen deckten, weil die handelsstatistischen Wertdeklarationen zu hoch ausfielen. Der Unterschied zwischen dem auf der Wertdeklaration ausgewiesenen Betrag und der effektiv zu leistenden Clearingzahlung rührte bis zu einem gewissen Grade daher, daß die Fracht- und Speditionsbetreffnisse durch die beteiligten Bahnverwaltungen und Speditionsgeschäfte meistens unter sich privat verrechnet wurden. Im weitern ergab sich eine Differenz bei der Erfassung des Veredelungs- und Reparaturverkehrs, der in der Handelsstatistik mit ca. 3 Millionen Fr. zum vollen Warenwerte ausgewiesen war. Von der genannten Summe (3 Millionen Fr.) entfielen hingegen nur etwa 10 % unter die clearingpflichtigen Verbindlichkeiten. Im weitern bewirkten private Verrechnungen und Abzugsposten der verschiedensten Art, daß die Clearingeinzahlungen wesentlich hinter den in der Handelsstatistik ausgewiesenen Einfuhrwerten und den angestellten Berechnungen zurückblieben.

Während die Importseite des Verrechnungsverkehrs mit Deutschland durch einen Rückschlag der Clearingeinzahlungen gekennzeichnet war, wies hingegen die Ausfuhrseite ein Anwachsen der Exporte nach Deutschland und der entsprechenden Clearingforderungen aus. Vom Standpunkt der Schaffung von Arbeitsgelegenheiten war diese Exportbelebung für die mit Absatzschwierigkeiten kämpfende schweizerische Industrie zweifellos sehr erfreulich. Dagegen war eine unbeschränkte Zunahme der schweizerischen Ausfuhr nach Deutschland aus clearingtech-

nischen Gründen untragbar. In der Hauptsache ist dieses Anschwellen der Exporte darauf zurückzuführen, daß das warenhungrige Deutschland ein Interesse daran hatte, seinen Bedarf an möglichst rohstoff-nahen Produkten in der Schweiz zu dekken. Solange Deutschland keine Devisen für solche Waren aufzubringen hatte, war es ihm möglich, die Schwierigkeiten in der Rohstoffbeschaffung teilweise zu umgehen.

Diese Entwicklung hatte zwangsläufig eine empfindliche Verknappung der Clearingmittel bei der Schweizerischen Nationalbank zur Folge. Dazu kam eine Belastung des Clearingverkehrs mit Faktoren, die von keiner Statistik erfaßt wurden und von denen man vorher fast keine Kenntnis hatte. In unerwartetem Umfange wurden nämlich Forderungen in Form von Lizenz- und Patentgebühren, Wasserzinsen der Rheinkraftwerke, sowie Ansprüche, wie Provisionen, Kommissionen, Löhne, Honorare, Unterstützungsgelder etc., zur Begleichung im Clearing angemeldet[6]). Sodann wurde das Clearing mit Deutschland durch eine große Anzahl rückständiger Forderungen belastet, die aus der Zeit vor dem 26. Juli 1934 (Abschluß des ersten Verrechnungsabkommens) stammten. Letzten Endes standen den verminderten Clearingeinzahlungen unverhältnismäßig hohe Clearingforderungen gegenüber, sodaß ein Zustand eintrat, der ein einwandfreies Funktionieren des Verrechnungsverkehrs mit Deutschland auf der geplanten Grundlage verunmöglichte.

Unter diesen Umständen konnten die laufend entstehenden Zinsforderungen der schweizerischen Finanzgläubiger nur zu einem kleinen Teil aus dem Clearingfonds beglichen werden. Vollständig leer gingen der Transithandel und die Deutsche Reichsbank aus, während die vorgesehenen Kapitalamortisationen ebenfalls unterbleiben mußten. Auf die Dauer war dieser Zustand unhaltbar.

Im September 1934 trat eine neue, als „Schachtplan" bezeichnete Devisenordnung in Kraft, die in verschiedener Hinsicht im Widerspruch zum deutsch-schweizerischen Verrechnungsabkommen stand. In Anbetracht dieser Verhältnisse sah

---

[6]) Vgl. X. Bericht, S. 9.

sich die Schweiz veranlaßt, die Aufnahme neuer Verhandlungen mit Deutschland zu beantragen.

3. Die Zusatzvereinbarung vom 8. Dezember 1934[7]).

Die weitaus bedeutendste Neuerung der ersten Zusatzvereinbarung zum bisherigen deutsch - schweizerischen Verrechnungsabkommen (vgl. S. 53) war die Limitierung des schweizerischen Exportes auf monatlich 15 Millionen Fr.[8]). Diese Maßnahme, die in den Kreisen der schweizerischen Exportindustrie begreiflicherweise große Enttäuschungen hervorgerufen hat, stellte sich in Anbetracht der clearingtechnischen Situation als unvermeidlich heraus. Die Quote von 15 Millionen Fr. sollte jedoch weitgehend den arbeitsintensiven Schweizererzeugnissen gesichert werden. Daher wurde angeordnet, daß alle Forderungen aus dem Export von Produkten, die in der Schweiz nur eine geringe Bearbeitung erfahren haben, vom Clearingverkehr auszuschließen seien[9]).

Im weitern wurden verschiedene Maßnahmen angeordnet, um die Einfuhr aus Deutschland zur bessern Alimentierung des Clearings zu steigern. Zu diesem Zwecke hat man u. a. die Einfuhrkontingente gegenüber Deutschland weitgehend gelockert. Die Erwartungen, die man an diese Maßnahme knüpfte, wurden jedoch nur teilweise erfüllt, weil viele deutsche Exporteure wegen Rohstoffmangel überhaupt nicht liefern konnten. Daneben wirkte sich die in Deutschland zutage getretene Preisentwicklung stark hemmend auf die Einfuhr deutscher Waren aus.

Eine wichtige Neuerung der Zusatzvereinbarung vom 8. Dezember 1934 bestand in der Einbeziehung der Zinszahlungen (Kapitalzinse und Gewinnanteile) schweizerischer Schuldner an deutsche Begünstigte in den offiziellen Verrechnungsverkehr[10]).

---

[7]) Zusatzvereinbarung zu dem Abkommen über den schweizerisch-deutschen Verrechnungsverkehr vom 26. Juli 1934, abgeschlossen am 8. Dezember 1934 (X. Bericht, S. 72 ff.).

[8]) Vgl. X. Bericht, S. 10 unten.

[9]) Vgl. X. Bericht, S. 10 unten.

[10]) Meist handelte es sich hier um die Ueberweisung von Erträgnissen aus deutschen Vermögensanlagen in der Schweiz, ferner von Erträgnissen

Diese Zahlungen wurden von der Schweizerischen Nationalbank einem besondern Zinsenkonto gutgeschrieben, aus welchem die Deutsche Reichsbank ihrerseits verschiedene Aufwendungen bestritt, u. a. die Zinszahlungen für Goldhypotheken gemäß Staatsvertrag und die Lohnzahlungen im kleinen Grenzverkehr[11]).

II. Die Entwicklung im Jahre 1935.

Das Verrechnungsabkommen vom 17. April 1935 (sog. „Osterabkommen")[12])

Die Einfuhr aus Deutschland blieb auch im Jahre 1935 weit hinter den ursprünglich angestellten Berechnungen zurück. Trotz der Anstrengungen zur Förderung des Imports beliefen sich die Einfuhrziffern im ersten Vierteljahr 1935 monatsdurchschnittlich nur auf 24,7 Millionen Fr., anstelle der 35 Millionen Fr., die dem ersten Verrechnungsabkommen als Grundlage dienten. Dagegen verzeichnete der Außenhandel in derselben Periode eine Ausfuhr nach Deutschland im Werte von monatlich 16,3 Millionen Fr. Die veranschlagte Maximalquote von 15 Millionen Fr. wurde daher trotz der inzwischen in Kraft getretenen Exportkontingentierung und der verschärften Ausfuhrkontrolle überschritten[13]), sodaß die Zusatzvereinbarung vom 8. Dezember 1934 in ihren Grundlagen bereits wieder erschüttert war. Unter den geschilderten Umständen betrug die freie Devisenquote der Deutschen Reichsbank monatlich nur noch 3 Millionen Fr., was Deutschland bewog, eine umfassende Neuregelung des Verrechnungsverkehrs zu beantragen.

Am 17. April 1935 wurde nach langwierigen Verhandlungen ein neues Verrechnungsabkommen abgeschlossen (sog. „Osterabkommen"[14]). Dieses Abkommen brachte einige wesentliche

---

aus Beteiligungen an schweizerischen Gesellschaften, sowie aus dem in deutscher Hand sich befindenden Grundbesitz. Die Erfassung dieser Beträge durch die Clearingorgane gestaltete sich meist sehr schwierig.

[11]) Vgl. X. Bericht, S. 12.

[12]) Vgl. XI. Bericht, S. 44/48.

[13]) Vgl. XI. Bericht, S. 5.

[14]) Abkommen über den deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehr vom 17. April 1935 (Osterabkommen); vgl. Anm. 12.

Neuerungen, u. a. eine neue Staffelung der Ansprüche der verschiedenen Gläubigerkategorien, sowie die Verwirklichung der von der Deutschen Reichsbank aufgestellten Forderung auf Zuteilung einer festen Devisenquote. Diese Neuverteilung der Gläubigeransprüche stellte eine wesentliche Verbesserung der Stellung der Deutschen Reichsbank dar, die Deutschland zum größten Teil auf Kosten der schweizerischen Finanzgläubiger zugestanden wurde. Im bisherigen Abkommen (Zusatzvereinbarung vom 8. Dezember 1934; vgl. S. 58 ff.)[15]) betrug die freie Devisenquote der Deutschen Reichsbank 12 % der Clearingeinzahlungen. Diese Quote wurde im sog. „Osterabkommen" derart festgesetzt, daß 20,1 % der Einzahlungen „erster Hypothek", d. h. der Einzahlungen bis zum Betrage von monatlich 19,6 Millionen Fr., zugunsten der Deutschen Reichsbank abgezweigt wurden. Im weitern bewilligte die Schweiz eine weitere Quote von 10 % auf den Beträgen im 2. Range, welche diese 19,6 Millionen Fr. überstiegen[16]).

Erfreulich war die Tatsache, daß trotz dem bedeutenden Rückgang der Einfuhr aus Deutschland, auf den bereits hingewiesen wurde (vgl. S. 55 ff.), der ungedeckte Saldo im Warenverkehr im Laufe des Jahres 1935 beträchtlich zurückging. Die Rückstände des Warenkontos, die am 1. Mai 1935 noch rund 20,2 Millionen Fr. betrugen, konnten bis Ende des Jahres auf 11,8 Millionen Fr. ermäßigt werden. Mit dem Rückgang des ungedeckten Saldos verminderte sich die Wartefrist für die Warengläubiger von 42 Tagen am 1. Mai 1935 auf 31 Tage am Ende dieses Jahres. Die Verkürzung der Wartefristen wurde jedoch erst durch die Einschränkung des schweizerischen Exportes auf monatlich 15 Millionen Fr. ermöglicht (vgl. S. 58).

---

[15]) Vgl. X. Bericht, S. 11; sowie Zusatzabkommen vom 8. Dezember 1934, Art. III, Abs. 2 (X. Bericht, S. 73). Lt. diesem Abkommen wurden 12 % aller auf den Clearingsammelkonten eingehenden Einzahlungen schweizerischer Gläubiger bis zu einem Höchstbetrage von 5 Mill. Fr. der Deutschen Reichsbank als freie Devisenquote gutgeschrieben.

[16]) Vgl. XI. Bericht, S. 9; sowie Art. V, A. b. und Art. V. B., c. des Verrechnungsabkommens vom 17. April 1935; XI. Bericht, S. 44/48.

Leider entstanden erhebliche Schwierigkeiten bei der Erteilung von Bewilligungen im privaten Verrechnungsverkehr mit Deutschland. Nachdem der schweizerische Export nach diesem Lande kontingentiert worden war, stellte jedes private Kompensationsgeschäft eine Bevorzugung der betreffenden Exporteure dar. Diese besaßen die Möglichkeit, ohne Wartefrist über die Gegenleistung der deutschen Kompensationspartner zu verfügen. Gleichzeitig hatte jede erteilte Kompensationsbewilligung auch eine Ausweitung des schweizerischen Exportes über die im Abkommen vom 17. April 1935 festgesetzten Kontingentsgrenzen hinaus zur Folge, sodaß von eigentlichen Zusatzexporten gesprochen werden kann. Die schweizerischen Clearingorgane sahen sich in Anbetracht dieser Verhältnisse veranlaßt, die Praxis für die Erteilung von privaten Kompensationsbewilligungen zu verschärfen. In der Folge wurden die Bewilligungen nur noch in den dringendsten Fällen erteilt, vorausgesetzt, daß die Heimschaffung eines Guthabens aus Deutschland im ordentlichen Clearingwege außerordentlich erschwert worden wäre oder die Lage eines Schuldners eine andere Begleichung als im Wege der privaten Verrechnung nicht erlaubte.

Zusammengefaßt läßt sich sagen, daß die anfängliche Entwicklung des Verrechnungsverkehrs mit Deutschland die Erfahrung bestätigt, wonach die Durchführung eines Clearings zu einer Schrumpfung der Einfuhr aus dem zahlungsschwachen Land führt, während der Export Dank der Sicherheiten, die ihm durch dieses geboten werden, zu einer sofortigen Ausweitung tendiert. Tatsächlich standen den Forderungen der einheimischen Exporteure nach verhältnismäßig kurzer Zeit nur ungenügende Clearingzahlungen gegenüber, was die schweiz. Behörden veranlaßte, entsprechende Maßnahmen zur Herstellung des „Clearinggleichgewichts“ anzuordnen. Diese bestanden, wie wiederholt vermerkt wurde, in der Lockerung der Enfuhr-Kontingentierung und der Begrenzung der schweizerischen Ausfuhrwerte.

III. Die Interessengegensätze.

Die Zusatzvereinbarung zum deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehr vom 6. Juli 1936[17])

Das Verrechnungsabkommen mit Deutschland vom 17. April 1935, das auf die Dauer von 4 Jahren befristet war, wurde nach kaum einjähriger Dauer von Deutschland als hinfällig erklärt. Eine Kündigungsmöglichkeit war im Grunde genommen nur für das deutsch-schweizerische Reiseverkehrsabkommen gegeben, das nach schweizerischer Auffassung einen Vertrag für sich allein darstellte, der unabhängig vom eigentlichen Clearingabkommen gekündigt werden konnte[18]). Zur Vermeidung eines vertragslosen Zustandes ließ sich die Schweiz unter prinzipieller Wahrung ihres Rechtsstandpunktes auf neue Verhandlungen mit Deutschland ein, die am 6. Juli 1936 zur Unterzeichnung einer Zusatzvereinbarung, zum sog. „Osterabkommen" führten (vgl. S. 59 ff.).

Deutschland begründete sein Vorgehen mit einigen Argumenten, denen für die weitere Entwicklung des deutsch-schweizerischen Clearingverhältnisses eine ausschlaggebende Bedeutung zukam. In den nachfolgenden Darlegungen sollen diese Argumente kurz einer kritischen Betrachtung unterzogen werden.

Zunächst einmal machte Deutschland geltend, daß der im Warenverkehr zwischen Deutschland und der Schweiz in frühern Jahren ausgewiesene beträchtliche Ausfuhrüberschuß Deutschlands ganz gewaltig gesunken sei. Dieser Ueberschuß, der im Jahre 1931 noch volle 462 Millionen Fr. betrug, sank bis auf 168 Millionen Fr. im Jahre 1935[19]). Der Ausfall von rund 300 Millionen Fr. ist die Folge des ständigen Rückgangs der schweizerischen Einfuhr aus Deutschland. Dagegen hielt sich die Ausfuhr schweizerischer Erzeugnisse in derselben Periode auf annähernd gleicher Höhe (1931: 198 Millionen Fr.; 1935: 170

[17]) Zusatzvereinbarung zum Abkommen über den deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehr vom 17. April 1935, abgeschlossen am 6. Juli 1936 (XIII. Bericht, S. 53 ff.).

[18]) Vgl. XIII. Bericht, S. 6.

[19]) Vgl. XIII. Bericht, S. 8 (Anlage A.: Warenzahlungsabkommen).

Millionen Fr.)[20]). Deutschland erklärt nun, daß die deutsche Verschuldung an die Schweiz unter diesen Umständen eher noch gestiegen sei. Im übrigen, führte Deutschland weiter aus, müsse es die ihm zur Verfügung stehenden Devisenquellen mit allen Mitteln ausschöpfen, weshalb ihm nichts anderes übrig bleibe, als mit allen seinen Vertragspartnern hart zu sein. Die Schweiz sei überdies für die deutschen Pläne das denkbar uninteressanteste Land, weil sie sozusagen keine der besonders begehrten Rohstoffe liefern könne. Um jedoch die für seinen Export bestimmten Erzeugnisse herzustellen, sei Deutschland auf die Einfuhr von Rohstoffen aus dem übrigen Ausland angewiesen. Deshalb müsse es von seinen Käufern eine besondere Prämie in Form von Devisen beanspruchen.

Diesen Argumenten hielt die Schweiz verschiedene stichhaltige Einwände entgegen. Einmal traf es nicht zu, daß die Verschuldung Deutschlands an die Schweiz in den letzten Jahren gestiegen ist, wie Deutschland dies behauptete. Diese Verschuldung konnte ganz im Gegenteil durch die Limitierung des schweizerischen Exportes im Rahmen der auf monatlich 15 Millionen Fr. festgesetzten Exportkontingente erheblich reduziert werden. In analoger Weise wurden die Verpflichtungen Deutschlands aus dem Finanzverkehr im gleichen Zeitraum ganz beträchtlich vermindert (vgl. S. 99). Dieser Verminderung der deutschen Verschuldung an die Schweiz stand allerdings in einem gewissen Sinne ein neuer Posten gegenüber, der aus den fundierten Zinsverpflichtungen (Fundingbons) herrührte, welche nicht in bar transferiert wurden (vgl. S. 90). In der Rohstofffrage lehnte die Schweiz die These kategorisch ab, nach welcher sie (die Schweiz) prozentual umso mehr Devisen an Deutschland abtreten müsse, je mehr Waren Deutschland liefere.

In diesem Zusammenhange kann auf die Tatsache hingewiesen werden, daß eine große Anzahl von Einfuhrkontingenten nicht in ihrem vollen Umfange ausgenützt wurden. Diese Entwicklung ist allerdings nicht der Haltung der schweizerischen Importeure zuzuschreiben, wie es auf den ersten Blick scheinen mochte, sondern wurde in der Hauptsache durch die deutschen Lieferanten selbst begründet, die vielfach für Ver-

[20]) Vgl. XIII. Bericht, S. 8.

käufe nach der Schweiz gar kein Interesse aufbrachten oder nicht liefern konnten, weil ihre Produktionsanlagen bereits voll beansprucht waren. Ueberdies wurden für die deutschen Erzeugnisse öfters derart hohe Preise angesetzt, daß sie für die schweizerischen Verhältnisse gar nicht mehr in Betracht kamen. Unter diesen Umständen erwiesen sich die von der Schweiz getroffenen Maßnahmen (Lockerung der Einfuhrkontingentierung usw.) vielfach als unwirksam.

Besonders schwierig müssen sich die Verhandlungen mit Deutschland in der Frage der Sicherstellung der schweizerischen Finanzforderungen gestaltet haben. Die Schweiz hatte insbesondere darüber zu wachen, daß die schweizerischen Finanzgläubiger in den Clearingabkommen mit Deutschland nicht schlechter behandelt wurden als die Finanzgläubiger solcher Staaten, welche der Deutschen Reichsbank womöglich noch weniger Devisen zur Verfügung stellten als die Schweiz. Diese besondere Rücksichtnahme auf die Interessen der schweizerischen Finanzgläubiger war umso eher angebracht, weil gerade diese Gläubigergruppe durch die einseitige Herabsetzung des Maximalzinsfußes durch Deutschland und die Ausgabe von nicht in bar transferierbaren Fundingbonds (vgl. S. 90) besonders hart betroffen wurde. U. a. wies die Schweiz die von Deutschland aufgestellte Behauptung zurück, nach welcher die schweizerischen Finanzgläubiger durch die ihnen aufgezwungene Reduktion der Zinssätze einen Verzicht auf ihre Ansprüche ausgesprochen hätten. Die Unmöglichkeit einer solchen These wird allein schon durch die Tatsache erhärtet, daß die eidgenössischen Behörden überhaupt nicht in der Lage sind, für zivilrechtliche Ansprüche von Staatsangehörigen gegenüber einem dritten Staate einen Verzicht auszusprechen.

Das Verrechnungsabkommen vom 6. Juli 1936 stellte eine Mittellösung zwischen dem deutschen und schweizerischen Standpunkt dar und lehnte sich in seiner Form und in seinen Grundzügen an das bisher geltende Abkommen vom 17. April 1935 (vgl. S. 59 ff.) an.

Wie bisher wurde auch im neuen Abkommen ein Betrag von 13 Millionen Fr. im Monat für den Export von Waren schwei-

zerischen Ursprungs reserviert. Zu diesem Betrage gesellten sich noch monatlich 1,5 Millionen Fr. für die Speisung der Forderungen aus dem Nebenkostenverkehr[21]). Neu war hingegen die Erhöhung der im 1. Range figurierenden freien Devisenquote der Deutschen Reichsbank von 4,1 Millionen Fr. im Monat auf 4,3 Millionen Fr. Diese Erhöhung wurde der Deutschen Reichsbank unter dem Gesichtspunkt der Rohstoffbeschaffung zugestanden, allerdings unter prinzipieller Ablehnung des deutschen Standpunktes in dieser Frage. Umgekehrt fiel in der I. Hypothek ein Posten weg, der bis dahin mit 1 Million Fr. monatlich im Verteilungsschlüssel ausgewiesen war und der dazu diente, früher geleistete Vorschüsse des schweizerischen Bankenkonsortiums und der eidgenössischen Postverwaltung für die Auszahlung von schweizerischen Zinsforderungen auf lang- und mittelfristigen Guthaben abzutragen[22]). Die Gesamtdotierung der I. Hypothek, die bis anhin 19,6 Millionen Fr. betragen hatte, erfuhr unter Hinzurechnung der geringfügigen Erhöhung der freien Devisenquote zugunsten der Deutschen Reichsbank (0,2 Millionen Fr.) eine Verminderung auf 18,8 Millionen Fr.

Als neue Institution wurde innerhalb des deutsch-schweizerischen Verrechnungsabkommens ein sog. „Sondertilgungsabkommen" abgeschlossen, das eine Kombination zwischen den Interessen der Hotellerie und derjenigen der Finanzgläubiger darstellte. Auf dem Wege des Umtausches der deutschen Fundingbonds in sog. „Hotelanweisungen Schweiz", die von den schweizerischen Hoteliers an Zahlungsstatt genommen wurden, sollte eine teilweise Tilgung der von Deutschland ausgegebenen Fundingsbonds erwirkt werden. Der Versuch, der damit unternommen wurde, ist jedoch aus verschiedenen Gründen gescheitert[23]).

Um die Einfuhr aus Deutschland zu steigern, hat die Schweiz unter dem „Osterabkommen" (vgl. S. 59) und der Zusatzvereinbarung vom 6. Juli 1936 zahlreiche Einfuhrkontingente für

---

[21]) Vgl. XIII. Bericht, S. 7; sowie Art. V. a. der Zusatzvereinbarung (XIII. Bericht, S. 55).

[22]) Vgl. Anm. 21.

[23]) Vgl. XIII. Bericht, S. 13 (Anlage G.: Sondertilgungsabkommen).

deutsche Waren gelockert und eine Anzahl bestehender Einfuhrbeschränkungen aufgehoben[24]). Im weitern wurde das deutsche Zusatzausfuhrverfahren für den deutschen Export nach der Schweiz in größerem Umfange als bisher in Anspruch genommen. Dieses Zusatzausfuhrverfahren sah eine Unterstützung der deutschen Binnenwirtschaft im Wege der Verbilligung des Exportes vor. Die erforderlichen Mittel wurden in Deutschland selbst im Wege einer sog. Exportumlage auf den Umsätzen der deutschen Binnenwirtschaft aufgebracht[25]).

IV. Der Einfluß der Abwertung auf den Clearingverkehr mit Deutschland.

Die Zusatzvereinbarungen vom 18. Oktober und 23. Dezember 1936.

Die Abwertung des Schweizerfrankens vom 26. September 1936 warf auch inbezug auf den Clearingverkehr ganz neue Probleme grundlegender Art auf. Infolge der im Zuge der Abwertung eingetretenen Verteuerung der Importgüter schien die Einfuhr neue Schrumpfungen zu erleiden, was wiederum zu unangenehmen Rückwirkungen auf den Clearingverkehr hätte führen können. Einerseits war die Speisung der Clearings erneut in Frage gestellt, anderseits wirkte die Abwertung des Schweizerfrankens auf den Export schweizerischer Erzeugnisse belebend. Unter diesen Umständen mußte die Bezahlung der schweizerischen Guthaben im Wege des Verrechnungsverkehrs als unsicher erscheinen. Die Anpassung der Clearingabkommen an die neuen Verhältnisse drängte sich daher automatisch auf.

Schon wenige Tage nach der Abwertung wurden in Berlin neue Verhandlungen aufgenommen, nachdem Deutschland die auf den 31. Dezember 1936 kündbaren Reiseverkehrs-, Transfer- und Fundierungsabkommen als hinfällig erklärt hatte[26]). Eine Vertragsklausel sah nämlich vor, daß die Verträge bei einer wesentlichen Aenderung der Verhältnisse neu zu regeln seien.

---

[24]) Vgl. XIII. Bericht, S. 8 (Anlage A.: Warenzahlungsabkommen).
[25]) Vgl. XIII. Bericht, S. 9 (vgl. auch Anm. 24).
[26]) Vgl. XIV. Bericht, S. 9.

In Anbetracht der Abwertung des Schweizerfrankens traf diese Voraussetzung zweifellos zu.

Vorgängig der Verhandlungen hatte Deutschland bereits einseitig ein Kürzung der in Reichsmark festgesetzten Wertgrenzen für die Einfuhr von Waren schweizerischen Ursprungs um 40 % vorgenommen (sog. Devisenkontingente). Diese Kürzung der Devisenkontingente führte dazu, daß unter Zugrundelegung des neuen Umrechnungskurses (175 Fr. = 100 RM.) in der Schweiz gesamthaft kein höherer Frankenbetrag an die schweizerischen Berechtigten (Gläubiger) zur Auszahlung gelangte, als dies früher unter Anwendung des alten Umrechnungskurses (123,45 Fr. = 100 RM.) der Fall war. Um eine Ueberschreitung des für den Export schweizerischer Erzeugnisse nach Deutschland festgesetzten Maximalbetrages von monatlich 13 Millionen Fr. (excl. Nebenkosten) zu verhindern (vgl. S. 58), war die Kürzung der Wertgrenzen in Anbetracht der neuen Kursparität unerläßlich. Immerhin muß bemerkt werden, daß die Abwertung nur ca. 30 % gegenüber dem alten Kursstand betrug, sodaß die effektive Kürzung der Wertgrenzen gegenüber Deutschland nur ca. 10 % ausmachte[27]). In gleicher Weise wurden auch die Wertgrenzen für die auf Reichsmark lautenden Nebenkostenforderungen um 30 % gekürzt.

In einer besonderen Regelung wurde sodann vorgesehen, daß Zahlungen, die in Reichsmark zu leisten waren (der überwiegende Teil der Nebenkostenforderungen lautete auf diese Währung), zu 70 % ihres Wertes über das deutsch-schweizerische Clearing transferiert werden konnten, während die restlichen 30 % auf ein bei einer deutschen Bank zu eröffnendes Reichsmarksperrkonto einzubezahlen waren. Diese Regelung führte dazu, daß — analog den eigentlichen Warenforderungen im deutsch-schweizerischen Warenverkehr — die schweizerischen Clearingberechtigten den gleichen Forderungsbetrag wie früher unter Berechnung der alten Kursparität transferiert erhielten, wobei ein Verlust in Franken nicht eintrat. Darüber hinaus konnten die in Deutschland gesperrten Guthaben in Form von Nebenkostensperrmark — die effektiv einen Kursgewinn

[27]) Vgl. XIV. Bericht, S. 13.

darstellten — im Rahmen der für die Sperrmarksorten geltenden Bestimmungen für Aufwendungen innerhalb Deutschlands verwendet werden[28]).

In den Zusatzvereinbarungen vom 18. Oktober und 23. Dezember 1936 konnten die Zuwendungen für den Transferfonds etwas verbessert werden. Bisher wurden dem genannten Fonds 70 % des restlichen Clearingerlöses zugewiesen, d. h. derjenigen Beträge, die nach der Sicherstellung der im 1. Range privilegierten Forderungen übrig blieben. Nach der Liquidierung einiger rückständiger Posten aus dem Warenverkehr konnte eine Erhöhung der Quote für den Transferfonds von 70 % auf 90 % vorgenommen werden[29]).

V. Die Handelspolitik Deutschlands gegenüber den Balkanländern und der Schweiz.

Die Handelspolitik, die Deutschland seit dem Jahre 1935 und später gegenüber den Balkanländern befolgte, wurde in ähnlicher Weise auch gegenüber der Schweiz angewandt. Es ist notwendig, sich die damaligen Verhältnisse kurz zu vergegenwärtigen.

Deutschland kaufte in den Jahren 1935 und 1936 den größten Teil der Ernten und Rohstoffe der südosteuropäischen Länder und anerbot sich, als Gegenleistung umfangreiche Lieferungen in Form industrieller Erzeugnisse auszuführen. Es rechtfertigte seine Absicht, die auf eine weitgehende wirtschaftliche Durchdringung der Balkanstaaten hinauslief, mit dem Hinweis, daß es als industrialisiertes Land viel mehr Rohstoffe als bisher — wenn auch zu höhern Preisen — kaufen müsse, um den rohstoffproduzierenden, aber an Industrie armen Balkanländern die Möglichkeit zu geben, mehr industrielle Erzeugnisse aus Deutschland als Tauschobjekte zu erwerben. Als Käufer der in den südosteuropäischen Ländern erzielten Ernten erklärte es

---

[28]) Vgl. XIV. Bericht, S. 13.

[29]) Vgl. XIV. Bericht, S. 11, sowie Dritte Zusatzvereinbarung vom 23. Dezember 1936 zum Abkommen über den deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehr vom 17. April 1935, Art. B., a. (XIV. Bericht, S. 64/65).

sich in der Regel mit Preisen einverstanden, die erheblich über denjenigen der Weltmärkte lagen[30]).

Auf diese Weise verstand es Deutschland, die Konkurrenz anderer Industrieländer auf den Absatzmärkten des Balkans erfolgreich zu verdrängen. Nachdem dieses jedoch Schuldner der Balkanländern geworden war, blieb letztern nichts anderes übrig, als den Bedarf an industriellen Erzeugnissen fast ausschließlich in Deutschland zu decken. Bei der deutschen Devisengesetzgebung und den Verrechnungsabkommen stellten nämlich diese Lieferungen sozusagen die einzig mögliche Gegenleistung Deutschlands dar.

Um diese Politik konsequent weiter zu verfolgen, ging Deutschland sogar dazu über, seinen Industrien im Notfalle mit Ueberbrückungskrediten an die Hand zu gehen. Auf diese Weise konnten eine große Anzahl von deutschen Industriefirmen namhafte Staatsaufträge buchen, bei denen die Balkanländer besonders lange Zahlungsfristen ausbedungen hatten[31]).

Bei dieser planmäßigen Durchdringung der südosteuropäischen Absatzmärkte spielte Deutschland die Rolle eines „starken Kunden", der große Mengen kauft und hohe Preise zahlt. Letzten Endes überließ jedoch Deutschland seinen Kreditgebern die Sorge, sich für die Lieferungen bezahlt zu machen. Als Großschuldner durfte Deutschland ruhig zusehen, wie seine Schul-

---

[30]) Deutschland soll beabsichtigt haben, 80 % der jugoslawischen Flachsernte aufzukaufen, ferner große Quantitäten von jugoslawischem Weizen, Mais, Kupfer, Hanf etc. und zwar ohne Rücksicht auf den Preis. Das gleiche traf inbezug auf die übrigen Balkanländer zu. Vgl. N. Z. Z., Nr. 1590, vom 17. Sept. 1938.

[31]) Als Beispiel verdienen die Waffenlieferungen der Kruppwerke an Bulgarien im Werte von 400 Mill. Lewa erwähnt zu werden. Den Kruppwerken stand hiezu ein fünfjähriger Kredit seitens eines Bankenkonsortiums, offenbar mit Deckung des deutschen Staates, zur Verfügung. Jugoslawien erteilte deutschen Industriefirmen große Bestellungen für die Lieferung von Eisenbahnmaterial, bei denen sich die Zahlungsfristen auf 7 Jahre beliefen. Die deutschen Herstellerfirmen erhielten Staatsbons, die im Laufe der 7 Jahre unter Berechnung eines Zinssatzes von 6 % vom Staate abgekauft wurden. Ein deutsches Bankenkonsortium, das auf Veranlassung deutscher Wirtschaftsstellen ins Leben gerufen wurde, ermöglichte die sofortige Diskontierung dieser Staatsbons. Laut einem deutschen Gesuch, das bei jugoslawischen Amtsstellen eingereicht wurde, wollte Deutschland den Bau von wichtigen Eisenbahnlinien und anderen modernen Transportmitteln (Passagier- und Frachtschiffe) übernehmen.
Vgl. N. Z. Z., Nr. 1590, vom 17. September 1938.

den unbezahlt blieben, weil es wußte, daß die Balkanländer sich aus eigenem Antrieb um die Abnahme deutscher Industrieerzeugnisse bemühen würden, sofern sie in absehbarer Zeit überhaupt in den Besitz einer adäquaten Gegenleistung Deutschlands gelangen wollten.

Die deutsche Handelspolitik ist dabei nicht ohne Einfluß auf die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Schweiz und den Balkanländern geblieben. Nachdem die Balkanländer die von ihnen benötigten industriellen Erzeugnisse fast ausschließlich aus Deutschland beziehen mußten, hatten die von deutschen Produzenten konkurrenzierten schweizerischen Exporteure Schwierigkeiten, ihre Produkte weiterhin in diesen Ländern abzusetzen. Auf der andern Seite führten die übersetzten Preise, welche die Balkanländer für ihre Rohstoffe beanspruchten, dazu, daß die schweizerische Einfuhr aus diesen Ländern stockte. Damit wurde wiederum das Funktionieren der Clearings zwischen der Schweiz und den Balkanländern beeinträchtigt.

Gewisse Parallelen mit dem Vorgehen Deutschlands in Südosteuropa bestanden nun insofern, als dieses Land offenbar bestrebt war, möglichst rohstoffnahe Produkte in der Schweiz zu kaufen oder es vorwiegend auf solche schweizerische Erzeugnisse abgesehen hatte, die in Deutschland wegen der vollständigen Ausnützung der Produktionsanlagen nur in ungenügenden Mengen hergestellt werden konnten. Zweifellos hätte der schweizerische Export nach Deutschland ohne die Limitierung auf monatlich 14,5 Millionen Fr. (vgl. S. 64/65) einen bedeutend grösseren Umfang angenommen. Es ist anzunehmen, daß sich Deutschland wie im Falle der Balkanländer wenig um die Abtragung seiner immer größer werdenden Schuld gegenüber der Schweiz bemüht hätte. Auch ohne, daß es so weit kam, blieb die Sorge um die Heimschaffung der schweizerischen Guthaben, die in Deutschland ausstehend waren, noch immer zur Hauptsache den schweizerischen Clearingorganen überlassen.

VI. Das deutsch-schweizerische Verrechnungsabkommen vom 30. Juni 1937[32]).

Die Zusatzvereinbarungen vom 18. Oktober und 23. Dezember 1936 (vgl. S. 66 ff.) hatten nur provisorischen Charakter und ermöglichten einstweilen die Aufrechterhaltung des Verrechnungsverkehrs unter den neuen Verhältnissen. Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer dieser Vereinbarungen bis zum 30. Juni 1937 erlaubte den beiden Clearingpartnern, die Auswirkungen der Abwertung des Schweizerfrankens kennen zu lernen und sich ein einigermaßen zuverlässiges Bild vom Handelsverkehr und den zu erwartenden Clearingeinzahlungen zu machen.. Am 30. Juni 1937 trat ein neues Clearingabkommen mit Deutschland in Kraft.

Vorgängig der Verhandlungen schlug Deutschland die Einführung eines ganz neuen Verrechnungssystems vor. Anstelle der bisherigen Verrechnungsabkommen sollte ein sog. Zahlungsabkommen treten, nach welchem die Zahlungen in beiden Richtungen, also auch in der Richtung Deutschland-Schweiz, in Devisen zu leisten gewesen wären. Die Deutsche Reichsbank erklärte sich bereit, die erforderlichen Devisen für die Erfüllung der Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber der Schweiz zur Verfügung zu stellen, ähnlich wie dies bei den schweizerischen Zahlungsabkommen mit Ungarn und Jugoslawien bereits der Fall war. Allerdings sollte die Abgabe von freien Devisen an die deutschen Schuldner zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen nur unter Wahrung der durch die deutsche Devisengesetzgebung geschaffenen Einschränkungen und Reglemente erfolgen[33]).

Der deutsche Vorschlag hätte für die weitere Entwicklung des deutsch-schweizerischen Clearingverkehrs eine weitgehende Umwälzung bedeutet, stieß jedoch bei den schweizerischen Unterhändlern auf entschlossene Ablehnung. Für die Schweiz war die Erwägung ausschlaggebend, daß sie mit der Beseitigung des Systems der gegenseitigen Verrechnung ihre wirksamste handelspolitische Waffe aus der Hand gegeben hätte. Solange in

[32]) Abkommen über den deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehr vom 30. Juni 1937; XV. Bericht, S. 64 ff.

[33]) Vgl. XV. Berichts, S. 4.

Deutschland einseitige Transferbeschränkungen bestanden, die von den deutschen Behörden in einseitiger Weise gehandhabt werden konnten, sah die Schweiz keinen Anlaß, auf dieses Instrument ihrer Handelspolitik zu verzichten. Außerdem hätte sich die Feststellung der von Deutschland nach der Schweiz transferierten Zahlungen recht schwierig gestaltet. Für die Schweiz kam daher nur die Beibehaltung des bisherigen Systems auf der Grundlage der gegenseitigen Verrechnung aller Zahlungen in Frage.

In seinen Grundlagen entsprach daher das neue Abkommen vom 30. Juni 1937 den frühern Verrechnungsabkommen. Dagegen wurde der Verteilungsschlüssel grundlegend geändert. Das von den schweizerischen Finanzgläubigern seit jeher bekämpfte „Hypothekensystem" (vgl. S. 87) wurde in diesem Abkommen endlich fallen gelassen. Damit wurde das von dieser Gläubigerkategorie gestellte Postulat auf Gleichbehandlung mit den andern Gläubigergruppen verwirklicht.

Dieses Abkommen war grundlegend für die weitere Entwicklung des deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehrs bis zum Kriegsausbruch im Jahre 1939.

Der Verteilungsschlüssel des neuen Abkommens war folgender[34]):

Warengläubiger (aus dem Export schweizerischer Erzeugnisse):	53 %
Nebenkosten aus dem Warenverkehr und verwandte Zahlungen:	10 %
Transferfonds (Finanzgläubiger):	20 %
Deutsche Reichsbank (freie Devisenquote):	17 %
Fester Betrag für den Reiseverkehr	42 Mill. Fr.

a) Der reine Warenverkehr.

Die Technik des Warenzahlungsverkehrs erfuhr im neuen Abkommen keine Aenderungen. Das Vorhandensein einer Devisenbescheinigung der deutschen Ueberwachungsstellen bildete

[34]) Abkommen vom 30. Juni 1937, Art. V., B. (XV. Bericht, S. 64 ff.).

daher nach wie vor die Voraussetzung für die Transferierung von Beträgen nach der Schweiz. Dagegen trat bei der Festlegung der Wertgrenzen für den Export schweizerischer Erzeugnisse eine wesentliche Aenderung ein. Die Festsetzung einer prozentualen Quote für den reinen Warenverkehr ermöglichte eine Erhöhung der Wertgrenzen, bezw. Zahlungskontingente, für den Export von Waren schweizerischen Ursprungs von 60 % auf 70 % der ursprünglichen Wertgrenzen[35]).

Im Nebenkostenverkehr wurde ebenfalls eine Neuerung eingeführt: 10 % der Clearingzahlungen wurden für die Begleichung von Nebenkostenforderungen (Frachten, Zölle, Provisionen, Geschäftsreisespesen, Löhne, Honorare und dergl.; ferner Ansprüche aus ideellen Leistungen) reserviert. Dabei unterschied man grundsätzlich zwischen solchen Verpflichtungen, die aus der Zeit vor der Abwertung des Schweizerfrankens (26. September 1936) herrührten, und solchen, die nach der Abwertung entstanden waren. Analog den Bestimmungen der Zusatzvereinbarung vom 23. Dezember 1936 (vgl. S. 66 ff.) blieb die Transferierung der auf Reichsmark lautenden Ansprüche schweizerischer Gläubiger, die der 1. Kategorie entsprachen (Guthaben aus der Zeit vor dem 26. September 1936) auf 70 % des Reichsmarkbetrages beschränkt, während die restlichen 30 % als gesperrte Nebenkostenbeträge zu besondern Aufwendungen innerhalb Deutschland verwendet werden konnten[36]).

---

[35]) Diese Berechnung stellte ab auf den 100 %igen Nominalbetrag, wie er vor der Abwertung maßgebend war. Bekanntlich wurden die Wertgrenzen nach der Abwertung um 40 % ermäßigt, sodaß eine Erhöhung dieser Grenzen um 17 % eine Ausnützung von insgesamt 77 % der ursprünglichen Wertgrenzen ergab (vgl. S. 67).

[36]) Die Verwendungsmöglichkeiten der Nebenkostensperrmark gingen in zwei Punkten über diejenige der gewöhnlichen Kreditssperrmark hinaus. Nebenkostensperrmark konnten verwendet werden: in beschränktem Umfange für die Bezahlung zusätzlicher deutscher Warenlieferungen, für geschäftliche und nicht-geschäftliche Reisen der Kontoinhaber in Deutschland, ferner: für Aufwendungen, die auch mit gewöhnlicher Kreditsperrmark gemacht werden konnten, u. a. für die Bezahlung von Steuern auf den in Deutschland sich befindenden Vermögen schweizerischer Inhaber, für die Bezahlung von Verwaltungsauslagen, die mit der Verwaltung dieser Vermögen zusammenhängen, zur Bezahlung neuer deutscher Warenlieferungen oder Dienstleistungen. Nebenkostensperrmark konnten, analog der gewöhnlichen Kreditsperrmark, bei Umwandlung in langfristige Anlagen an Dritte veräußert werden. (Vgl. hierüber: „Richtlinien betreffend die Verwendung deutscher Sperrguthaben“ (S. V. St.), Form. Nr. 2206; ferner: „Verwendungsmöglichkeiten für Nebenkosten-Sperrmark, S. V. St., Form. Nr. 3298.

Die wertmäßige Kontingentierung des Veredelungsverkehrs mit Deutschland, die schon in der Zusatzvereinbarung vom 23. Dezember 1936 eingeführt wurde, konnte im Verrechnungsabkommen vom 30. Juni 1937 neu verankert werden[37]).

b) Finanzverkehr.

Analog den früheren Verrechnungsabkommen wurden wiederum bestimmte Zahlungen von der Clearingpflicht ausgenommen. Im neuen Abkommen (vom 30. Juni 1937) wurde vereinbart, daß außer den bereits bestehenden Ausnahmen (kleiner Grenzverkehr, Seefrachten, Transitverkehr etc.) auch die Ueberweisungen schweizerischer Schuldner in Form von Zinsen und Gewinnanteilen auf deutschen, in der Schweiz befindlichen Kapitalbesitz vom Verrechnungsverkehr auszuschließen seien. Gemäß Zusatzvereinbarung vom 8. Dezember 1934 (vgl. S. 58) wurden diese Ueberweisungen über ein sog. Zinsenkonto geleitet. Nach der neuen Regelung mußten diese Zahlungen von den schweizerischen Schuldnern wieder direkt an die deutschen Gläubiger überwiesen werden[38]). Als Gegenleistung übernahm Deutschland die Verpflichtung, diejenigen Zahlungen, welche die Deutsche Reichsbank bisher aus dem genannten Zinsenkonto bestritt, ebenfalls außerhalb des offiziellen Verrechnungsverkehrs in Devisen zu leisten.

Es betraf dies die Zinszahlungen aus den Frankengrundschulden laut Staatsvertrag (sog. „Goldhypotheken"), sowie die Zinsen aus sog. „Neukrediten" (nach dem 15. Juli 1931 an Deutschland gewährte Kredite). (Die Zinszahlungen aus den sog. „Stillhaltekrediten" wurden auch hier wieder vom Clearingverkehr ausgeschlossen. Vgl. S. 54). Vom Clearing waren auch die Lohnzahlungen im kleinen Grenzverkehr und die Ueberweisungen im Versicherungsverkehr ausgenommen[39]). Die Transferierung der Zinsbetreffnisse aus lang- und mittelfristigen An-

---

[37]) Vgl. XV. Bericht, S. 9.

[38]) Vgl. XV. Bericht, S. 6, sowie Abkommen vom 30. Juni 1937, Art. IV, 1 d. (XV. Bericht, S. 64 ff.).

[39]) Vgl. Kommentar, XV. Bericht, S. 6, sowie Abkommen vom 30. Juni 1937, Art. III, 5. c., d., e., f., (XV. Bericht, S. 4 ff.).

leihen wurden hingegen wie bisher im ordentlichen Verrechnungswege vorgenommen. Wie bereits erwähnt, partizipierten die schweizerischen Finanzgläubiger im neuen Abkommen auf der gleichen Stufe wie die übrigen Gläubigerkategorien. Die Quote von 20 %, welche dem Transferfonds zugewiesen wurde, entsprach ungefähr dem Prozentsatz, der in den andern Verrechnungsabkommen den Finanzgläubigern in der Regel eingeräumt wurde.

c) Reiseverkehr.

Im Verrechnungsabkommen vom 30. Juni 1937 wurde schließlich u. a. vereinbart, daß von den monatlich bei der Schweizerischen Nationalbank eingehenden Zahlungen ein Betrag von 3,5 Millionen Fr. dem sog. Reiseverkehrskonto gutzuschreiben sei, aus welchem der deutsche Reiseverkehr nach der Schweiz finanziert wurde. Die Speisung des Reiseverkehrskontos betrug damit im Jahr wie bisher 42 Millionen Fr. Im Gegensatz zu den übrigen Konten, die im Rahmen der Clearing-Zahlungen gespiesen wurden, durfte der genannte Betrag von 42 Millionen Fr. weder erhöht noch ermäßigt werden. Eine Vermehrung der Einzahlungen bei der Schweizerischen Nationalbank kam daher ausschließlich den schweizerischen Exporteuren und Finanzgläubigern, sowie der Deutschen Reichsbank (bezw. der Deutschen Verrechnungskasse) zugute. Allerdings mußten sich die genannten Gruppen auch das Risiko einer Verminderung der Clearingzahlungen gefallen lassen.

d) Kündigung.

Das Verrechnungsabkommen vom 30. Juni 1937 wurde für die Dauer eines Jahres abgeschlossen. Eine besondere Vertragsklausel sah eine vorzeitige Kündigungsmöglichkeit vor, die dann gegeben war, wenn die Clearingeinzahlungen bei der Schweizerischen Nationalbank in zwei aufeinander folgenden Monaten weniger als 55 Millionen Fr. betrugen, oder eine wesentliche Aenderung der Verhältnisse eintrat, welche dem Vertrage zugrunde lagen[40]).

[40]) Abkommen vom 30. Juni 1937, Art. VIII, (XV. Bericht, S. 64 ff.).

VII. Die Eingliederung des Zahlungsverkehrs mit Oesterreich und den Sudetenländern in den deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehr.

1. Der Zahlungsverkehr mit Oesterreich.

Die Eingliederung des Landes Oesterreich in den Deutschen Reichsverband und die damit verbundene Ausdehnung der deutschen Devisengesetzgebung auf die angeschlossenen Gebiete führte zwangsläufig zur Verschmelzung des österreichisch-schweizerischen Zahlungsverkehrs mit dem deutsch-schweizerischen Verrechnungssystem.

Mit Ausnahme einer kurzen Periode des Jahres 1932 wickelte sich der Zahlungsverkehr zwischen der Schweiz und Oesterreich im Wege des freien Devisentransfers ab (vgl. S. 6). Während die Handelsbilanz mit dem genannten Lande in der Regel annähernd ausgeglichen war, wies die Zahlungsbilanz sogar ein kleines Aktivum zugunsten der Schweiz aus. Dieser Umstand erschwerte die Eingliederung des Zahlungsverkehrs mit Oesterreich in den deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehr aus clearingtechnischen Gründen.

Für den Warenverkehr zwischen der Schweiz und Oesterreich wurde ein provisorisches Sonderclearing eingerichtet, das solange benützt werden sollte, als „Oesterreich" ein Zollausschlußgebiet des Deutschen Reiches bildete und der wirtschaftliche Anschluß an das Altreich nicht materiell vollzogen war. Dagegen wurden die Zinszahlungen und der Reiseverkehr aus „Oesterreich" bereits mit Wirkung ab 1. Juli 1938 materiell und formell in den deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehr einbezogen. Bei dem Sonderclearing „Oesterreich", das ein reines Warenclearing darstellte, standen die Einzahlungen der schweizerischen Clearing-Pflichtigen in vollem Umfange der schweizerischen Exportindustrie zur Verfügung. Dabei beschränkte sich die effektive Trennung des Sonderclearings „Oesterreich" schweizerischerseits nur auf die Einzahlungsseite. Während somit die Einzahlungen schweizerischer Schuldner durch das Sonderclearing „Oesterreich" gesondert erfaßt wurden, fand auf der andern Seite bereits eine Verschmelzung

der von den schweizerischen Exporteuren zur Begleichung angemeldeten Forderungen mit dem deutsch-schweizerischen Clearing statt. Diese Regelung hatte zur Folge, daß die Auszahlungsfristen für die im Altreich und dem Lande Oesterreich ausstehenden Guthaben in jeder Beziehung die gleichen waren[41]).

Wie die Ausfuhr nach dem Altreich erfuhr auch der bisher freie schweizerische Export nach dem Lande „Oesterreich" eine wertmäßige Kontingentierung. Die Beibehaltung der bisherigen Exportquoten hätte nämlich unvermeidlich zur Bildung von Rückständen auf dem Warenkonto führen müssen. Die Wertgrenzen des schweizerischen Exportes betrugen 77 % des Durchschnittswertes der Einfuhr „Oesterreichs" aus der Schweiz im Jahre 1937. Dieser Berechnung lag die frühere österreichische Handelsstatistik zugrunde[42]).

Die Einbeziehung des österreichisch-schweizerischen Zahlungsverkehrs in das deutsch-schweizerische Verrechnungssystem hatte ebenfalls zur Folge, daß die Erträgnisse aus den in „Oesterreich" investierten schweizerischen Kapitalien in Zukunft über das offizielle deutsch-schweizerische Clearing geleitet wurden.

Um die Mittel für den aus „Oesterreich" zu erwartenden Reiseverkehr aufzubringen, wurde schließlich der privilegierte Betrag von 42 Millionen Fr., der jährlich dem Reiseverkehrskonto gutgeschrieben wurde (vgl. S. 75), auf 45,6 Millionen Fr. erhöht[43]).

2. Der Zahlungsverkehr mit den Sudetenländern.

Die Vereinigung der sudetendeutschen Gebiete mit dem Deutschen Reiche hatte wie im Falle Oesterreichs die Einbeziehung des Zahlungsverkehrs mit diesen Gebieten in den deutsch-

---

41) Vgl. XVII. Bericht, S. 4.

42) Vgl. XVII. Bericht, S. 6. (Wo der Durchschnittswert für einzelne Positionen im Jahre 1936 günstiger lag, wurde dieser als Grundlage angenommen.)

43) Abkommen über die Verlängerung des deutsch-schweizerischen Verrechnungsabkommens vom 30. Juni 1937, abgeänderter Art. Va. (XVII. Bericht, S. 27).

schweizerischen Verrechnungsverkehr zur Folge[44]). Die im Gange befindliche Verschmelzung des österreichisch-schweizerischen Zahlungsverkehrs mit dem deutsch-schweizerischen Clearing lieferte hiezu das Vorbild.

Analog dem Sonderclearing „Oesterreich" wurde auch ein „Warenkonto sudetendeutsche Gebiete" eröffnet, welchem die Einzahlungen schweizerischer Schuldner aus der Einfuhr von Waren sudetendeutscher Herkunft gutgeschrieben wurden. Sodann wurde auch bei diesem Clearing die Verschmelzung aller Auszahlungen an die schweizerischen Gläubiger mit dem deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehr von Anfang an definitiv vollzogen. Die Auszahlungsfristen für die Begleichung von Forderungen auf das Altreich waren daher mit den Wartefristen für Forderungen auf die sudetendeutschen Gebiete identisch.

Für den schweizerischen Warenexport nach den Sudetenländern wurden ebenfalls besondere Wertgrenzen festgesetzt. Diese betrugen 77 % des Wertes der Waren schweizerischer Herkunft, welche von sudetendeutschen Käuferfirmen während der entsprechenden Vorjahresfrist bezogen wurden. Auf Grund einer besondern Regelung konnten diese Wertgrenzen entweder vor oder nach ihrer Fälligkeit, unter Beobachtung bestimmter Erfordernisse, ausgenützt werden. Im großen ganzen fanden die mit dem Altreich geltenden Vorschriften in gleicher Weise auch auf den Zahlungsverkehr mit den Sudetenländern Anwendung.

VIII. Die Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des status quo im Zahlungsverkehr mit Großdeutschland.

Der Verrechnungsverkehr zwischen der Schweiz und Deutschland, einschließlich der Sonderclearings mit Oesterreich und den Sudetenländern, entwickelte sich auch unter dem revidierten *Abkommen vom 30. Juni 1938*[45]) in unbefriedigender

[44]) BRB vom 29. Oktober 1938 über den Zahlungsverkehr zwischen der Schweiz und den sudetendeutschen Gebieten. XVIII. Bericht, S. 30. (Die Unterstellung der Zahlungen unter die Clearingpflicht begann am 31. Oktober 1938; vgl. Art. 2).

[45]) Abkommen über die Verlängerung des deutsch-schweizerischen Verrechnungsabkommens vom 30. Juni 1937, abgeschlossen am 30. Juni 1938; XVII. Bericht, S. 27 ff.

Weise. Die Zahlungen, die bei der Schweizerischen Nationalbank eingingen, erreichten nicht den Umfang, der ein reibungsloses Funktionieren des Verrechnungsverkehrs mit Großdeutschland ermöglicht hätte. Der status quo im Zahlungsverkehr mit Großdeutschland konnte daher nur dank besonderer Stützungsmaßnahmen aufrecht erhalten werden. Diese Stützungsmaßnahmen waren im wesentlichen die folgenden[46]):

Zunächst wurden vorläufig jeden Monat Fr. 600 000.— von der freien Devisenquote für die Reichsbank im Einverständnis Deutschlands abgezweigt und auf das Warenkonto übertragen. Diese Maßnahme ergab sich in Anbetracht der weiter zurückgehenden Stillhalte- und Fundingbondszinsen, die Deutschland aus der ihr zustehenden Reichsbankquote aufbrachte. Nach Maßgabe der abnehmenden Zinsverpflichtungen sollte der genannte Betrag von Fr. 600 000.— automatisch eine Erhöhung erfahren. Im weitern wurde die Aufrechterhaltung des status quo durch den Umstand erleichtert, daß die Clearing-Zahlungen der Separatclearings „Oesterreich„ und „sudetendeutsche Gebiete" in ihrer vollen Höhe dem Warenkonto gutgeschrieben wurden. Sodann sollte ein je zur Hälfte von der Deutschen Reichsbank und vom Transferfonds aufzubringender, jedoch einmaliger Zuschuß von 6 Millionen Fr. das Defizit im Verrechnungsverkehr mit Deutschland decken.

Die geschilderten Stützungsmaßnahmen blieben bis Ende Juni 1939 im Sinne einer Ueberbrückungsmaßnahme in Kraft und vermochten die Kontinuität im Verrechnungsverkehr mit Deutschland ohne Schmälerung der Auszahlungen im Waren-, Finanz- und Reiseverkehr zu wahren. Allerdings mußte unter diesen Umständen die sog. „Katastrophen- und Verhandlungsklausel" ausgeschaltet werden, welche einen Bestandteil des Verrechnungsabkommens vom 30. Juni 1937 bildete (vgl. S. 71 ff.) und die bei der Ueberschreitung des Clearingdefizits von 30 Millionen Fr. wirksam geworden wäre[47]).

---

[46]) Vgl. XVIII. Bericht, S. 6 ff. (Abschnitt 2: Clearingpolitisches).

[47]) Vgl. XVIII. Bericht, S. 8 oben.

IX. Das revidierte Verrechnungsabkommen vom 5. Juli 1939[48]).

Die Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des status quo vermochten nicht zu verhindern, daß das Clearing-Defizit im deutsch-schweizerischen Clearingverkehr immer größer wurde und schließlich bis Ende Juni 1939 auf 64 Millionen Fr. anschwoll. Die Auszahlungsfristen betrugen unter diesen Umständen 10 Wochen für die eigentlichen Warenforderungen und 18 Wochen für die Nebenkosten[49]).

Dieses Clearingdefizit wurde durch einen erheblichen Ausfall an Clearing-Zahlungen verursacht, die seinerzeit mit 32,5 Millionen Fr. veranschlagt worden waren. In den ersten 3 Monaten des Jahres 1939 erreichten diese Zahlungen effektiv nur 25,6 Millionen Fr. im Monatsdurchschnitt[50]).

Nach langen Verhandlungen wurde am 5. Juli 1939 ein neues Abkommen mit Deutschland unterzeichnet, das rückwirkend auf den 1. Juli 1939 in Kraft trat[51]).

Zunächst wurde in diesem Abkommen vereinbart, daß die Separatclearings „Oesterreich" und „sudetendeutsche Gebiete" (vgl. S. 76 ff.) mit Wirkung ab 1. Juli 1939 definitiv mit dem deutsch-schweizerischen Clearing zu verschmelzen seien.

Die schwierigste und bedeutendste Aufgabe bestand indessen in der Sanierung des Clearing-Verhältnisses, d. h. in der sukzessiven Verminderung des enormen Clearingdefizits und der Wiederherstellung eines Gleichgewichts zwischen den Clearingzahlungen und Clearingforderungen. Dies ließ sich nur durch eine Kürzung der Ansprüche aller Gläubigergruppen erreichen.

Im revidierten Verrechnungsabkommen vom 5. Juli 1939 wurde der Verteilungsschlüssel dementsprechend abgeändert[52]):

---

[48]) Abkommen über die Verlängerung des deutsch-schweizerischen Verrechnungsabkommens vom 30. Juni 1937 in der Fassung von 30. Juni 1938, abgeschlossen am 5. Juli 1939. (XIX. Bericht, S. 41/42.)

[49]) Vgl. XIX. Bericht, S. 13.

[50]) Vgl. XIX. Bericht, S. 12 unten und S. 13 oben.

[51]) Vgl. Anm. 48.

[52]) Vgl. Abkommen vom 5. Juli 1939, Art. V. (XIX. Bericht, S. 41/42).

		Abkommen v. 3. Juli 1939	bisher
Warenverkehr, inkl. Veredelungsverkehr und Export von elektrischem Strom	56,7 %		
Nebenkosten	16,5 %	73,2 %	63 %
Zinsentransfer (Transferfonds)		15,0 %	20 %
Freie Devisenquote der Reichsbank		11,8 %	17 %
Fester Betrag zugunsten des Reiseverkehrskontos		33,6 Mill. Fr.	45,6 Mill. Fr.

Wie hieraus ersichtlich ist, wurden die Quoten für den Transferfonds und die Deutsche Reichsbank, sowie der feste Betrag zugunsten des Reiseverkehrs zum Teil ganz beträchtlich herabgesetzt. Die Quote für den Warenverkehr wurde zwar um 10 % erhöht; faktisch erfuhr aber der schweizerische Export nach Deutschland durch die Herabsetzung der Wertgrenzen eine Schmälerung. Diese Herabsetzung der Wertgrenzen mußte im Hinblick auf die verminderten Clearingzahlungen vorgenommen werden. Für die Bemessung der neuen Wertgrenzen wurde ein Betrag von 28,3 Millionen Fr. zugrunde gelegt, der den effektiven Clearingeinnahmen entsprach, die seitens der schweizerischen Schuldner in den Monaten Januar bis April 1939 zugunsten der im Altreich, in „Oesterreich" und in den „Sudetenländern" domizilierten Gläubiger bei der Schweizerischen Nationalbank eingingen[53]).

Wie bereits vermerkt, erfuhr auch der feste Betrag für den Reiseverkehr eine Herabsetzung von 45,6 Millionen Fr. auf 33,6 Millionen Fr., was einem Monatsdurchschnitt von 2,8 Millionen Fr. gegenüber 3,8 Millionen Fr. entsprach. Dagegen wurde dem Reiseverkehrskonto während einer gewissen Zeitdauer ein zusätzlicher Betrag von monatlich 1,3 Millionen Fr. für Besuche der Schweizerischen Landesausstellung zugewiesen. Vorsorglicherweise wurde in der neuen Vereinbarung auch eine Bestimmung aufgenommen, wonach eine Aufbesserung in der Speisung

[53]) Vgl. XIX. Bericht, S. 15 unten.

des Reiseverkehrskontos in Aussicht stand, falls die Clearingzahlungen gewisse Mindestbeträge aufweisen sollten[54]).

In Anbetracht der großen ungedeckten Clearingrückstände mußten sich auch die Finanzgläubiger eine Schmälerung ihrer Betreffnisse gefallen lassen. Die Quote von 15 % (bisher 20 %) zugunsten des Transferfonds sollte einstweilen die Auszahlung eines Barzinses von 2¾% (bisher 3 %) auf den festverzinslichen Anleihen ermöglichen. Darüber hinaus sollte der Transferfonds wie bisher für die Begleichung der von Deutschland geschuldeten Dividenden, sowie Miet- und Pachtzinse Verwendung finden.

Mit der Herabsetzung der freien Devisenquote der Deutschen Reichsbank von 17 % auf 11,8 % leistete auch Deutschland einen namhaften Beitrag an die Sanierung des deutsch-schweizerischen Clearingverhältnisses. Aus Darlegungen von deutscher Seite geht hervor, daß die Deutsche Reichsbank sämtliche Devisen, die ihr aus der ihr zukommenden Devisenquote überwiesen wurden, wieder für Zahlungen nach der Schweiz, die außerhalb des Verrechnungsverkehrs zu entrichten waren, verwendete. Man hatte daher Grund zur Annahme, daß die bei der Schweizerischen Nationalbank eingehenden Clearingzahlungen sozusagen in vollem Umfange wieder in der Schweiz Verwendung fänden.

Das revidierte Verrechnungsabkommen vom 5. Juli 1939 wurde bis 30. Juni 1940 befristet und enthielt ebenfalls eine sog. Katastrophenklausel (vgl. 79), die eine vorzeitige Kündigung bei Vorliegen wichtiger Gründe ermöglichte[55]).

---

[54]) Vgl. XIX. Bericht, S. 17 unten.

[55]) Vgl. Abkommen vom 5. Juli 1939, Art. VIII. (XIX. Bericht, S. 41/42).

X. Schlußbemerkung über den Clearingverkehr mit Deutschland.

Die Bedeutung des deutsch-schweizerischen Clearingverkehrs für die schweizerische Wirtschaft ist unverkennbar. Die seit seiner Einführung (1. August 1934) an die schweizerischen Clearingberechtigten ausbezahlten Beträge erreichten bis zum 31. Juli 1939 folgende Summen[56]):

Waren und Nebenkosten	Fr. 1 053 805 686
Zinsen gemäß Transferabkommen	„ 285 460 013
Reiseverkehr und Unterstützungen	„ 231 226 453
Verrechnungsverkehr mit Deutschland Total	Fr. 1 570 492 152
(Verrechnungsverkehr insgesamt Total)	Fr. 2 428 627 437[57])

In diesem Zusammenhang muß erneut darauf hingewiesen werden, daß eine ausreichende Wareneinfuhr die Grundbedingung für ein richtiges Funktionieren des Verrechnungsverkehrs mit Deutschland bildet.

[56]) XIX. Bericht, S. 20.
[57]) XIX. Bericht, S. 31.

Die deutsch-schweizerischen Transferabkommen.

Die Darstellung des deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehrs wäre ohne die Erwähnung der zahlreichen Maßnahmen, die von den schweizerischen Clearingorganen zur Wahrung der schweizerischen Kapitalinteressen in Deutschland angeordnet wurden, zweifellos sehr unvollständig. Die Sicherstellung der Ansprüche aus dem Finanzverkehr bildete für ein Gläubigerland von der wirtschaftlichen Struktur der Schweiz eines der heikelsten Probleme.

Durch die deutsche Devisengesetzgebung und die Transfermoratorien waren die schweizerischen Kapitalguthaben in Deutschland sowohl in ihrem Bestande als auch in ihrer Verzinsung gefährdet. In der zweiten Hälfte des Jahres 1934 wurde der Zinsentransfer aus Deutschland gänzlich eingestellt (vgl. S. 53). Die schweizerischen Clearingorgane sahen sich daher vor die schwierige Aufgabe gestellt, den Transfer der Kapitalerträgnisse in den deutsch - schweizerischen Verrechnungsverkehr einzubeziehen. Als das erste deutsche Moratorium im Jahre 1931 in Kraft gesetzt wurde, betrug die deutsche Verschuldung an die Schweiz schätzungsweise 3,5 Milliarden Fr. Hinter dieser Summe standen ungefähr 80 000 schweizerische Einzelgläubiger. Es läßt sich hieraus ermessen, was die Sicherstellung des laufenden Zinsentransfers für die schweizerische Volkswirtschaft bedeutete.

Im Zeitpunkt des Inkrafttretens des ersten deutsch-schweizerischen Clearingabkommens (26. Juli 1934, vgl. S. 53 ff.) erreichten die einzelnen Schuldposten Deutschlands auf Grund zuverlässiger Schätzungen folgende Summen[1]):

---

[1]) Unter den einzelnen Forderungsverhältnissen sind folgende Forderungen zu verstehen:

a) **Stillhalteforderungen:** Kurzfristige Kredite seitens schweiz. Banken an deutsche Bankinstitute, die unter das Deutsche Kreditabkommen von 1935 fallen (sog. „Stillhalteabkommen"). (Vgl. Koeli, S. 68 ff.)

b) **sog. Frankengrundschulden:** Ihre Verzinsung erfolgt auf Grund des Abkommens zwischen dem Deutschen Reich und der Schweizerischen

	per 30. Juni 1934 (in Millionen Fr.)
Stillhalteforderungen[2])	900
sog. Frankengrundschulden[2])	150
Titelforderungen	1 200
Einzelforderungen	1 100
Neukredite[2])	40
	3 390

Die Zinszahlungen in den ersten Verrechnungsabkommen mit Deutschland.

Wie bereits erwähnt wurde (vgl. S. 54), war man ursprünglich der Meinung, daß auf Grund des bisher in der Handelsbilanz mit Deutschland ausgewiesenen Defizits alle Forderungen aus schweizerischen Exporten, der Reiseverkehr aus Deutschland, sowie die laufenden Zinsen aus den Titel- und Einzelforderungen durch das Clearing sichergestellt werden könnten. Allerdings war man sich schon damals darüber klar, daß die Zinsgläubiger zugunsten der schweizerischen Produktion und des Gastwirtschaftsgewerbes ein Opfer zu erbringen hätten. Im ersten Clearingabkommen mußten deshalb die Finanzgläubiger eine Reduktion des Zinsfußes auf maximal 4½% auf sich nehmen. Deutschland wollte allerdings nur einen 4%igen Zinsentransfer zugestehen, bewilligte dann aber 4½%, nachdem sich

---

Eidgenossenschaft betr. schweizerische Goldhypotheken, datiert vom 6. Dezember 1920, sowie dem Zusatzabkommen vom 5. März 1923. (Vgl. deutsch-schweizerisches Verrechnungsabkommen vom 26. Juli 1934, IX. Bericht, Art. III., 2. c.)

c) **Titelforderungen:** Lang- und mittelfristige Kredite in Form von Obligationen-Anleihen, etc.

d) **Einzelforderungen:** Forderungen schweizerischer Einzelgläubiger in Form von Gesellschaftsbeteiligungen (Dividenden), ferner Ansprüchen aus Grundpfandrechten etc.

e) **Neukredite:** Kredite, die nach dem 15. Juli 1931 (also nach dem Inkrafttreten des 1. deutschen Transfermoratoriums) in inländischer oder ausländischer Währung nach Deutschland geflossen sind, und bei denen es sich nicht um sog. Warenkredite handelt. (Vgl. Koeli, S. 65.)

[2]) Die Stillhalteforderungen, sog. „Frankengrundschulden“ und „Neukredite“ wurden außerhalb Clearing in freien Devisen verzinst.

die Schweiz bereit erklärte, jährlich für ca. 10 Millionen Fr. mehr Waren aus Deutschland zu importieren[3]).

Dieser 4½%ige Zinsentransfer figurierte im ersten deutsch-schweizerischen Clearingabkommen unter dem Verteilungsschlüssel in einer ersten, privilegierten Quote (vgl. S. 55). In einer im dritten Range stehenden Gruppen sollte ein sog. Amortisationsfonds geäufnet werden, der dazu bestimmt war, die in schweizerischem Besitz sich befindlichen deutschen Schuldtitel zu amortisieren. Es war beabsichtigt, diesen Amortisationsfonds aus der Differenz zwischen dem vertraglich festgesetzten und dem von Deutschland einseitig reduzierten Zinsfuß (maximal 4½%) für die lang- und mittelfristigen Anleihen, zu speisen. Für die Ansprüche der schweizerischen Gläubiger in Form von Miet- und Pachtzinsen wurde hingegen ein 100%iger Transfer im Clearingwege vorgesehen. Deutschland verpflichtete sich überdies, auch die sog. Dawes- und Younganleihen in ihrer vollen Höhe zu verzinsen, und zwar so lange, als das Deutsche Reich diese Titel auch gegenüber andern Ländern ohne Einschränkungen verzinste[4]).

An anderer Stelle wurde bereits dargelegt (vgl. S. 55 ff.), weshalb die Berechnungen, die man vor der Einführung des Verrechnungsverkehrs mit Deutschland anstellte, nicht stimmten. Die Clearingorgane sahen sich daher vor die Frage gestellt, ob und inwieweit die durch die ungünstige Entwicklung des Verrechnungsverkehrs notwendig gewordenen Abstriche den einzelnen Gläubigergruppen zumutbar seien. Allgemein herrschte damals die Meinung vor, daß die schweizerische Exportindustrie und das Gastwirtschaftsgewerbe nach Möglichkeit geschont werden müßten, während die Finanzgläubiger das Opfer in erster Linie zu tragen hätten.

Im Zusatzabkommen vom 8. Dezember 1934 (vgl. S. 58 ff.) wurde der Maximalzinssatz von 4½% auf den lang- und mittelfristigen Anleihen zwar provisorisch aufrecht erhalten, jedoch unter Limitierung der Zinszahlungen auf monatlich 8 Millionen Fr. und unter Verzicht auf die Bildung einer Amortisations-

[3]) IX. Bericht, S. 16.

[4]) IX. Bericht, S. 18 oben (Anlage C., Finanzverkehr).

quote[5]). Es traten jedoch derart schwerwiegende Störungen im deutsch-schweizerischen Clearing ein, daß die schweizerischen Finanzgläubiger im kommenden Jahre (1935) weitere beträchtliche Abstriche in der Verzinsung ihrer Kapitalguthaben auf sich nehmen mußten.

I. Die Stellung der Finanzgläubiger im deutsch-schweizerischen Verrechnungsabkommen vom 17. April 1935 (sog. Osterabkommen) [6]).

Die erste, grundlegende Aenderung in der Transferierung der Zinszahlungen aus Deutschland, die in Anbetracht der besorgniserregenden Clearinglage notwendig wurde, trat mit dem Verrechnungsabkommen vom 17. April 1935 ein. Dieses Abkommen brachte das von den Finanzgläubigern bald mit aller Vehemenz bekämpfte „Hypothekensystem", nach welchem die Ansprüche der schweizerischen Finanzgläubiger hinter diejenigen der schweizerischen Exportindustrie und des Fremdenverkehrs hintangestellt wurden. Die vorherrschende Auffassung, wonach das Opfer, das die Clearinglage erforderte, zur Hauptsache von den Finanzgläubigern zu tragen sei, wurde in diesem Abkommen weitgehend verwirklicht.

Im sog. „Osterabkommen" vom 17. April 1935 wurde der schweizerische Export mit einer festen Quote von monatlich 14,5 Millionen Fr., die Deutsche Reichsbank mit einer freien Devisenquote von 4,1 Millionen Fr. und das Schweizerische Bankenkonsortium zusammen mit der Eidgenössischen Postverwaltung zur Abtragung eines Vorschusses im Finanzverkehr mit 1 Million Fr. an erster und privilegierter Stelle berücksichtigt. Dagegen mußten sich die Finanzgläubiger rundweg mit dem zweiten Range begnügen. Dabei wurde in dieser zweiten Gruppe wiederum zwischen verschiedenen Gläubigerkategorien unterschieden, je nachdem es sich um lang- oder kurzfristige Anleihen

---

[5]) X. Berichts, S. 13 unten (Anlage C.).

[6]) Abkommen über den deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehr, vom 17. April 1935; (XI. Bericht, S. 44 ff.).

handelte und je nach der staats- und privatrechtlichen Stellung, die den betreffenden Anleihen zukam[7]).

Aus dem im zweiten Range des Verteilungsschlüssels figurierenden Transferfonds sollten zunächst die Zinsscheine der 5%igen Anleihe der Kraftübertragungswerke Rheinfelden von 1927 und der 5½%igen Anleihe des Rheinkraftwerkes Albbruck-Dogern von 1933 zum vollen vertraglichen Zinssatz beglichen werden. Ausschlaggebend für diese Privilegierung war die Sonderstellung, welche den genannten beiden Grenzkraftwerk-Unternehmen in staats- und privatrechtlicher Hinsicht zukommt. Die Verzinsung dieser Anleihen aus dem Transferfonds nahm daher auch in den spätern Clearingabkommen immer einen besondern Platz ein.

In zweiter Linie wurden aus dem Transferfonds die vielen schweizerischen Einzelgläubiger aus lang- und mittelfristigen Anleihen, sowie die Inhaber von Zinsscheinen der Schweizerfrankenanleihen bis zum vereinbarten Maximalzinsfuß von 4½% befriedigt. Dieser Kategorie von Gläubigern waren die Zinsgläubiger der sog. Dawes- und Young-Anleihen gleichgestellt, die in analoger Weise mit einem Maximalzinsfuß von 4½% bedacht wurden.

Erst in dritter Linie wurden nach Möglichkeit die Gläubiger aus Reichsmarkanleihen, deutschen Aktien, Dollarbonds etc. berücksichtigt[8]).

Grundsätzlich anders als bei den lang- und mittelfristigen Forderungen gestaltete sich die Verzinsung der sog. „Stillhaltekredite" (vgl. S. 84/85), an denen sozusagen ausnahmslos schweizerische Banken beteiligt sind. Schon seit Jahren wurde die Verzinsung dieser Kredite auf Grund eines internationalen „Stillhalteabkommens" mit privatrechtlichem Charakter vorgenommen. Die Zinsen für diese „Stillhaltekredite" beliefen sich im Monat auf durchschnittlich ca. 3½ Millionen Fr. und wurden von Deutschland auch nach der Einführung des Verrechnungsverkehrs in freien Devisen überwiesen. (Das Prinzip des Total-

[7]) Vgl. XI. Bericht, S. 10/11; sowie S. B. V., Bericht Nr. 3, Jahrg. 1935, S. 50/51.

[8]) XI. Bericht, S. 10/11.

Clearings mit Deutschland wurde in diesem Falle durchbrochen). Aus diesem Grunde erklärt es sich, daß Deutschland, bezw. die Deutsche Reichsbank, eine freie Devisenquote beanspruchte, die in den deutsch-schweizerischen Clearingabkommen im 1. Range des Verteilungsschlüssels figurierte (vgl. S. 55). Mit diesen Devisen erfüllte Deutschland u. a. die laufenden Zinsverpflichtungen aus den Stillhaltekrediten.

In der Zusatzvereinbarung vom 8. Dezember 1934 (vgl. S. 58 ff.) wurden die Zinszahlungen schweizerischer Schuldner an die in Deutschland ansäßigen Gläubiger entgegen der sonst üblichen Praxis der Clearingpflicht unterstellt und in den offiziellen Verrechnungsverkehr einbezogen. Es handelte sich hier um die Zinsen- und Dividendenzahlungen aus deutschem Kapitalbesitz in der Schweiz, der in der Mehrzahl der Fälle durch schweizerische Banken oder in der Schweiz domizilierte Treuhänder verwaltet wird[9]). Diese Zinszahlungen wurden einem besondern Zinsenkonto bei der Schweizerischen Nationalbank gutgeschrieben, aus welchem der Deutschen Reichsbank monatlich 1 Million Fr. zur Verfügung gestellt wurde und die wiederum dazu dienten, Deutschland die notwendigen Mittel zur Verzinsung der sog. „Frankengrundschulden" in die Hand zu geben (vgl. S. 85). Ab 15. Dezember 1934 sollten diese „Frankengrundschulden" in freien Devisen und außerhalb des offiziellen Verrechnungsverkehrs verzinst werden[10]).

Nicht unter das deutsche Moratoriumsgesetz vom 9. Juni 1933 fielen die „Neukredite" (vgl. S. 85), welche aus Mitteln stammten, die nach dem 15. Juli 1931 in ausländischen Zahlungsmitteln oder in freier Reichsmark nach Deutschland geflossen waren. Die Verzinsung dieser Neukredite wurde außerhalb des deutsch-schweizerischen Clearingverkehrs in freien Devisen bewerkstelligt. Diese Regelung galt für alle Verrechnungsabkommen, die in einem spätern Zeitpunkt mit Deutschland abgeschlossen wurden[11]).

---

[9]) Vgl. BRB vom 12. Dezember 1934; (X. Bericht, S. 75 ff.).

[10]) BRB vom 12. Dezember 1934 betr. die Abänderung des Abkommens vom 26. Juli 1934 (X. Bericht, S. 75/76); sowie X. Bericht, S. 12.

[11]) Abkommen vom 17. April 1935, Art. III, 5., g. (XI. Bericht, S. 45); vgl. ferner: Wegleitung S. V. St. Nr. 4213 betr. Neukredite.

Um das Zustandekommen des Verrechnungsabkommens vom 17. April 1935 (vgl. S. 59 ff.) zu erleichtern, erklärten sich die sog. „Stillhaltegläubiger", die fast ausnahmslos schweizerische Banken sind, zu einer Reduktion ihrer Zinsbetreffnisse um durchschnittlich ½% bereit. Im weitern wurden die um ca. ½% reduzierten Zinsbetreffnisse nur zu ¾ ihres Wertes in bar transferiert, sodaß die Barverzinsung auf den Stillhaltekrediten letzten Endes noch auf 3 % zu stehen kam[12]).

Das „Osterabkommen" rief bei den schweizerischen Finanzgläubigern wegen ihrer Zurücksetzung gegenüber allen andern, am deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehr beteiligten Gläubigergruppen eine große Enttäuschung hervor. Diese wurde begreiflicherweise umso größer, als es sich herausstellte, daß für sämtliche Zinsfälligkeiten, einschließlich der Miet- und Pachtzinse, für die Zeit vom 1. April bis zum 31. Dezember 1935 überhaupt kein Bartransfer mehr stattfinden konnte. Eine Ausnahme wurde lediglich für die Anleihen der beiden deutsch-schweizerischen Rheinkraftwerke gemacht, die auch weiterhin in bar verzinst wurden (vgl. S. 88). Die vorhandenen und weiter eingehenden Clearingmittel sollten einstweilen dazu dienen, die auf den Transferkonten aufgelaufenen großen Rückstände zu decken. Anstelle eines effektiven Bartransfers wurden die fälligen Zinsbetreffnisse durch die Ausgabe von 4%igen Schuldverschreibungen der Deutschen Konversionskasse für Deutsche Auslandschulden, sog. Fundingbonds, honoriert. Diese Fundingbonds lauteten auf Schweizerfranken und sollten nach Ablauf von 10 Jahren durch Deutschland zurückbezahlt werden. Von der Abgabe von Gebühren und Steuern wurden sie sowohl in Deutschland wie auch in der Schweiz befreit[13]).

Die schweizerischen Zinsgläubiger hatten überdies die Wahl, diese Fundierungsschuldverschreibungen anzunehmen oder abzulehnen. Im Falle der Ablehnung waren sie berechtigt, ihre Zinsbetreffnisse in Deutschland im Wege der Umwandlung in sog. Registermark für Reisen, Ferien- und Kuraufenthalte, sowie für freiwillige Zuwendungen usw. innerhalb Deutschlands zu verwenden.

---

[12]) XI. Bericht, S. 11.

[13]) XI. Bericht, S. 11, sowie Bericht S. B. V. Nr. 3/1935, S. 50, 51.

Den Inhabern von Obligationen der „Dawes- und Young-Anleihe“ wurden die Zinsen ohne Einschränkung in Form von sog. „Dawes-Mark“ ausbezahlt, die für ähnliche Zwecke wie die Registermark innerhalb Deutschlands verwendet werden konnten[14]).

Nachträglich wurde die Frist für die Ausgabe der Fundingbonds um 3 weitere Monate, d. h. bis zum 31. März 1936, verlängert, sodaß die schweizerischen Finanzgläubiger während eines vollen Jahres auf jegliche Barausschüttung aus dem Transferfonds verzichten mußten.

Die Abstriche, welche sich die schweizerischen Finanzgläubiger auf diese Weise gefallen lassen mußten, wurden bei jenen Sparern als besonders hart empfunden, die auf den Ertrag eines kleinern oder mittelgroßen Vermögens angewiesen sind. In der schweizerischen Oeffentlichkeit wurde daher ein enger Zusammenschluß der Finanzgläubiger befürwortet, mit dem Zwecke, die Beseitigung des als ungerecht empfundenen „Hypothekensystems“ zu erwirken. Immerhin konnte kein Zweifel darüber bestehen, daß die Zahl derjenigen schweizerischen Gläubiger, die auf den Eingang der von Deutschland geschuldeten Kapitalerträgnisse zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes unbedingt angewiesen sind, doch verhältnismäßig klein war. Im Notfalle bestand für die Betroffenen die Möglichkeit, ein Gesuch bei der Handelsabteilung des Eidgenössischen Volkswirtschafts-Departementes einzureichen zwecks Anerkennung eines sog. Härtefalles. Ausnahmsweise wurde dann ein Bartransfer bis zur vollen Höhe des vom deutschen Schuldner geschuldeten Zinsbetreffnisses zugelassen[15]).

II. Die Verzinsung der deutschen Schuld ab 1. April 1936.

Nach der Abtragung der im deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehr aufgelaufenen Transferrückstände konnte mit Wirkung ab 1. April 1936 wieder eine Barverzinsung von 2 % auf

---

[14]) Betr. Verwendungsmöglichkeiten von „Dawes- und Youngmark“ vgl. Walter Koeli: „Auslandsforderungen in Deutschland“, Zürich 1935, S. 86 ff.

[15]) Vgl. Mtlg. S. V. St. betr. Bedürftigkeits-Härtefälle.

den Titeln der Dawes- und Young-Anleihen und den übrigen auf Schweizerfranken lautenden Anleihen auf Zusehen hin aufgenommen werden. Für die Differenz zwischen der Barzahlung von 2 % und dem vertraglich festgesetzten Zinsfuß wurden jedoch nach wie vor 4%ige Schuldverschreibungen (Fundingbonds), bezw. „Dawes- und Youngmark", ausgegeben. In gleicher Weise wurden auch die Miet- und Pachtzinse nur zur Hälfte durch Barzahlung honoriert, während der nichttransferierbare Rest ebenfalls in Fundingbonds verabfolgt wurde[16]).

Das neue deutsch-schweizerische Verrechnungsabkommen vom 6. Juli 1936 (vgl. S. 62 ff.) brachte den Finanzgläubigern insofern eine kleine Besserstellung, als die bisherige Quote von 60 % zugunsten des Transferfonds auf 70 % erhöht werden konnte. Diese Erhöhung wurde durch die endgültige Tilgung rückständiger Finanzforderungen ermöglicht, die bis dahin den Transferfonds belastet hatten. Der bisher im Verteilungsschlüssel mit einer Million im Monat ausgewiesene Betrag für Tilgungszwecke kam zugunsten der 10%igen Erhöhung der Quote für den Transferfonds in Wegfall[17]).

Vorgängig der Unterzeichnung des Abkommens vom 6. Juli 1936 unternahm Deutschland den Versuch, sich von der Ausgabe der Fundingsbonds, also solcher Betreffnisse, die wegen Ungenügens der Clearingmittel nicht in bar transferiert werden konnten, zu befreien. Es begründete sein Vorhaben damit, daß Deutschland eine weitere Verschuldung gegenüber der Schweiz nicht zulassen könne. Die deutsche Begründung war indessen nicht ganz stichhaltig, weil Deutschland seine Auslandsverschuldung auch unter der Herrschaft seines Transfermoratoriums wesentlich abzubauen vermochte (vgl. S. 99).

Um die neue Regelung im Abkommen vom 6. Juli 1936 zu ermöglichen, haben überdies die schweizerischen Stillhaltegläubiger einen neuen Verzicht zugunsten der übrigen Finanzgläubiger ausgesprochen. Einen solchen Verzicht nahmen sie bereits im Abkommen vom 17. April 1935 auf sich, indem der Zinssatz

---

[16]) XIII. Bericht, S. 12, sowie Berichte des Bankvereins Nr. 2—3/1936, S. 39.

[17]) XIII. Bericht, S. 7.

auf den Stillhaltekrediten durchschnittlich um ½% ermäßigt und überdies das reduzierte Zinsbetreffnis nur zu 75% in bar transferiert wurde, was einer Barverzinsung von ca. 3 % gleichkam (vgl. S. 90). Dieser Transferverzicht wurde allerdings im neuen Abkommen vom 6. Juli 1936 wieder aufgehoben, mit der Folge, daß die Stillhaltegläubiger ihre Zinsen wieder in ihrer vollen Höhe transferiert erhielten. Der neue Verzicht bestand nun darin, daß von diesen Stillhaltezinsen neuerdings 10 % abgezweigt und einem besondern Fonds zur Tilgung der Fundingbonds zugewiesen wurden, die Deutschland ab 1. Juli 1936 bis Ende des Jahres 1936 vertragsgemäß weiter auszugeben hatte. Dieses Opfer der Stillhaltegläubiger sollte eine beschleunigte Tilgung der in der genannten Periode ausgegebenen Fundingbonds ermöglichen[18]).

Leider konnte die effektive Ausschüttung eines Barzinses von 2 % auf den lang- und mittelfristigen Krediten nur während einer kurzen Dauer aufrecht erhalten werden. Die durch die Abwertung des Schweizerfrankens hervorgerufene Ungewißheit über die Möglichkeit einer weitern Befriedigung der Zinsgläubiger aus dem Transferfonds führte dazu, daß die Barverzinsung von 2 % für die Zinsfälligkeiten des 4. Quartals 1936 mit Wirkung ab 1. Oktober wieder sistiert werden mußte. Anstelle der Barausschüttung wurden ausschließlich 4%ige Fundingbonds, bezw. Dawes- und Youngmark ausgegeben[19]).

Bei der Kompliziertheit der deutschen Devisenbestimmungen sah sich die Transferabteilung der Schweizerischen Verrechnungsstelle veranlaßt, den schweizerischen Gläubigern, die in Transferangelegenheiten vielfach nur wenig oder gar nicht bewandert waren, entsprechende Ratschläge zu erteilen und ihnen nötigenfalls mit der Herbeiführung bestimmter Regelungen an die Hand zu gehen.

---

[18]) Vgl. Bericht des Bankvereins Nr. 4/1936, S. 65.

[19]) Bericht des Bankvereins Nr. 6/1936, S. 121.

III. Die Ausgabe der Reichsmarkanweisungen A und B.

Nachdem die Ausschüttung eines Barzinses an die schweizerischen Finanzgläubiger bereits zum zweiten Mal eingestellt werden mußte, konnte die Verzinsung ab 1. Jan. 1937 teilweise wieder aufgenommen werden. Diesmal betrug der Bartransfer 2½%, während für den Rest der Zinsenansprüche erstmals sog. Reichsmarkanweisungen A und B bis zu einer Maximalverzinsung von 5½% ausgegeben wurden, die im großen ganzen den bisher emittierten Fundingbonds entsprachen. Diese Reichsmarkanweisungen konnten für ähnliche Zwecke wie die Fundingbonds verwendet werden. Um ihre Verwendungsmöglichkeiten kurz anzudeuten, sei hier lediglich festgestellt, daß die Reichsmarkanweisungen vom Typ A im wesentlichen zu Reisen und zur Bezahlung von Steuern, Honoraren, usw. innerhalb Deutschlands berechtigten, währenddem die Anweisungen vom Typ B in der Schweiz zwar effektiv nicht ausgegeben, jedoch den schweizerischen Gläubigern zu einem Satze von 30 % des jeweiligen Tageskurses in bar ausbezahlt wurden[21]). Diese Anweisungen verfielen überdies, wenn sie nicht binnen einem Jahre seit dem Ausgabetag entweder direkt oder durch die Vermittlung einer deutschen oder schweizerischen Bank der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden zur Einlösung vorgelegt wurden.

Nach der neuen Regelung erhielten auch die Gläubiger von Miet- und Pachtzinsbetreffnissen, sowie von Gewinnanteilen auf Kapitalbeteiligungen ohne Nennwert, einen Teil ihrer Ansprüche in bar ausbezahlt. Für die Miet- und Pachtzinsansprüche betrug die Barausschüttung 80 %, während die Erträgnisse aus Kapitalbesitz ohne Nennwert bis zu 30 % in bar transferiert wurden. Die Restbeträge wurden ebenfalls in Form von Reichsmarkanweisungen A und B honoriert.

---

[20]) XIV. Bericht, S. 17 oben, sowie Bericht des Bankvereins Nr. 1/1937, S. 15/16.

[21]) Nähere Einzelheiten über die Verwendungsmöglichkeiten von Reichsmarkanweisungen A und B finden sich im Form. 4041 der S. V. St. betr. den Transfer von Vermögenserträgnissen aus Deutschland (Uebersicht über die Bestimmungen des deutsch-schweizerischen Verrechnungsabkommens vom 30. Juli 1937), S. 2, 3.

Die günstige Entwicklung des deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehrs erlaubte überdies in einem spätern Zeitpunkte, daß anstelle des bisher vorgesehenen Bartransfers von 2½% ein solcher von 3½% vorgenommen werden konnte. Diese Regelung galt für solche Kapitalerträgnisse, die in der Zeit zwischen dem 1. Januar und dem 31. März 1937 fällig wurden. Denjenigen Gläubigern, welche das Zinsbetreffnis von 2½% bereits beansprucht hatten, wurde die Differenz von 1% nachbezahlt. Für die Reichsmarkanweisungen B, welche den nicht transferierbaren Teil der Erträgnisse darstellten und die infolgedessen um 1 % gekürzt werden mußten, wurde der Rückkaufskurs auf 30 % festgesetzt[22]).

Schließlich ist noch die Feststellung am Platze, daß die Finanzgläubiger im Zusatzabkommen vom 23. Dezember 1936 (vgl. S. 66 ff.) neuerdings eine leichte Besserstellung gegenüber den übrigen, am Clearingverkehr mit Deutschland beteiligten Gruppen erfuhren. Die Quote für den Transferfonds, die zwar immer noch im 2. Range figurierte, konnte von 70 % auf 90 % erhöht werden. Diese Erhöhung wurde durch die frühere Abtragung von Rückständen auf dem Waren- und Nebenkostenkonto ermöglicht[23]).

IV. Die Gleichbehandlung der schweizerischen Finanzgläubiger mit andern Gläubigergruppen im deutsch-schweizerischen Verrechnungsabkommen vom 30. Juni 1937.

Das Verrechnungsabkommen vom 30. Juni 1937 (vgl. S. 71 ff.) stellte einen Wendepunkt in der Entwicklung des deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehrs dar. Mit der Abschaffung des sog. „Hypothekensystems" wurde das von den Finanzgläubigern seit den Anfängen des Clearingverkehrs mit Deutschland geforderte Postulat auf Gleichbehandlung aller Gläubigergruppen verwirklicht. Die Quote für den Transferfonds, die nun-

---

[22]) Vgl. Bericht des Bankvereins Nr. 2/1937, S. 46.

[23]) Dritte Zusatzvereinbarung zum Abkommen vom 17. April 1935, abgeschlossen am 23. Dezember 1936, Abschnitt B a., XIV. Bericht, S. 64/65.

mehr im gleichen Range wie diejenige der übrigen Gläubigergruppen stand, wurde mit 20 % angesetzt[24]).

Schon seit längerer Zeit hatte das „Komitee Deutschland" der Schweizerischen Bankiervereinigung, das zur Wahrung und Ueberwachung der Interessen der schweizerischen Finanzgläubiger ins Leben gerufen worden war, die Gleichstellung der Finanzgläubiger, z. T. im Einvernehmen mit dem Direktorium der Schweizerischen Nationalbank, gefordert[25]). Die unmittelbare Folge des bisher in den Clearingverträgen geltenden „Hypothekensystems" war die, daß die Finanzgläubiger in Zeiten schwacher Clearingeinzahlungen keine oder nur sehr bescheidene Auszahlungen erhielten. Dagegen konnten die privilegierten Gläubigergruppen mit ziemlicher Sicherheit auf den Eingang ihrer Forderungen rechnen. Eine Steigerung der Clearingzahlungen kam zwar zunächst dem Transferfonds zugute, doch mußte diese Tatsache den Finanzgläubigern in Anbetracht der geringen Barverzinsung dennoch ein schwacher Trost bedeutet haben. Das „Komitee Deutschland" scheute denn auch keine Mühe, um in zahlreichen Eingaben und Konferenzen das Recht auf Gleichbehandlung der Finanzgläubiger mit den andern Gläubigergruppen zu betonen. Dabei wurde u. a. darauf hingewiesen, daß es ein Gebot elementarer Gerechtigkeit sei, wenn alle für die schweizerische Wirtschaft unerläßlichen Faktoren in einem billigen Verhältnis auf der gleichen Stufe stehen[26]). Die Bestrebungen des „Komitees Deutschland" wurden überdies von der schweizerischen Finanzpresse lebhaft unterstützt, die namentlich auch

[24]) Lt. Abkommen vom 30. Juni 1937 wurde der Clearingerlös wie folgt aufgeteilt:

17 % wurden dem freien Konto der Deutschen Verrechnungskasse gutgeschrieben,

63 % wurden für den Export schweizerischer Waren, inkl. Veredelungs- und Reparaturverkehr, sowie die Nebenkostenforderungen (10 %) reserviert.

20 % wurden dem Transferfonds gutgeschrieben.

Fester Betrag für das Reiseverkehrskonto: 42 Mill. Fr.

Vgl. XV. Bericht, S. 67.

[25]) Vgl. XXV. Jahresbericht der Schweizerischen Bankiervereinigung über das Geschäftsjahr vom 1. April 1936 bis 31. März 1937; (Bericht des „Komitees Deutschland", S. 72 ff.).

[26]) Vgl. XXV. Jahresbericht der Bankiervereinigung lt. Anm. 1, S. 79.

gegen das Schlagwort „Arbeit geht vor Kapital" eindeutig Stellung nahm.

Die Gleichstellung aller Gläubigergruppen hinsichtlich der Aufteilung des Clearingerlöses führte zwangsläufig zu einer Aenderung des Verteilungsschlüssels, wobei das Konto der Deutschen Verrechnungskasse (freie Devisenquote) mit 17 %, das Konto „Warenverkehr" mit 63 % und der Transferfonds mit 20 % der Clearingeinzahlungen gespiesen wurden. Unverändert fest blieb der Betrag von 42 Millionen Fr. zugunsten des Reiseverkehrskontos[27]).

In Anlehnung an die bisherigen Verrechnungsabkommen wurde auch diesmal wieder der Transfer der Zinsen und Gewinnanteile in einer besondern Anlage C geregelt[28]). Für die Fälligkeiten vom 1. Juli 1937 bis 30. Juni 1938 sollte eine Barverzinsung von 2½% aus dem Transferfonds verabfolgt werden, während der Rest bis zur festgesetzten Maximalhöhe von 5½% in Reichsmarkanweisungen A und B zu honorieren war. Auf diesen Reichsmarkanweisungen wurde überdies in Anlehnung an die seit der Abwertung des Frankens befolgte Praxis eine Kürzung in der Höhe von 30 % der auf Reichsmark lautenden Gewinnanteile und Aktiendividenden vorgenommen. In analoger Weise wurden auch die sog. „Dawes- und Younganleihen" zu 2½% in bar verzinst, während für die Zinsdifferenz wie bisher Dawes- und Youngmark ausgegeben wurden, die bekanntlich in ähnlicher Weise wie Registermark verwendet werden konnten. Die privilegierten Anleihen der deutsch-schweizerischen Grenzkraftwerke (Rheinfelden und Albbruck-Dogern), sowie der Stadt Konstanz, wurden auf Grund ihres staats- und privatrechtlichen Charakters auch diesmal wieder in vollem Umfange verzinst.

Den schweizerischen Finanzgläubigern stand es frei, das Transferangebot innerhalb von 2 Monaten anzunehmen oder abzulehnen. Sofern sich ein Gläubiger für die Nichtannahme des Transferangebotes entschied, behielt er formell seine Ansprüche im vollen Umfang bei, wobei ihm die Möglichkeit offen stand, diese nach den Bestimmungen der deutschen Devisengesetzge-

[27]) Vgl. XV. Bericht, S. 67.
[28]) Vgl. XV. Bericht,S. 11, Anlage C: Transfervereinbarung.

bung und der allgemeinen deutschen Transferregelung zu verwerten. Praktisch bestand indessen keine Aussicht, auf diesem Wege eine bessere Verwertung der Zinsansprüche zu erzielen, da die Deutsche Regierung ausdrücklich erklärte, daß diejenigen Gläubiger, die das Transferangebot abzulehnen gedachten, nicht besser behandelt würden als alle übrigen schweizerischen Gläubiger[29]).

In diesem Zusammenhang wäre noch die Stellungnahme des „Komitees Deutschland" der Schweizerischen Bankvereinigung nach dem Inkrafttreten des Verrechnungsabkommens vom 30. Juni 1937 zu erwähnen. In Anbetracht der noch immer bescheidenen Barverzinsung von 2½% und dem geringen Rückkaufswert der Reichsmarkanweisungen B erklärte sich dieses noch immer nicht mit der Besserstellung der Finanzgläubiger zufrieden. Grundsätzlich hielt es seine schon früher angemeldete Forderung auf Erhöhung der 20%igen Quote für den Transferfonds und auf Sistierung der maximalen Begrenzung der effektiven Transferleistung auf 3,4% im Hinblick auf kommende Wirtschaftsverhandlungen mit Deutschland aufrecht[30]).

V. Der Stand der deutschen Verschuldung an die Schweiz um die Mitte des Jahres 1937.

Im Rahmen dieser Darlegungen ist der Hinweis am Platze, daß die deutsche Verschuldung auch unter dem Bestehen der deutsch-schweizerischen Verrechnungsabkommen ganz beträchtlich zurückging. Die nachstehende Aufstellung, die zwar lediglich auf zuverlässigen Schätzungen beruht, gibt über den Abbau der einzelnen Positionen einigen Aufschluß (vgl. auch S. 85). Der Umfang der deutschen Schuld an die Schweiz konnte überdies nie genau ermittelt werden. Eine offizielle Statistik besteht darüber nicht.

---

[29]) Vgl. Form. Nr. 4041 S. V. St., Ziffer 14, S. 4.

[30]) Vgl. XXV. Jahresbericht der Schweiz. Bankiervereinigung, Bericht „Komitee Deutschland", S. 84, 85.

	1934 30. Juni	1937 30. Juni	Rückgang
	(in Millionen Franken)		
Stillhalteforderungen	900	305	595
Frankengrundschulden	150	120	30
Titelforderungen	1200	1110	90
Einzelforderungen	1100	1000	100
Neukredite	40	30	10
	3390	2565	825

Der Rückgang dieser Kredite vollzog sich in der Hauptsache im Wege ihrer Umwandlung und Umschreibung in die verschiedensten Sperrmarksorten. Wie aus der Aufstellung ersichtlich ist, nahm der Abbau der kurzfristigen Stillhaltekredite den weitaus größten Umfang an. Gegenüber dem früheren Stand (30. Juni 1934) konnten diese Kredite um rund 600 Millionen Fr., d. h. um ca. $^2/_3$ ihres früheren Bestandes abgebaut werden, und zwar zum überwiegenden Teil durch die Umwandlung in Registermark, während der Rest zur Ueberweisung von Unterstützungsbeträgen (Armen- und Waisenunterstützungen etc.), sowie auch zur ausnahmsweisen Finanzierung von zusätzlichen Importen aus Deutschland verwendet wurde. Dagegen konnten die Titel- und Einzelforderungen mit lang- und mittelfristiger Verfallzeit verhältnismäßig wenig vermindert werden (ca. 100 Millionen pro einzelne Position). Der Rückgang der Titelforderungen ist hauptsächlich auf deren Umwandlung in Effekten- und Kreditsperrmark und den nachfolgenden Verkauf dieser Marksorten an Drittländer zurückzuführen (wobei insbesondere Holland als Käufer dieser Effekten- und Kreditsperrmark auftrat), sowie auch auf den Rückkauf durch die deutschen Schuldner selbst. Der Abbau der Einzelforderungen wurde insbesondere durch die Umschreibung der Guthaben auf sog. Sonderkonten erzielt (ein Vorgang, der zwar wirtschaftlich nur eine bloße Umschulung darstellt und sodann durch die Umwandlung in sog. Handelssperrmark. Sofern ein Drittland als Käufer der genannten Sperrmarksorten auftrat, stellte deren Verkauf tatsächlich einen definitiven Rückgang der deutschen Verschuldung gegenüber der Schweiz dar.

Aus der Aufstellung geht im weitern hervor, daß auch die „Frankengrundschulden“ und „Neukredite“ in der erwähnten Periode zurückgingen. Ihr Abbau erfolgte in der Regel ebenfalls im Wege von Umlagerungstransaktionen. Als Beispiel einer solchen Umlagerungstransaktion kann die Inanspruchnahme von „Frankengrundschulden“ zum Zwecke der Neugründung und Finanzierung von Tochter-Gesellschaften mit Sitz in Deutschland bezeichnet werden[31]).

Die teilweise Ueberführung der schweizerischen Finanzforderungen in die erwähnten Sperrmarksorten (Register-, Effekten-, Kredit-, Handels-Sperrmark etc.), sowie deren Verwendung für besondere Zwecke (Unterstützungen, Finanzierung von Tochtergesellschaften etc.) ermöglichte den Abbau der deutschen Verschuldung, ohne daß der Verrechnungsverkehr, bezw. Transferfonds, beansprucht werden mußte.

VI. Die Periode von Ende 1937 bis Mitte des Jahres 1939.

Unter dem Clearingabkommen vom 30. Juni 1937 (vgl. S. 71 ff.) wickelte sich der deutsch-schweizerische Verrechnungsverkehr, wenigstens anfänglich, ohne wesentliche Störungen ab. Eine Aenderung im Zinsentransfer trat erst wieder ein, als dieses Abkommen, das einstweilen für die Dauer eines Jahres (bis 30. Juni 1938) befristet war, durch ein Zusatzabkommen ergänzt wurde (Zusatzabkommen vom 30. Juni 1938[32]).

Die wesentlichste Neuerung dieses Zusatzabkommens bestand darin, daß die Ausgabe der Reichsmarkanweisungen A und B ab 1. Juli 1938 eingestellt wurde. Die nach diesem Stichtag fällig werdenden Zinscoupons und übrigen Vermögenserträgnisse wurden nur noch in bar verzinst, unter genereller Erhöhung des Zinsfußes für Barausschüttungen aus dem Transferfonds von 2½% auf maximal 3,25%. Diese neue Regelung sollte

[31]) Ueber die Verwendungsmöglichkeiten der verschiedenen Sperrmarksorten orientiert im einzelnen die Arbeit von Walter Koeli: „Auslandsforderungen in Deutschland, ihre Verwertungs- und Verwendungsmöglichkeiten.“

[32]) Abkommen über die Verlängerung des deutsch-schweizerischen Verrechnungsabkommens vom 30. Juni 1937, abgeschlossen am 30. Juni 1938; XVII. Bericht, S. 27 ff.

in analoger Weise auch für die Verzinsung der auf Oesterreich lautenden Vermögensanlagen Anwendung finden.

Auf den ersten Blick scheint es, als ob die schweizerischen Finanzgläubiger durch die neue Ordnung eine Besserstellung erfahren hätten. Effektiv schnitten sie jedoch schlechter ab, weil die Nettoverzinsung, die bisher erzielt werden konnte, um 0,15 % vermindert wurde. Früher betrug die Barausschüttung allerdings nur 2½%, dazu kam aber der Erlös aus der Verwertung der Reichsmarkanweisungen B, was einer Nettoverzinsung von maximal 3,4 % entsprach. Nach der neuen Ordnung betrug die Maximalverzinsung nur noch 3,25 %. Das „Komitee Deutschland" der Schweizerischen Bankiervereinigung sah sich unter diesen Umständen veranlaßt, gegen diese Reduktion der Ansprüche der schweizerischen Finanzgläubiger neuerdings Protest einzulegen.

Die Verzinsung aller übrigen Vermögensanlagen (d. h. solcher Anlagen, die keine Titelforderungen darstellen), fiel auch nach dem 1. Juli 1938 trotz verschiedener kleiner Aenderungen noch immer ungefähr gleich hoch aus. Annähernd unverändert wurden die Ansprüche in Form von Aktiendividenden und die Gewinnerträgnisse, die auf Reichsmark lauteten, verzinst (Barausschüttung von 2½% plus $^1/_5$ des Unterschiedes zwischen der Barquote und dem Dividendennettoértrag auf Basis des neuen Umrechnungskurses von 175 : 100). Bei den Miet- und Pachtzinsen betrug die Barverzinsung 5 % der Bruttoerträgnisse unter Zugrundelegung der neuen Kursparität. In analoger Weise erhielten auch die Besitzer von Kapitalanteilen, die nicht auf einen bestimmten Nennbetrag lauteten, ungefähr dieselben Anteile wie bisher[33]).

Den schweizerischen Gläubigern stand die Möglichkeit offen, auf die Transferierung der Zinsen zu verzichten. In diesem

---

[33]) Ueber Einzelheiten über den Transfer von Vermögenserträgnissen aus Deutschland orientieren:

1.— Form. Nr. 4350 der S. V. St. betr. den Transfer von Gewinnansprüchen gemäß Transfervereinbarung vom 30. Juni 1938,

2.— Form. Nr. 4049/II S. V. St.: Uebersicht über die Bestimmungen des deutsch-schweizerischen Verrechnungsabkommens vom 30. Juni 1938 über den Transfer von Vermögenserträgnissen (Zusammenfassung der ab 1. Oktober 1938 geltenden Bestimmungen).

Falle wurden die betreffenden Zinsansprüche in ihrer vollen Höhe auf ein allgemeines deutsches Sonderkonto übertragen, dessen Beträge für ähnliche Zwecke wie die früheren Reichsmarkanweisungen A in Deutschland verwendet werden konnten.

In einer Sonderregelung vom 2. Dezember 1938 wurde der Zinsentransfer auf den Anleihen des ehemaligen Bundesstaates Oesterreich geregelt[34]). Die deutsche Regierung vertrat damals den Standpunkt, daß sie die Rechtsnachfolge gegenüber der Schweiz für die genannten Anleihen nicht übernehmen könne. Ungeachtet dieser Auffassung stellte sie nachträglich eine beschränkte Verzinsung im Rahmen des deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehrs in Aussicht. Die Sonderregelung für die erwähnten Anleihen des ehemaligen österreichischen Bundesstaates sollte bis zum 30. Juni 1939 gelten, d. h. für die Dauer der laufenden deutsch-schweizerischen Transfervereinbarung.

Die Eingliederung des Zahlungsverkehrs mit den sudetendeutschen Gebieten in den deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehr hatte überdies eine weitere Belastung des Transferfonds zur Folge. Mutatis mutandis fanden die mit dem Altreich geltenden Bestimmungen auch für den Finanzverkehr mit den Sudetenländern Anwendung.

---

[34]) Es betrifft dies:

4½ %—5 % garantierte Konversionsanleihe des Bundesstaates Oesterreich 1934/59;

7 % Internat. Anleihe der Republik Oesterreich 1930/57;

3 %—6½ % Internationale Anleihe der Republik Oesterreich 1933—53 (englische und französische Tranche).

Vgl. Bericht des Bankvereins Nr. 5/1938, S. 150.

Ueber den Clearingverkehr mit Deutschland kann abschließend gesagt werden, daß — wie aus verschiedenen Verlautbarungen hervorgeht — die Verhandlungen zwischen den schweizerischen und deutschen Behörden trotz der gegenteiligen Auffassungen und der Ungunst der Zeit im großen und ganzen in einem Geiste der Verständigung geführt wurden. Auch haben die schweizerischen Gläubiger zweifellos Anlaß, den Vertretern ihrer Interessen, die oft unter denkbar schwierigsten Umständen jeweils das Maximum aus der gegebenen Situation herauszuholen suchten, den verdienten Dank auszusprechen.

B. Das schweizerisch-italienische Clearingverhältnis.

Die geographische Lage der Schweiz und Italiens als Nachbarländer mit verschiedener wirtschaftlicher Struktur brachte es mit sich, daß die ökonomischen Beziehungen zwischen diesen beiden Ländern seit jeher sehr intensiv waren. Die Erzeugnisse der schweizerischen Exportindustrie fanden auf den Märkten Italiens immer regen Absatz; umgekehrt wurde ein ansehnlicher Teil der italienischen Bodenerzeugnisse nach der Schweiz verfrachtet. In den letzten Jahren nahm die schweizerische Einfuhr aus Italien in der schweizerischen Handelsstatistik wertmäßig die dritte, die Ausfuhr nach Italien die vierte Stelle ein. Damit ist die Bedeutung des italienischen Wirtschaftsgebietes für die schweizerische Volkswirtschaft bereits hinreichend gekennzeichnet.

Besonders intensiv gestaltete sich die *finanzielle* Verflechtung zwischen den beiden Ländern. Durch die Industrialisierung Italiens steigerte sich der Finanzbedarf dieses Landes außerordentlich rasch. Im Laufe der Jahre wurden namhafte Kapitalien schweizerischer Herkunft in der italienischen Industrie, vorwiegend in Oberitalien, investiert. Im Jahre 1935 wurden diese Kapitalien auf 400—500 Millionen Fr. geschätzt. Wahrscheinlich besitzt kein anderes Land private Kapitalanlagen in diesem Umfange in Italien.

I. Die Devisenbewirtschaftung Italiens.

Die Verhältnisse im schweizerisch-italienischen Zahlungsverkehr wurden im Laufe des Jahres 1935 unhaltbar. Die Vorbereitungen Italiens im Hinblick auf den bevorstehenden abessinischen Feldzug führten zu Störungen in der Ueberweisung der Zahlungen aus Italien, die auf die Dauer eine schwere Beeinträchtigung der schweizerischen Interessen zur Folge hatten. Während nämlich einerseits alle finanziellen Quellen im Innern dieses Landes zur Finanzierung des Feldzuges herangezogen

wurden, schränkte anderseits die italienische Regierung die Abgabe von Devisen für Zahlungen an das Ausland ein. Die Devisenzahlungen wurden in der Regel nur noch dann bewilligt, wenn die Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse mit den Autarkiebestrebungen der italienischen Regierung vereinbar war oder zum mindesten dazu beitrug, die Lebensbedürfnisse der italienischen Bevölkerung sicherzustellen. Es erklärt sich daher, daß die Zuteilung von Devisen für Warenlieferungen aus dem Ausland, die im Hinblick auf die Kriegsführung für Italien lebenswichtig waren, in der Regel anstandslos bewilligt wurde, während die Guthaben aus der Lieferung entbehrlicherer Erzeugnisse überfällig wurden.

Um die Mitte des Jahres 1935 trafen die Ueberweisungen aus Italien nur noch mit großen Verspätungen ein[1]). Italien stellte nur noch ungenügend, später überhaupt keine Devisen mehr zur Verfügung. Während somit der größte Teil der schweizerischen Guthaben zur Begleichung fällig war, fuhren anderseits die schweizerischen Schuldner in der gewohnten Weise fort, die Zahlungsverpflichtungen gegenüber den in Italien domizilierten Gläubigern pünktlich und dazu noch in vollwertiger Valuta zu erfüllen. Da die Handelsbilanz gegenüber Italien einen beträchtlichen Einfuhrüberschuß auswies, mahnte diese Tatsache zum Aufsehen. Dieser Ueberschuß bezifferte sich in den ersten 9 Monaten des Jahres 1935 bei einer Einfuhr von 75 Millionen Fr. und einer Ausfuhr von ca. 55 Millionen Fr. auf volle 20 Millionen Fr.[2]). Die Schweiz brachte somit die Mittel, welche Italien zur Bezahlung seiner Einfuhr aus der Schweiz benötigte, rein transfermäßig auf. Diese Feststellung wird noch dadurch erhärtet, daß jährlich namhafte Beträge in Devisen, die in die Millionen gehen, im schweizerisch-italienischen Reiseverkehr nach Italien flossen. (Im Vergleich zu diesen Beträgen nahmen sich die Ausgaben der italienischen Touristen in der Schweiz bekanntlich recht bescheiden aus). Wenn demnach Italien die Zuteilung von Devisen an die italienischen Schuldner sperrte und die schweizerischen Guthaben unbeglichen blieben,

[1]) Vgl. XII. Bericht, S. 10/11.
[2]) Eidg. Bank, Januar 1938, S. 3 und 5.

so kann aus dieser Tatsache geschlossen werden, daß die italienischen Behörden die ihrem Lande noch immer aus der Schweiz zufließenden Devisen für andere, ihnen wichtig erscheinende Zwecke verwendeten. Das Geld, das die Schweiz auf diese Weise hergab, ohne eine adäquate Gegenleistung zu erhalten, konnte — volkswirtschaftlich gesehen — Italien dazu verhelfen, den Krieg gegen Abessinien zu finanzieren, oder es diente indirekt dazu, die Wirtschaft dritter Länder zu befruchten, die Italien die von ihm begehrten Rohstoffe und lebenswichtigen Güter lieferten.

Abgesehen von der italienischen Devisenkontrolle wurde die Lage der schweizerischen Exporteure noch durch die Exportkontingentierung, die im provisorischen schweizerisch-italienischen Handelsabkommen vom 8. März 1935 geregelt wurde[3]), wesentlich verschlechtert. Die meisten schweizerischen Exporteure verfügten damals nur über ein ungenügendes Ausfuhrkontingent, das zudem in zahlreichen Fällen von den Berechtigtigten bereits vorzeitig beansprucht worden war. Im Hinblick auf die nachgerade unhaltbar gewordenen Zahlungsverhältnisse drängte sich den schweizerischen Behörden die Einführung des Clearingverkehrs mit Italien als unaufschiebbare Notwendigkeit auf.

II. Das schweizerisch-italienische Clearing-Abkommen vom 3. Dezember 1935.

(Schweizerisch-italienisches Abkommen über die Regelung des gegenseitigen Zahlungsverkehrs vom 3. Dezember 1935)[4]).

Es ist eine bekannte Tatsache, daß die Handelsbilanz gegenüber Italien seit jeher mit einem beträchtlichen Defizit zuungunsten der Schweiz abschloß. Die Grundlage für das Funktionieren des Clearings mit Italien war somit vorhanden. Die zu

---

[3]) Vgl. Schweizerisches Handelsamtsblatt, Nr. 60, vom 13. März 1935.

[4]) Schweizerisch-italienisches Abkommen über die Regelung des gegenseitigen Zahlungsverkehrs; XII. Bericht, S. 65 ff.

Vgl. auch Wegleitung S. V. St., Form. Nr. 5006 betr. die Leistung von Zahlungen an Begünstigte in Italien und dessen Hoheitsgebieten.

erwartenden Clearingeinzahlungen sollten die schweizerischen Warenforderungen, sowie den größten Teil der von Italien geschuldeten Kapitalerträgnisse sicherstellen.

Durch den Bundesratsbeschluß vom 18. November 1935 wurden sämtliche Zahlungen, welche an die in Italien oder seinen Hoheitsgebieten domizilierten Gläubiger zu leisten waren, autonom der Clearingpflicht unterstellt[5]). Einige Tage später, am 3. Dezember 1935, wurde nach Ueberwindung zahlreicher Schwierigkeiten technischer und materieller Natur das schweizerisch-italienische Clearing-Abkommen unterzeichnet.

Dieses Clearingabkommen stellt hinsichtlich seiner Struktur und seines Aufbaus ein Total-Clearing dar und umfaßt demnach grundsätzlich alle Zahlungen, die von der Schweiz nach Italien, sowie den italienischen Kolonien und Besitzungen und in der umgekehrten Richtung geleistet werden. Allerdings bestand bei der ersten Fassung des Vertrages, die längere Zeit Geltung hatte, in verrechnungstechnischer Hinsicht eine wesentliche Abweichung zum Clearingabkommen mit Deutschland. Während nämlich der deutsch-schweizerische Verrechnungsverkehr auf einer sogenannten Zweikonten-Rechnung beruhte, bei welcher die Zahlungen der Schuldner sowohl in der Währung des eigenen Landes, wie auch in derjenigen des andern Landes geleistet werden können, wickelte sich das Clearing mit Italien auf einer sogenannten Einkonten-Rechnung ab.

Charakteristisch für diese Einkonten-Rechnung war die Tatsache, daß ein jeder Schuldner seine Zahlung, gleichgültig ob diese nun auf Schweizerfranken oder Lire lautete, in der Währung seines Landes zu entrichten hatte. Während somit die Einzahlungen in Rom in Lire und diejenigen in Zürich zwangsläufig in Schweizerfranken zu leisten waren, erfolgten die Auszahlungen im andern Lande wiederum in der andern Währung, also in derjenigen des Auszahlungslandes, was die sofortige Umrechnung der einbezahlten Beträge (event. zweimalige Umrechnung) zur Folge hatte. Im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der Schweizerischen Nationalbank und dem italienischen Clea-

---

[5]) BRB vom 18. November 1935; XII. Bericht, S. 11.

ring-Institut (Istituto Nazionale per i Cambi con L'Estero, in der Folge kurz „Istcambi" genannt) wurde ein Tageskurs fixiert, der in beiden Ländern äquivalent war und nach welchem die Umrechnung der eingehenden Beträge vollzogen wurde. Schuldete demnach ein schweizerischer Schuldner Lire, dann zahlte er den Gegenwert dieses Lirebetrages in Schweizerfranken zum Clearing-, bezw. Tageskurs in Zürich ein, worauf das „Istcambi" in Rom nach erfolgter Avisierung durch die Schweizerische Nationalbank den entsprechenden Lirebetrag an den italienischen Begünstigten ausbezahlte. Derselbe Vorgang fand in analoger Weise für die Zahlungen in der umgekehrten Richtung Anwendung, wobei der in Rom einbezahlte Lirebetrag sofort zum Tageskurs umgerechnet wurde und selbstverständlich in Schweizerfranken an den schweizerischen Gläubiger zur Auszahlung gelangte[6]).

Bei diesen Verrechnungsoperationen entstanden aber oft erhebliche Schwierigkeiten, die auf eine besondere Bestimmung des schweizerisch - italienischen Clearingabkommens zurückzuführen waren. Diese Bestimmung besagte nämlich, daß der Schuldner von seiner Leistungspflicht gegenüber seinem Gläubiger erst dann befreit ist, nachdem der gesamte Forderungsbetrag an den Gläubiger effektiv zur Auszahlung gelangte[7]). Da nun in der Praxis die Auszahlungen nicht sofort, sondern erst nach Beobachtung einer Wartefrist erfolgen konnten, entstanden in der Zwischenzeit in vielen Fällen Kursdifferenzen, die — sofern sie zu Lasten des Schuldners gingen — von diesem nachbezahlt werden mußten. Um solche Nachzahlungen nach Möglichkeit zu vermeiden, wurde nun zwischen den beiden Clearing-Instituten vereinbart, daß der Clearing-Kurs möglichst stabil zu halten sei und eine Aenderung erst dann vorgenommen werden dürfe, wenn dieser mehr als 2 % vom Tageskurs abweiche.

Auf Grund des Verteilungsschlüssels wurden von den Einzahlungen bei der Schweizerischen Nationalbank 80 % dem Wa-

---

[6]) Schweizerisch - italienisches Clearingabkommen vom 3. Dezember 1935, Art. 5; XII. Bericht, S. 66.

[7]) Clearingabkommen lt. Anm. 6, Art. 52.

renverkehr, einschließlich der Nebenkosten, und 20 % dem Finanzverkehr zugewiesen. Im Gegensatz zu der mit Deutschland befolgten Praxis beanspruchte Italien keinen freien Devisenanteil[8]). Hingegen flossen jährlich bedeutende Summen in Devisen im schweizerisch-italienischen Reiseverkehr nach Italien. Aus der Quote von 80 %[9]) wurden außer den eigentlichen Warenforderungen (inkl. Nebenkosten) die Ansprüche aus dem Gebiete des geistigen Eigentums und aus der Abgabe elektrischen Stromes beglichen[10]). Die restlichen 20 % der Clearing-Einzahlungen wurden dem Transferfonds zur Begleichung der Kapitalerträgnisse zugewiesen[11]).

Sodann fanden auch im Clearing-Abkommen mit Italien die üblichen Ausnahmen von der Einzahlungspflicht Berücksichtigung (kleiner Grenzverkehr, Eisenbahn-, Post-, Versicherungsverkehr, sowie Personenbeförderung im Seeverkehr[12]). Im Gegensatz zum Clearing-Abkommen mit Deutschland wurde auch der Reiseverkehr von der Clearingpflicht ausgenommen.

Die Vollständigkeit der Angaben erfordert schließlich auch noch den Hinweis darauf, daß diejenigen Warenforderungen, die vor dem Inkrafttreten des Clearingabkommens (3. Dezember 1935) entstanden waren (sog. „alte Warenforderungen"), zur Bezahlung im Wege des schweizerisch-italienischen Abkommens zugelassen wurden[13]).

---

[8]) Clearingabkommen vom 3. Dezember 1935, Art. 8_1, 2; XII. Bericht, S. 65 ff.

[9]) Was in diesem Fall immer noch zu wenig war, da sich später herausstellte, daß der Finanzdienst nicht einmal diese 20 % benötigte.

[10]) Vgl. Anm. 8, Art. 9, Abs. 2.

[11]) Vgl. Anm. 8, Art. 9, Abs. 1.

[12]) Vgl. Anm. 8, Art. 10.

[13]) Vgl. XII. Bericht, S. 11; sowie Wegleitung zur Anmeldung von schweizerischen Forderungen im schweizerisch-italienischen Warenverkehr, S. V. St. Form. E. 101.235 (Form. „B").

III. Der Außenhandel mit Italien nach der Einführung des Clearingverkehrs.

Die Entwicklung des Außenhandels mit Italien ist ebenfalls eine Bestätigung der Erfahrung, daß die Einführung eines Clearings auf die Einfuhr des devisenstärkeren Landes hemmend wirkt. In der nach dem Inkrafttreten des Clearingabkommens folgenden Periode wies die *Einfuhr* aus Italien eine stark rückläufige Tendenz auf. Trotz der Anspannung der italienischen Wirtschaft durch den Krieg in Abessinien betrug die schweizerische Einfuhr im Durchschnitt pro Monat noch immer 8,2 Millionen Fr., dagegen fiel sie in den ersten fünf Monaten des Jahres 1936 auf durchschnittlich 4,6 Millionen Fr.[14]). Dies entsprach einem Rückgang der Einfuhrwerte von vollen 44 %.

Die schweizerische *Ausfuhr* nach Italien hatte in derselben Zeitspanne nicht annähernd dieselben Veränderungen erfahren. Aus der Gegenüberstellung der Monatsdurchschnitte für die Ein- und Ausfuhr geht hervor, daß in der Handelsbilanz mit Italien anstelle des sonst üblichen Passivums zuungunsten der Schweiz ein Aktivum getreten war[15]). Die Grundlagen, auf denen der schweizerisch-italienische Clearingverkehr beruhte, waren damit schon nach kurzer Zeit erschüttert.

Die clearing-technische Situation war umso unerfreulicher, als Italien, dessen Wirtschaft unter den Sanktionsmaßnahmen zu leiden hatte, ein Interesse daran haben mußte, seinen Bedarf an lebenswichtigen Gütern wenigstens teilweise in der Schweiz zu decken. Ueberdies brauchte es für seine Käufe in der Schweiz nicht einmal Devisen herzugeben. Infolge der denkbar ungünstigen Clearinglage waren somit die schweizerischen Exporteure nicht in der Lage, die sich aus dieser Situation ergebenden Ausfuhrmöglichkeiten nach Italien voll auszunützen.

An dem Rückgang der schweizerischen Einfuhr ist zweifellos Italien die Hauptschuld zuzuschreiben, das seine Position als Lieferant hauptsächlich deshalb einbüßte, weil seine Wirtschaft durch den gesteigerten Bedarf im Inlande sehr stark beansprucht

---

[14]) Eidg. Bank, Januar 1938, S. 3.

[15]) Vgl. Anm. 14, S. 102.

wurde. In vielen Fällen war Italien gar nicht in der Lage, die von der Schweiz begehrten Waren zu annehmbaren Preisen zu liefern. Der Kapazitätsverlust, welcher dem schweizerisch-italienischen Verrechnungsverkehr letzten Endes aus dieser Einfuhrschrumpfung erwuchs, hatte für den Weiterbestand des Clearings schwerwiegende Folgen. Wären nicht sehr bald die entsprechenden Gegenmaßnahmen ergriffen worden, dann hätte sich die Beibehaltung der bisherigen Ausfuhrkontingente der schweizerischen Exporteure als unmöglich erwiesen. Es wurden daher sofort neue Verhandlungen mit Italien aufgenommen, um ein Kontingentierungsabkommen auszuarbeiten. Dieses Abkommen, das am 20. Juni 1936 unterzeichnet wurde, erwies sich in der Folge als sehr wirksam und zweckmäßig[16]). Jedenfalls darf die Feststellung gleich vorweg genommen werden, daß dieses zu einer beträchtlichen Importzunahme führte, die bereits im Monat Juli des genannten Jahres einsetzte[17]).

IV. Der schweizerisch-italienische Transfervertrag vom 3. April 1936[18]).

Obschon Italien rechtlich kein Transfer-Moratorium erließ, waren de facto alle Ansprüche, welche nicht den Kriterien des schweizerisch-italienischen Clearing-Abkommens vom 3. Dezember 1935 entsprachen, praktisch nicht transferierbar. Infolgedessen waren die in Italien investierten schweizerischen Kapitalanlagen bei ihrer Fälligkeit vom Transfer im Clearingwege ausgenommen. Hingegen wurde die Heimschaffung von Kapitalerträgnissen im Clearingabkommen mit Italien ausdrücklich vorgesehen.

Im schweizerisch-italienischen Transferabkommen vom 3. April 1936, das eine Ergänzung des Chearingabkommens vom

---

[16]) Vgl. XIII. Bericht, S. 15 unten.

[17]) Vgl. S. H. A. B. Nr. 149, vom 29. Juni 1936.

[18]) Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Italien betr. die Anwendung des Abkommens vom 3. Dezember 1935 auf Finanzforderungen, unterzeichnet am 3. April 1936; XIII. Bericht, S. 67 ff.

3. Dezember 1935 darstellt, wurden alle Einzelfragen geregelt, die mit der Anlage und der Verzinsung der in Italien angelegten schweizerischen Kapitalguthaben zusammenhängen. Die Bestimmungen über den Transfer von Kapitalerträgnissen und über die Verwendung nicht transferierbarer Beträge bildeten den Hauptbestandteil dieses Transferabkommens.

Bereits vor der Einführung des Clearingverkehrs mit Italien wurden von den zuständigen schweizerischen Amtsstellen im Einvernehmen mit den schweizerischen Banken Erhebungen über den Bestand und den Besitz der in Italien investierten schweizerischen Gelder angestellt. Diese Maßnahme erwies sich in der Folge als sehr nützlich, da sie die schweizerischen Behörden in die Lage versetzte, sich ein Bild von der Gesamtheit der in Italien auf dem Spiele stehenden Interessen zu machen und den Umfang der über den Clearing zu leitenden Zinszahlungen annähernd zu bestimmen.

Wie bereits erwähnt (vgl. S. 109), wurden von den bei der Schweizerischen Nationalbank einbezahlten Beträgen 80 % für die Bezahlung der schweizerischen Warenlieferungen nach Italien (incl. Nebenkosten) verwendet. Die restlichen 20 % flossen in den Transferfonds, welcher der Begleichung der schweizerischen Zins- und Dividendenforderungen diente[19]).

Die Berechnungen, die man vor dem Abschlusse des Transferabkommens anstellte, gingen dahin, daß die dem Transferfonds zufließenden Gelder einstweilen genügen sollten, um eine Barausschüttung in der Höhe von 40 % auf allen zum Transfer angemeldeten Kapitalerträgnissen vorzunehmen. Auf Grund dieser Berechnungen wurde der Bartransfer in dem genannten Umfange aufgenommen, während die restlichen 60 %, die nicht transferierbar waren, in Italien verbleiben mußten. Die schweizerischen Behörden mußten deshalb dafür sorgen, daß für diese nicht transferierbaren Kapitalerträgnisse weitgehende Verwendungsmöglichkeiten in Italien geschaffen wurden. Im

[19]) Zum Transfer im Clearing waren zugelassen: Nettoerträgnisse aus Kapitalien, die vor dem 10. Dezember 1935 in Italien angelegt wurden, wie z. B. Zinsen, Dividenden, Gewinnanteile aus Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, Hypothekarzinsen, Miet- und Pachtzinsen und Grundrenten. Vgl. Abkommen lt. Anm. 18, S. 104, Art. 1. XIII. Bericht, S. 67.

Transfervertrag vom 3. April 1936 wurde daher vereinbart, daß die nicht zum Transfer im Clearing zugelassenen Erträgnisse nach der Wahl des Gläubigers entweder einem sog. „Wiederanlage-Konto" oder einem sog. „Persönlichen Konto" gutzuschreiben seien. (Diese Konti mußten von einer autorisierten italienischen Bank geführt werden[20]). Die schweizerischen Gläubiger, welche eine Barausschüttung bezogen, waren verpflichtet, den Restbetrag ihrer Forderung durch Gutschrift auf einem dieser beiden Konten in nicht transferierbarer Lire entgegenzunehmen[21]).

1. Verwendungsmöglichkeiten nicht transferierbarer Lirebeträge aus dem Finanzverkehr.

a) Lire aus „Wiederanlage-Konto".

Lire aus „Wiederanlage-Konto" konnten ohne Bewilligung der Schweizerischen Verrechnungsstelle und der Banca d'Italia (letztere in der Eigenschaft als Kassenhalterin des Istcambi) zu Neuinvestitionen und zur Neuanschaffung von Wertgegenständen in Italien verwendet werden. Im Transferabkommen wurden folgende Verwendungszwecke vorgesehen[22]):

1. den Ankauf von Grundstücken und Immobilien in Italien,
2. den Erwerb von italienischen Werttiteln,
3. die Gewährung von Darlehen und die Beteiligung an italienischen Gesellschaften,
4. den Kauf von Kunstwerken zum persönlichen Gebrauch in Italien.

---

[20]) Vgl. Abkommen lt. Anm. 18, S. 104, Art. 10, Abs. a und b.

[21]) Vgl. Eidg. Bank, Januar 1937, S. 13 (Bedingung für die Auszahlung der Barquote).

[22]) Transferabkommen Art. 9, Abs. a. XIII. Bericht, S. 70/71; sowie Uebersicht über die ab 10. Juni 1937 geltenden Bestimmungen des schweizerisch-italienischen Transferabkommens. S. V. St. Form. Nr. 7220.

b) Lire aus „Persönlichem Konto“[23]).

Lire aus „Persönlichem Konto“ konnten für die persönlichen Bedürfnisse des Kontoinhabers und seiner Familie in Italien verwendet werden. Bei juristischen Personen und Handelsgesellschaften wurden auch deren Teilhaber, Leiter und Funktionäre der Regelung teilhaftig. Der Transfervertrag bezeichnete als Verwendungsmöglichkeiten u. a.[24]):

5. die Bezahlung von Aufenthaltskosten in Italien,
6. den Unterhalt von Immobilien,
7. die Bezahlung von Gebühren, Abgaben, Steuern und Mieten etc.,
8. die Zahlung von Zinsen an Gläubiger, die in Italien domiziliert sind,
9. die Zahlung von Unterstützungsgeldern, wie unter Ziff. 8,
10. Honorarzahlungen, Zahlung von Löhnen, Gehältern etc.

Die genannten Konti konnten bei jedem Sitz und jeder Filiale der in Italien und dessen Hoheitsgebieten befindlichen italienischen Banken eröffnet werden, sofern die betreffenden Banken zur Kontoführung ermächtigt waren[25]).

In diesem Zusammenhange muß auf die bedeutsame Tatsache hingewiesen werden, daß die auf einem „Wiederanlage-Konto“ eines schweizerischen Gläubigers angelegten Guthaben auf das „Wiederanlage-Konto“ eines andern Schweizers übertragen werden konnten[26]). In Anbetracht der weitgehenden Ver-

---

[23]) Transferabkommen Art. 9, Abs. b, XIII. Bericht, S. 70/71; sowie S. V. St. Form. Nr. 7220.

[24]) Transferabkommen Art. 9, Abs. b, XIII. Bericht, S. 70/71. Für die Verwendung von Lirebeträgen im Sinne der Ziff. 5—9 ist eine Genehmigung der S. V. St. nicht erforderlich, dagegen muß eine solche für die Verwendungszwecke der Ziff. 10 eingeholt werden.

[25]) Als autorisierte italienische Banken wurden bestimmt: Banca d'Italia, Banca Commerciale Italiana, Credito Italiano, Banco Nazionale del Lavoro, Banco di Roma, Banco di Napoli, Banco di Sicilia, Banca d'America e d'Italia, Monte dei Paschi di Siena, Istituto Pio San Paolo di Torino. Vgl. S. V. St. Form. Nr. 7220.

[26]) Transferabkommen Art. 10, Abs. a (XIII. Bericht, S. 71/72; sowie S. V. St. Form. Nr. 7220, Ziff. 13$_2$, S. 5).

wendungsmöglichkeiten von „Wiederanlage-Lire" führte diese Möglichkeit zur Bildung eines freien Marktes in dieser Liresorte. Der Kurs für diese Lirekategorie variierte bis um die Mitte des Jahres 1938 zwischen 15.— und 20.—[27]).

2. Andere, nicht transferierbare Liresorten.

Neben der Lire aus „Wiederanlage"- und „Persönlichem Konto" wurden noch andere Sperr-Liresorten geschaffen, die als „Freie Lire", „Conto Vecchio Lire" und als „Reiselire" bezeichnet wurden. Während die Lire aus „Wiederanlage"- und „Persönlichem Konto" sich lediglich auf nicht transferierbare Kapitalerträgnisse bezog, handelte es sich bei den andern Liresorten um Guthaben, die von allen Gläubigern, die außerhalb Italien wohnten, verwendet werden konnten. Im Gegensatz zu der erstgenannten Lirekategorie („Wiederanlage-Lire" und „Lire aus Persönlichem Konto") wurden die Verwendungsmöglichkeiten dieser Sperr-Liresorten durch die italienische Gesetzgebung allein bestimmt. Infolgedessen konnten sie von den in der Schweiz domizilierten Personen nur für solche Aufwendungen verwendet werden, die nach schweizerischer Gesetzgebung nicht clearingpflichtig waren[28]).

3. Kapitalfälligkeiten.

Die Vollständigkeit der Angaben über das schweizerisch-italienische Transferabkommen erfordert im übrigen die Feststellung, daß — analog der bei den übrigen Clearings befolgten Praxis — die in Italien befindlichen schweizerischen Kapitalien bei ihrer Fälligkeit nicht im Wege des Verrechnungsverkehrs heimgeschafft werden konnten. Vom Transfer im Clearingwege waren ebenfalls die Amortisations- und Tilgungsbeträge ausge-

---

[27]) Eidg. Bank, Ende Dezember 1937, S. 8, und Anfang Februar 1939, S. 4.

[28]) Ueber die Verwendungsmöglichkeiten von „Freier"-, „Conto Vecchio"- und „Reise-Lire" orientiert ausführlich die Broschüre der Eidgenössischen Bank, Ende Dezember 1937, S. 11 ff.

nommen[29]). Auf Grund der Bestimmungen des Transfervertrages vom 3. April 1936 hatten jedoch die schweizerischen Gläubiger die Möglichkeit, Kapitalbeträge und Tilgungsraten auf einem „Wiederanlage-Konto" anzulegen[30]). Damit bestand selbstverständlich die weitere Möglichkeit einer indirekten Heimschaffung von Kapitalien durch den Verkauf der „Wiederanlage-Lire"[31]). Die schweizerischen Gläubiger konnten verlangen, daß das Schuldverhältnis bei dessen Fälligkeit in derselben Währung und zum bisherigen Zinssatz verlängert wurde, doch durfte der Zinsfuß nicht mehr als ein Prozent über dem Diskontosatz der Banca d'Italia stehen[32]).

4. Zinsendienst auf den in der Schweiz ausgegebenen internationalen Anleihen Italiens.

Für die Verzinsung der in der Schweiz ausgegebenen und zahlbaren äußeren Anleihen Italiens, nämlich: 7 % Società Meridionale di Elettricità, 1927, 7 % Società Adriatica di Elettricità, 1927, 6½% Società Idroelettrica Piemonte (Sip), 1903, wurde eine Sonderregelung mit Italien abgeschlossen[33]). Zufolge der besondern rechtlichen Natur, welche diesen Anleihen innewohnt, stellte die italienische Regierung die notwendigen Devisen zu ihrer Verzinsung zur Verfügung. Dabei wurde der Grundsatz aufgestellt, daß die schweizerischen Inhaber dieser Titel dieselbe Behandlung erfahren sollen, wie die Besitzer von Titeln, die in andern Ländern ausgegeben wurden oder dort zahlbar waren[34]).

---

[29]) Clearingabkommen vom 3. Dezember 1935, Art. 10, Abs. h. (XII. Bericht, S. 56 ff.); sowie Form. S. V. St. 7220, Ziff. 3$_8$.

[30]) Transferabkommen vom 3. April 1936, Art. 11, Abs. 1. (XIII. Bericht, S. 72/73).

[31]) S. V. St. Form. Nr. 7220, S. 1, Ziff. 3$_8$.

[32]) Transferabkommen vom 3. April 1936, Art. 11, Abs. 1, XIII. Bericht, S. 72/73.

[33]) Eidg. Bank, Januar 1937, S. 20.

[34]) Transferabkommen vom 3. April 1936, Art. 11, Abs. 1, XIII. Bericht, S. 73; sowie Eidg. Bank, Januar 1937, S. 20.

5. Die Durchführung des Transfer von Kapitalerträgnissen im Clearingwege.

Die technische Durchführung des Transferdienstes mit Italien wird von der Schweizerischen Verrechnungsstelle und der Eidgenössischen Bank A.-G. besorgt.

Für alle Finanzforderungen, die aus Einzelschuldverhältnissen hervorgehen (z. B.: Miet-, Pacht-, Hypothekar-, Darlehenszinsen, Erträgnissen aus Kontokorrentverhältnissen etc., also Forderungen, die nicht in Wertpapieren verkörpert sind), ist die Schweizerische Verrechnungsstelle zuständig. Dagegen wurde die Eidgenössische Bank A.-G. in Zürich mit der Durchführung des Zinsendienstes aus dem Besitz italienischer Wertpapiere betraut[35]).

V. Die Ausschließung clearingfeindlicher Forderungen vom Verrechnungsverkehr.

Das in der ersten Hälfte des Jahres 1936 in der Handelsbilanz mit Italien ausgewiesene Aktivum (vgl. S. 110) brachte es zwangsläufig mit sich, daß die in Rom eingehenden Zahlungen seitens der italienischen Schuldner die Clearingeinzahlungen in Zürich sehr bald in einem beträchtlichen Umfange überstiegen. Während die Wartefristen für die Auszahlung der schweizerischen Clearingforderungen schon Anfang März 1936 45 Tage betrugen,erhöhten sie sich infolge der Zunahme des Clearing-Defizits auf rund 100 Tage um die Jahresmitte. In diesem Zeitpunkte wies die Clearingrechnung einen Fehlbetrag von rund 20 Millionen Fr. aus[36]). Die langen Wartefristen, welche durch dieses Defizit verursacht wurden, waren vielfach für die schweizerischen Clearingberechtigten untragbar. Dies war insbesondere dann der Fall, wenn ein schweizerischer Gläubiger auf den frühzeitigen Eingang der Zahlungen aus Italien im Hinblick auf das Vorhandensein genügend flüssiger Betriebsmittel dringend angewiesen war.

---

[35]) S. V. St. Form. Nr. 7220, Ziff. 5, S. 2.

[36]) Clearingausweis per 30. Juni 1936.

Um ein weiteres Anschwellen des Clearingdefizits mit Italien zu vermeiden, wurden daher schweizerischerseits gewisse Forderungen wegen ihres clearingfeindlichen Charakters vom Verrechnungsverkehr ausgeschlossen. Es handelte sich dabei zunächst um Forderungen aus alten Transitgeschäften, welche zwar von den betreffenden Firmen im eigenen Namen, jedoch für Rechnung ausländischer Auftraggeber ausgeführt wurden. Die Nachforschungen der Schweizerischen Verrechnungsstelle ergaben, daß die umstrittenen Operationen gar nicht als eigentliche Transitgeschäfte anzusehen waren, bei welchen die schweizerischen Firmen die Waren effektiv kauften und wieder an das Ausland verkauften. Vielmehr handelte es sich hier um Geschäfte, die von den betreffenden Firmen lediglich aus finanz- oder steuerpolitischen Gründen über die Schweiz geleitet wurden. In Anbetracht der Schwierigkeiten, denen man bei der Durchführung des Clearingverkehrs begegnete, lag die Begleichung dieser Forderungen durch das Clearing zweifellos nicht im allgemein-schweizerischen Interesse. Diese clearingfeindlichen Forderungen wurden daher von der Teilnahme am Clearing ausgeschlossen.

In analoger Weise wurden auch eine ganze Anzahl sog. alter, bezw. rückständiger Warenforderungen vom Clearingverkehr ausgenommen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des schweizerisch-italienischen Clearingvertrages von zahlreichen schweizerischen Unternehmen zur Begleichung angemeldet worden waren. Bekanntlich wurden nach den damals geltenden Kriterien alle diejenigen Forderungen zum Clearing zugelassen, welche am Tage des Inkrafttretens des schweizerisch-italienischen Clearingvertrages entweder noch nicht fällig waren, oder wegen Devisenschwierigkeiten nicht beglichen werden konnten, vorausgesetzt allerdings, daß sie aus effektiven Warenlieferungen herrührten[37]). In dieser Kategorie der „alten" Warenforderungen wurden nun von seiten einer Anzahl schweizerischer Firmen zum Teil größere Guthaben zur Beglei-

[37]) Vgl. Wegleitung zur Anmeldung von schweizerischen Forderungen im schweizerisch-italienischen Warenverkehr. S. V. St. Form. E 101.235 (Anmeldung mittelst Form. „B").

chung angemeldet, welche die betreffenden Gläubiger gegenüber ihren eigenen Filialen und Tochtergesellschaften, die in Italien domiziliert waren, ausstehend hatten. Die Nachforschungen der Schweizerischen Verrechnungsstelle führten allerdings zur Feststellung, daß die umstrittenen Forderungen tatsächlich aus Warenlieferungen herrührten, welche von den betreffenden schweizerischen Firmen in den vorhergehenden Jahren an ihre Tochtergesellschaften und Filialen effektiv ausgeführt wurden. Zum größten Teil datierten diese Lieferungen jedoch ziemlich weit zurück, sodaß die schweizerischen Lieferanten zweifellos die Möglichkeit gehabt hätten, die ausstehenden Beträge inzwischen zurückzurufen. Da dies indessen nicht geschah, mußte man zwangsläufig zur Annahme gelangen, daß die betreffenden schweizerischen Firmen beabsichtigten, ihren Tochter- und Filialunternehmen den Erlös aus diesen Warenlieferungen als Betriebskredite zur Verfügung zu stellen. In der Folge lehnte die Schweizerische Verrechnungsstelle die Zulassung derartiger Forderungen zum schweizerisch-italienischen Clearingverkehr mit dem Hinweise ab, daß diese Forderungen ihren ursprünglichen Charakter als Warenforderungen verloren hätten und durch die Belassung in Italien zu ausgesprochenen Finanzierungskrediten geworden seien. Auf Grund der Bestimmungen des schweizerisch-italienischen Clearingabkommens wurden diese Forderungen daher als eigentliche Kapitalguthaben betrachtet.

VI. Das Kontingentierungsabkommen vom 20. Juni 1936[38]).

Wie bereits angedeutet (vgl. S. 117), ging die schweizerische Einfuhr aus Italien in der ersten Hälfte des Jahres 1936 stark zurück. Infolgedessen war die Grundlage des Verrechnungsabkommens vom 3. Dezember 1935 schon in den ersten Monaten seines Bestehens erschüttert. Dieser Umstand veranlaßte die schweizerischen Behörden, mit der italienischen Regierung neuerdings Verhandlungen aufzunehmen, um die aufgetretenen Schwierigkeiten zu beseitigen. Aus diesen Verhandlungen ging das Kontingentierungsabkommen vom 20. Juni 1936 her-

[38]) Vgl. XIII. Bericht, S. 15.

vor, das neue und wesentlich vereinfachte Vorschriften für die Durchführung des schweizerisch-italienischen Warenaustausches enthielt. Trotz der unhaltbaren Clearinglage konnten die Ausfuhrkontingente der schweizerischen Exporteure auf ihrer bisherigen Höhe belassen werden, während anderseits alle Maßnahmen in Betracht gezogen wurden, die geeignet waren, eine Ausweitung der Einfuhr aus Italien herbeizuführen[39]).

Schweizerischerseits wurde eine große Zahl von Einfuhrkontingenten erhöht, zum Teil allerdings auf Kosten der schweizerischen Inlandsproduktion, die bisher aus dem mit Italien unhaltbar gewordenen Clearingverhältnis etwelchen Nutzen ziehen konnte. Die Folge dieser Kontingenterhöhung war eine sukzessive Zunahme der Einfuhr aus Italien (6,6, 7,0 und 7,3 Millionen Fr. in den Monaten Juli—September 1936). In Anbetracht des geringen Monatsdurchschnittes der vorhergehenden Monate (4,6 Millionen Fr. in den Monaten Januar—Mai 1936) war diese Zunahme besonders erfreulich[40]). Dabei ist allerdings zu sagen, daß die Einfuhr auch in diesem Falle noch immer weit hinter den früheren Bezügen aus Italien zurückblieb[41]). In normalen Zeiten überschritten diese im Monatsdurchschnitt die 10 Millionen-Grenze.

In praktischer Hinsicht war für die Durchführung des Kontingentierungsabkommens von Bedeutung, daß den schweizerischen Maschinen-Exporteuren (jedoch nur diesen) auf Grund ihrer Mengenkontingente für das Jahr 1934 nunmehr sog. Wertkontingente zugeteilt wurden[42]). Diese Wertkontingente ermöglichten den italienischen Käufern, bei ihrer Regierung entsprechende Einfuhrlizenzen einzuholen. Auf Grund der neuen Kriterien richtete sich die Ausfuhrkontingentierung im Gegensatz zu früher nach der Fälligkeit der Warenforderungen, wobei die schweizerischen Maschinen-Exporteure die Möglichkeit besassen, die italienischen Einfuhrlizenzen selbst über das ihnen zustehende schweizerische Kontingent hinaus zu beanspruchen. In

[39]) Vgl. XIII. Bericht, S. 15.
[40]) Eidg. Bank, Januar 1938, S. 3.
[41]) Vgl. XIII. Bericht, S. 16.
[42]) Grundlegend für diese Regelung ist die Verfügung der Handelsabteilung des EVD, vom 26. Juni 1936; S. H. A. B. Nr. 149, vom 29. Juli 1936.

der Praxis kam diese Ueberschreitung eines Quartalskontingentes einer Vorbelastung des nächstfolgenden Quartalskontingentes gleich. Dabei hatten allerdings die Exporteure darauf Bedacht zu nehmen, daß das ihnen zugeteilte Jahreskontingent gesamthaft nicht überschritten wurde. Im Falle einer Vorbelastung eines Quartalskontingents waren die schweizerischen Exporteure verpflichtet, die Zahlungsbedingungen derart festzusetzen, daß die Einzahlungen auf das Clearingkonto seitens der italienischen Schuldner jeweils nur den Lieferungen eines entsprechenden Quartalskontingents entsprachen. Die praktisch wichtige Folge dieser Bestimmung war demnach die, daß die Auszahlung der Clearingforderungen der schweizerischen Exporteure seitens der Schweizerischen Verrechnungsstelle jeweils nur im Rahmen eines Quartalskontingents vollzogen wurde. Diejenigen Forderungen, die über die Quartalskontingente hinausgingen, konnten daher bei der Auszahlung einstweilen nicht berücksichtigt werden[43]).

In seiner Gesamtheit stellte das Kontingentierungsabkommen mit Italien das Ergebnis einer freundnachbarlichen Verständigungsbereitschaft dar. Die unmittelbare Folge war eine Ausweitung der schweizerischen Einfuhr aus Italien. Im letzten Quartal 1936 überschritten die Einfuhrwerte im Monatsdurchschnitt wieder die 10 Millionen-Grenze, was gegenüber den zu Beginn des gleichen Jahres registrierten Ziffern mehr als eine Verdoppelung bedeutete[44]). Allerdings muß hinzugefügt werden, daß noch weitere Faktoren, insbesondere die durch die Abwertung des Schweizerfranken, bezw. der Lira, geschaffene Lage die Einfuhrzunahme begünstigten. Die vermehrten Clearingeinzahlungen erlaubten eine sukzessive Ver-

---

[43]) Beispiel: Ein schweiz. Exporteur verfügt über ein Global-Quartalskontingent von Fr. 50 000.—. Im dritten Quartal des Jahres erhalten italienische Importeure Einfuhrlizenzen für Maschinen jenes Exporteurs im Werte von Fr. 200 000.—. Der schweizerische Exporteur kann diese Maschinen im dritten Quartal exportieren, trotzdem sein Quartalskontingent überschritten wird, vorausgesetzt, daß er die Zahlungsbedingungen so festsetzt, daß die Einzahlungen auf das Clearingkonto in Italien im dritten Quartal nur Fr. 50 000.— ausmachen. Die restlichen Fr. 150 000.— können erst in den darauffolgenden Quartalen einbezahlt werden und werden den Wertkontingenten des schweizerischen Exporteurs für die betreffenden Quartale vorbelastet.

[44]) XIV. Bericht, S. 19.

kürzung der Auszahlungsfristen und eine Lockerung der Ausfuhrkontingentierung[45]).

VII. Die Zulassung alter schweizerischer Bankguthaben zum Transfer im Clearingwege.

Eine Kontroverse besonderer Art ergab sich aus der ungleichen Interpretation des Begriffs der sog. „alten" Warenforderungen durch die schweizerischen Clearingorgane und das italienische Clearinginstitut, die jedoch dank der Intervention der schweizerischen Gesandtschaft in Rom in befriedigender Weise behoben werden konnte. Es handelte sich hier um die schon lange vor dem Inkrafttreten des Verrechnungsverkehrs entstandenen Guthaben schweizerischer Exporteure, die aus effektiven Warenlieferungen herrührten. Durch die immer schärfer werdende italienische Devisenkontrolle, welche eine rechtzeitige Ueberweisung des Warenerlöses nach der Schweiz verunmöglichte, sahen sich viele schweizerische Exporteure gezwungen, ihre Guthaben durch ihre italienischen Vertreter einkassieren zu lassen oder diese durch Tratten zu erheben. Bei dieser Gelegenheit wurden die einkassierten Beträge einstweilen auf einem Bankkonto bei einer Bank in Italien deponiert, sodaß die schweizerischen Exporteure in den Besitz ihrer Guthaben gelangen konnten, bevor die zuständigen Devisenstellen in Rom die erforderlichen Devisen zur Ueberweisung nach der Schweiz zur Verfügung stellten.

Mit der Einführung des Verrechnungsverkehrs (3. Dezember 1935) wurden die Gesuche der schweizerischen Gläubiger um Zuteilung von Devisen automatisch hinfällig, weil nunmehr die Möglichkeit bestand, diese Bankguthaben in ihrer Eigenschaft als Warenforderungen nach der Schweiz zu transferieren. Sofern der Nachweis erbracht wurde, daß es sich bei diesen Bankguthaben um den Gegenwert effektiver Warenlieferungen handelte, die den Kriterien des schweizerisch-italienischen Clearingabkommens entsprachen, wurden sie sozusagen ausnahmslos zum Transfer zugelassen. Weder die Schweizerische Verrech-

[45]) Vgl. Anm. 44.

nungsstelle, noch das „Istcambi" in Rom, setzten der Heimschaffung dieser Guthaben im Clearingwege Schwierigkeiten entgegen.

Mit dem Inkrafttreten des schweizerisch - italienischen Transfervertrages vom 3. April 1936 (vgl. S. 111 ff.) verweigerten jedoch die italienischen Instanzen die Transferierung dieser Bankguthaben mit der Begründung, daß diese Guthaben nunmehr unter die Kategorie der „Conto loro Vecchio-Lire" (vgl. S. 115) fielen und infolgedessen überhaupt nicht durch das Clearing transferiert werden könnten.

Da jedoch die genannten Bankguthaben einwandfrei den Gegenwert effektiver schweizerischer Warenlieferungen darstellten, konnten die schweizerischen Instanzen die italienische Stellungnahme und die damit verbundene Beschneidung der Rechte der betreffenden Gläubiger nicht widerspruchslos hinnehmen. Nach schweizerischer Auffassung handelte es sich hier ganz einwandfrei um solche Forderungen, die auf Grund ihrer Entstehung und zufolge ihrer Natur als „alte" Warenforderungen zu betrachten waren und zudem im schweizerisch-italienischen Clearingabkommen vom 3. Dezember 1935 ausdrücklich als clearingberechtigt anerkannt wurden[46]). Ueberdies nahmen die italienischen Banken diese Einzahlungen seinerzeit nur entgegen, sofern sie nachweisbar den effektiven Gegenwert von Warenlieferungen darstellten. Die Subsumierung dieser Bankguthaben unter die „Conto loro Vecchio-Lire" hätte daher eine ungerechtfertigte Hintansetzung der Rechte der betreffenden schweizerischen Gläubiger bedeutet.

Wie bereits erwähnt, konnte mit dem „Istcambi" in Rom eine grundsätzliche Einigung in dieser Frage im Sinne der schweizerischen Stellungnahme erzielt werden, mit der Folge, daß die betreffenden schweizerischen Bankguthaben bis zu ihrer endgültigen Liquiderung im Clearingwege nach der Schweiz transferiert werden konnten.

---

[46]) Clearingabkommen vom 3. Dezember 1935, Art. 2; XII. Bericht, S. 65.

VIII. Das Clearingverhältnis mit Italien in der zweiten Hälfte des Jahres 1936.

1. Die Abwertung des Schweizerfrankens und der Lira.

Die Abwertung des Schweizerfrankens hatte für den Verrechnungsverkehr mit Italien nicht dieselben Konsequenzen wie bei den übrigen Clearings, weil Italien seine Währung fast gleichzeitig abwertete. Die Befürchtung, die Grundlage des schweizerisch-italienischen Clearings könnte durch die Schrumpfung der Einfuhr aus Italien gestört werden, erwies sich demnach zum vornherein als unbegründet.

2. Die gebesserte Clearinglage.

Wie bereits bemerkt, trat nach dem Inkrafttreten des Kontingentierungsabkommens vom 20. Juni 1936 (vgl. S. 119) eine Ausweitung des Außenhandels mit Italien ein. Besonders auffallend war die Zunahme auf der Einfuhrseite.

In der schweizerischen Handelsstatistik ist der schweizerisch-italienische Außenhandel des Jahres 1936 durch folgende Quartalsziffern ausgewiesen[47]):

Jahr 1936	Einfuhr	Ausfuhr	Ueberschuss
	(in Millionen Franken)		
1. Quartal	13,1	14,2	+ 1,1
2. „	15,6	15,2	— 0,4
3. „	21,0	14,1	— 6,9
4. „	33,7	18,1	— 15,6
Total	83,4	61,6	

Diese beachtenswerte Zunahme des Außenhandels mit Italien verlief allerdings im großen und ganzen mit der Gesamtentwicklung des schweizerischen Außenhandels parallel, da die Zeit nach der Abwertung des Schweizerfrankens allgemein durch höhere Ein- und Ausfuhrziffern gekennzeichnet ist.

[47]) Eidg. Bank, Januar 1938, S. 3 und 5.

Abgesehen von der weitern Verbilligung der italienischen Waren, die sich aus der stärkern Senkung des Lirakurses ergab[48]) und welche einen Anreiz zu Käufen in Italien bot, wurde die Einfuhr aus Italien durch den Ausfall Spaniens als Lieferant von Südfrüchten begünstigt. Die Unterbrechung in der Zufuhr spanischer Konkurrenzprodukte, die durch den Bürgerkrieg in Spanien bedingt war, hatte auf den italienischen Märkten eine äußerst lebhafte Nachfrage zur Folge, die in den erhöhten Einfuhrziffern ihren Niederschlag fand[49]). Der beträchtliche Einfuhrüberschuß von 15,6 Millionen Fr. im IV. Quartal 1936 ermöglichte die Abtragung rückständiger Clearingforderungen. Während sich einerseits das ungedeckte Clearingdefizit verringerte, konnten anderseits die Auszahlungsfristen für die Clearingforderungen vermindert werden. Unter Berücksichtigung aller Faktoren konnten die Aussichten für die weitere Entwicklung des schweizerisch-italienischen Clearings im Jahre 1937 als günstig bezeichnet werden[50]).

3. Der Zinsentransfer aus Italien.

Die fortschreitende Konsolidierung des Clearingverhältnisses mit Italien gereichte auch den schweizerischen Finanzgläubigern zum Vorteil. Bekanntlich wurden die Einzahlungen in Zürich nach den Bestimmungen des Clearingabkommens vom 3. Dezember 1935 zu 80 % dem Warenkonto zugewiesen, während die restlichen 20 % auf den Transfer entfielen[51]).

Die Berechnungen, die man vorgängig der Einführung des Verrechnungsverkehrs anstellte, gingen dahin, daß die dem Transferfonds zur Verfügung stehenden Mittel ausreichen würden, um 40 % aller angemeldeten Zins- und Dividendenforderungen in bar zu begleichen (vgl. S. 112). Die restlichen 60 %, die nicht transferierbar waren, mußten in Italien nach der Wahl der Gläubiger entweder auf „Wiederanlage-" oder „Persönlichem

---

[48]) Nach der Neuanpassung lag der Clearingkurs für die Lira 6 % tiefer als vor der Abwertung.

[49]) Vgl. XIV. Bericht, S. 19.

[50]) Vgl. XIV. Bericht, S. 19.

[51]) Clearingabkommen vom 3. Dezember 1935, Art. 8, Abs. 2; XII. Bericht, S. 66/67; vgl. auch S. 108).

Konto" angelegt werden. Während der ersten Auszahlungsperiode, die vom 10. Dezember 1935 bis 9. Dezember 1936 dauerte[52]), wurde der 40%ige Bartransfer trotz der anfänglich katastrophalen Clearinglage während des ganzen Jahres aufrecht erhalten. Mit dem Beginn der neuen Periode sollte nun die Höhe des Bartransfers auf Grund der mutmaßlichen Entwicklung des Clearings für die Dauer eines weiteren Jahres festgesetzt werden. Die vermehrten Clearingeinzahlungen in Zürich und die günstigen Aussichten für die künftige Entwicklung des Clearings erlaubten nun den schweizerischen Clearingorganen, den Bartransfer mit Beginn der neuen Periode einstweilen von 40 % auf 60 % zu erhöhen. Schon jetzt muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß die in bar zu transferierende Quote durch einen Beschluß, der im Monate Februar 1937 gefaßt wurde, mit rückwirkender Geltung auf den 10. Dezember 1936 auf 80 % erhöht wurde (vgl. S. 129). Damit waren nur noch 20 % aller Finanzforderungen, soweit sie Kapitalerträgnisse darstellten, nicht transferierbar[53]).

Das Gesamtergebnis, das die schweizerischen Finanzgläubiger aus dem Bartransfer und der Verwertung von „Wiederanlage-Lire" (unter Berücksichtigung des 80%igen Bartransfers) gegen Ende des Jahres 1936 erzielen konnten, kann als zufriedenstellend bezeichnet werden. Bei einem Sperrlirekurs von ca. 15 : 100 waren die schweizerischen Finanzgläubiger in der Lage, ein Barerträgnis von ca. 92 % auf ihren Zins- und Dividendenforderungen zu realisieren[54]).

IX. Das ausgeglichene Clearing-Verhältnis im Jahre 1937.

1. Die Zunahme des Außenhandels.

Im Vergleich zu den Clearings anderer Länder verlief die Gesamtentwicklung des schweizerisch-italienischen Verrechnungsverkehrs im Jahre 1937 ausgesprochen günstig. Die Einfuhrzunahme, die nach der Abwertung des Schweizerfrankens

---

[52]) Transferabkommen vom 3. April 1936; Art. 7, XIII. Bericht, S. 67 ff.

[53]) XXV. Jahresbericht der Schweiz. Bankiervereinigung über das Geschäftsjahr vom 1. April 1936 bis 31. März 1937, S. 86.

[54]) Vgl. „Finanz-Revue", Nr. 51, vom 16. Dezember 1936.

ihren stärksten Auftrieb erfahren hatte, konnte sich zwar im neuen Jahre nicht fortsetzen, doch bezifferte sich die Gesamteinfuhr aus Italien im Jahre 1937 ganz bedeutend höher als in den zwei vorhergehenden Jahren. Mit 117,4 Millionen Fr. gegenüber 83,4 Millionen Fr. verzeichnete die schweizerische Einfuhr aus Italien pro 1937 eine Zunahme von rund 41 % gegenüber dem Vorjahre[55]).

Diese starke Einfuhrzunahme ermöglichte eine vollständige Konsolidierung des schweizerisch-italienischen Clearingverhältnisses. Zweifellos wurde diese Entwicklung auch durch das Kontingentierungsabkommen vom 20. Juni 1936 (vgl. S. 119) entscheidend beeinflußt. Zusammen mit der Abwertung des Schweizerfrankens, bezw. der Lira, und der Aufhebung der wirtschaftlichen Sanktionen gegenüber Italien waren die Voraussetzungen für eine starke Ausweitung des Außenhandels mit dem genannten Land gegeben. Nicht zuletzt kam dem Umstand eine ausschlaggebende Bedeutung zu, daß Italien nach wie vor in der Lage war, eine große Menge von Erzeugnissen sehr preiswert und in unverändert guter Qualität zu liefern[56]). Diese Tatsache verdiente in einer Periode allgemein steigender Preise und sinkender Qualitäten besonders vermerkt zu werden.

Wie nicht anders zu erwarten war, verlief mit der Einfuhrzunahme ein starkes Anwachsen der schweizerischen Ausfuhr nach Italien parallel. Bei einem Total von 102,1 Millionen Fr. im Jahr 1937 gegenüber 61,6 Millionen Fr. im Vorjahre nahm die schweizerische Ausfuhr nach Italien um ganze 67 % zu[57]). Die Verringerung des ungedeckten Clearingdefizites (das um die Jahresmitte 1937 noch 8,92 Millionen Fr. gegenüber 19,9 Millionen Fr. im gleichen Zeitpunkt des Vorjahres betrug[58]) ermöglichte eine Lockerung der bisher streng gehandhabten Ausfuhrkontingentierung. Gleichzeitig verlangte die Schweiz von Italien die Erhöhung gewisser Einfuhrkontingente[59]). Die um 67 % gestiegene Ausfuhr im Jahre 1937 bedeutete für viele Zweige

[55]) Eidg. Bank, Januar 1938, S. 3/5.
[56]) Vgl. „Finanz-Revue", Nr. 51, vom 16. Dezember 1936.
[57]) Eidg. Bank, Januar 1938, S. 5.
[58]) Clearingausweis vom 30. Juni 1937 und 30. Juni 1936.
[59]) Vgl. XV. Bericht, S. 13.

der schweizerischen Exportindustrie zweifellos eine sehr erwünschte Zunahme des Beschäftigungsgrades.

Entsprechend der Konsolidierung des Clearing-Verhältnisses konnten auch die Wartefristen, die Ende 1936 noch rund 50 Tage betrugen, ab Mitte März 1937 bis auf eine technische Ueberweisungsfrist von weniger als 10 Tagen verringert werden. Dieser einzig dastehende Fall war allerdings nur von kurzer Dauer. Mit dem erneuten Anschwellen des Fehlbetrages in der Clearingrechnung und dem Auftreten von Gleichgewichtsstörungen, die sich gegen Ende des Jahres 1937 verschärften, konnten die Auszahlungen an die Clearingberechtigten neuerdings nur unter Einhaltung von Wartefristen vorgenommen werden.

2. Voller Bartransfer der Kapitalerträgnisse an die schweizerischen Finanzgläubiger.

Die überaus günstige Entwicklung des Clearingverkehrs mit Italien brachte vor allen Dingen auch den schweizerischen Finanzgläubigern beträchtliche Vorteile.

Die Barquote von 40 %, die im ersten Clearingjahr an die schweizerischen Finanzgläubiger entrichtet wurde (vgl. S. 112), basierte auf einer geschätzten Jahreseinfuhr aus Italien im Werte von 60 Millionen Fr. Der Betrag, der nach dem Verteilungsschlüssel in diesem Falle auf den Transferfonds entfiel, d. h 20 % der geleisteten Clearingeinzahlungen, bezifferte sich somit auf 12 Millionen Fr. Diese Summe wurde bei einer Einfuhr von 83,5 Millionen Fr. im Jahre 1936 bereits erheblich überschritten[60]).

In den Berechnungen, welche vorgängig der Einführung des Clearingverkehrs mit Italien angestellt wurden, schätzte man die jährlichen Zins- und Dividendenforderungen der schweizerischen Finanzgläubiger auf ca. 30 Millionen Fr.[61]). (Andere, offenbar stark übertriebene Schätzungen gingen bis auf 60 Mil-

[60]) Eidg. Bank, Januar 1938, S. 3.
[61]) „Finanz-Revue", Nr. 51, vom 16. Dezember 1936.

lionen Fr.[62]). In der Praxis stellte es sich jedoch heraus, daß diese 30 Millionen Fr. zwar annähernd richtig geschätzt waren, jedoch von den schweizerischen Finanzgläubigern gar nicht im vollen Umfange zum Transfer angemeldet wurden. Dieser Umstand rührte hauptsächlich daher, weil viele schweizerische Gläubiger, die ihr Kapital in der italienischen Industrie angelegt haben, entweder dauernd oder die meiste Zeit des Jahres in Italien wohnen. Die Zins- und Dividendenforderungen dieser schweizerischen Gläubiger wurden infolgedessen in der Schweiz gar nicht beansprucht und kamen daher für das Clearing zum vornherein in Wegfall. Im weitern stellte es sich heraus, daß ein Teil der auf Italien lautenden Einzelschuldverhältnisse ertraglos ausgehen und den Clearing ebenfalls nicht belasten. Anstelle der ursprünglichen Schätzung von 30 Millionen Fr. wurden daher letzten Endes von den schweizerischen Finanzgläubigern nur ca. 24 Millionen Fr. zum Transfer nach der Schweiz angemeldet[63]), was eine erhebliche Entlastung des Transferfonds bedeutete.

Unter diesen Umständen, sowie im Hinblick auf die günstigen Entwicklungsaussichten der Einfuhr aus Italien war eine Erhöhung des Bartransfers angebracht. Wie bereits ausgeführt (vgl. S. 126), wurden mit Wirkung ab 10. Dezember 1936 einstweilen eine Erhöhung von 40 auf 60 % vorgenommen; im Februar 1937 konnte dann ein 80%iger Bartransfer mit rückwirkender Geltung auf den 10. Dezember 1936 zugelassen werden. Nachdem sich die Einfuhr aus Italien während des ganzen Jahres 1937 auf einer beachtenswerten Höhe hielt (in den ersten 6 Monaten betrug sie bereits 57,2 Millionen Fr.[64]), waren die Voraussetzungen für die volle Transferierung der schweizerischen Zins- und Dividendenansprüche gegeben. Bei einer Totaleinfuhr von 117,4 Millionen Fr. im Jahre 1937, die sich somit fast auf das Doppelte der ursprünglichen Berechnungen belief, entfielen auf den Transferfonds rund 23,5 Millionen Fr., sodaß die 100%ige Bartransferierung der angemeldeten Kapitalerträgnisse gesi-

---

[62]) „Finanz-Revue", Nr. 14, vom 1. April 1936.

[63]) „Finanz-Revue", Nr. 51, vom 16. Dezember 1936; sowie NZZ Nr. 2136, vom 9. Dezember 1936.

[64]) Vgl. Eidg. Bank, Januar 1938, S. 3.

chert war[65]). Als Stichtag für die Vornahme des vollen Bartransfers wurde der 10. Juni 1937 festgesetzt, in Abweichung der im Clearingabkommen vom 3. Dezember 1935 enthaltenen Bestimmung, welche als Stichtag des neuen Clearingjahres jeweils den 10. Dezember vorsah[66]).

Die italienischen Banken wurden in der Folge angewiesen, die Couponfälligkeiten künftighin zum vollen Betrage an das „Istcambi" in Rom abzuliefern. Von den fälligen Beträgen gelangten 98½% an die schweizerischen Berechtigten zur Auszahlung; 1½% der Fälligkeiten wurden zur Deckung der Clearingspesen abgezogen[67]).

Der volle Bartransfer erfüllte im großen ganzen die Erwartungen der schweizerischen Finanzgläubiger und stellte ein erfreuliches Zeichen für die Normalisierung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Schweiz und Italien dar.

3. Die Besorgnisse um die weitere Entwicklung des schweizerisch-italienischen Clearings.

Daß selbst das bestausgebaute Clearing auf die Dauer nicht völlig reibungslos und ohne Störungen zu funktionieren vermag, beweist das Clearing mit Italien, dessen Entwicklung gegen Ende des Jahres 1937 dennoch zu ernsthaften Befürchtungen Anlaß gab. Diese Befürchtungen wurden ausgelöst durch das Anwachsen des ungedeckten Clearing-Defizites, d. h. des Fehlbetrages zwischen den in Rom und in Zürich geleisteten Clearingzahlungen. Dieser Fehlbetrag, der einmal im Monat März 1937 auf ein Minimum von 2,4 Millionen Fr. gesunken war[68]), schwoll auf 13,2 Millionen Fr. im Oktober und auf 23,4 Millionen Fr. am 31. Dezember 1937 an[69]). Die Wartefristen für die Auszahlungen der schweizerischen Warenforderungen betrugen Ende 1937 rund 2 Monate.

---

[65]) Vgl. Eidg. Bank, Januar 1938, S. 3 oben.

[66]) Clearingabkommen vom 3. Dezember 1935, Art. 8_1; (XII. Bericht, S. 67); sowie Eidg. Bank, Januar 1938, S. 4.

[67]) S. V. St. Form. 7220, Ziff. 4_3, S. 2.

[68]) Clearingausweis per 31. März 1937.

[69]) Vgl. NZZ Nr. 116, vom 20. Januar 1938, sowie Clearingausweis per 30. September 1937 und 31. Dezember 1937.

Diese ungünstige Entwicklung der Clearingrechnung wurde durch das nun steigende Preisniveau in Italien verursacht, das den schweizerischen Export begünstigte und die Einfuhr aus Italien hemmte[70]). In der Handelsbilanz trat ein Umschwung ein, der darin bestand, daß die schweizerische Ausfuhr im 4. Quartal des Jahres 1937 auf 35,5 Millionen Fr. anstieg und damit die Einfuhr aus Italien dem Werte nach um rund 5 Millionen Fr. überflügelte[71]). Dieses Aktivum in der Handelsbilanz stellte selbstverständlich eine empfindliche Belastung des schweizerisch-italienischen Clearings dar. Die Schweiz sah sich daher gezwungen, die Zügel der Exportkontingentierung mit Italien wieder straffer anzuziehen[72]).

X. Das schweizerisch-italienische Clearingverhältnis im Jahre 1938 und in der ersten Hälfte des Jahres 1939.

1. Die Aenderung in der Kontenführung.

Mit Wirkung ab 1. Januar 1938 trat in der Kontenführung des Verrechnungsverkehrs mit Italien eine Aenderung ein, derzufolge das Kursrisiko, das bisher von den am Clearing teilnehmenden schweizersichen und italienischen Firmen getragen wurde, auf das „Istcambi" in Rom überging.

Nach den bisherigen Bestimmungen waren nämlich die italienischen Schuldner verpflichtet, ihre Schuldverpflichtungen — auch wenn diese auf Schweizerfranken lauteten — in Lire auf das vom „Istcambi" zugunsten der Schweizerischen Nationalbank geführte Clearing-Sammelkonto einzuzahlen. Die schweizerischen Gläubiger erhielten somit in jedem Falle ein Lire-Guthaben, das nach dem Ablauf der erforderlichen Wartefristen in Schweizerfranken umgewandelt und in der üblichen Weise in einheimischer Währung an die schweizerischen Berechtigten ausbezahlt wurde. Lautete die Forderung eines schweizerischen Gläubigers auf Schweizerfranken, dann mußte die Umrechnung

---

[70]) XVI. Bericht, S. 5.
[71]) Eidg. Bank, Januar 1938, S. 3 und 5.
[72]) XVI. Bericht, S. 5.

zum mindesten in kassentechnischer Hinsicht zwei Mal vorgenommen werden, zuerst bei der Einzahlung und nachher bei der Auszahlung, wobei der geschuldete Schweizerfrankenbetrag jeweils zum Clearingkurse des Einzahlungstages in Lire umgerechnet und später wieder zum Kurse des Auszahlungstages in Schweizerfranken zurückverwandelt wurde. Durch diese Umrechnungen zu verschiedenen Zeitpunkten entstanden manchmal Kursdifferenzen, die darauf zurückzuführen waren, daß der Clearingkurs des Einzahlungstages nicht mit demjenigen des Auszahlungstages identisch war.

Auf Grund einer Klausel des schweizerisch-italienischen Clearingabkommens vom 3. Dezember 1935 waren nun die Schuldner von ihrer Schuldpflicht erst befreit, wenn der Gläubiger den gesamten Betrag seines Guthabens tatsächlich erhalten hatte[73]). Durch diese Bestimmung wurden den am Clearing teilnehmenden Firmen unter Umständen erhebliche Schwierigkeiten verursacht, weil die Schuldner verpflichtet werden konnten, ihren Gläubigern die durch die Wartefristen entstandenen Kursdifferenzen nachzubezahlen. Um nun die mit der Nachzahlung dieser Kursdifferenzen verbundenen Unannehmlichkeiten zu beseitigen, wurde zwischen der Schweizerischen Verrechnungsstelle und dem „Istcambi" vereinbart, daß inskünftig alle in Rom einbezahlten Lirebeträge sofort zum Kurse des Einzahlungstages in Schweizerfranken umzurechnen seien. Die schweizerischen Gläubiger erhielten somit im Gegensatz zu früher sofort ein Frankenguthaben, das ihnen nach dem Ablauf der erforderlichen Wartefristen unverändert ausbezahlt werden konnte[74]). Auf diese Weise wurde das Kursrisiko der schweizerischen Gläubiger vom Zeitpunkte der Einzahlung in Rom bis zum Auszahlungstage vollends ausgeschaltet und auf das „Istcambi" abgewälzt.

Die neue Regelung stellte für die Teilnehmer am Clearingverkehr mit Italien eine wertvolle Kurssicherung dar. Allerdings bestand die Pflicht zur Nachzahlung allfälliger Kursdifferenzen

---

[73]) Clearingabkommen vom 3. Dezember 1935, Art. 5₂; XII. Bericht, S. 65 ff.

[74]) S. V. St. Form. Nr. 6216 (vom 15. Januar 1938) betr. die Aenderung des schweizerisch-italienischen Clearingabkommen vom 3. Dezember 1935.

noch immer in jenen Fällen weiter, wo ein Schuldner seine Einzahlung nicht zum Fälligkeitstermin leistete und damit in Verzug geraten war. In einem solchen Falle war der säumige Schuldner nach wie vor zur Begleichung der Kursdifferenz verpflichtet, die sich in der Zeit zwischen dem Fälligkeitstermin seiner Schuld und dem Tage der verspäteten Einzahlung ergeben hatte[75]).

Die neue Regelung trat in Kraft für alle Zahlungen, die ab 1. Januar 1938 an das „Istcambi" in Rom geleistet wurden[76]).

2. Das Anschwellen des Clearingdefizites.

Begann die Clearingrechnung schon im Jahre 1938 mit einem Fehlbetrage von über 23 Millionen Fr., so brachten leider die folgenden Monate ein weiteres Anschwellen des ungedeckten Clearingdefizites[77]). Dieses Defizit stieg sukzessive auf 39,8 Millionen Fr. am 31. Dezember 1938 und annähernd auf 47 Millionen Fr. am 30. Juni 1939[78]). Eine solche Entwicklung mußte selbstverständlich zu ernsthaften Befürchtungen Anlaß geben, und es überrascht nicht weiter, wenn in der Finanzpresse des Landes mehrmals auf diesen wunden Punkt in der Clearingrechnung mit Italien hingewiesen wurde[79]). Die langen Auszahlungsfristen von 133 Tagen gegen Ende 1938 und 158 Tagen um die Jahresmitte 1939 bedeuteten für die schweizerischen Warengläubiger einen erheblichen Zinsverlust und eine Verminderung der flüssigen Betriebsmittel, während anderseits der ungedeckte Fehlbetrag für Italien im Grunde genommen einen willkommenen Kredit darstellte, der nicht verzinst zu werden brauchte.

Als Gegenmaßnahme wurde schweizerischerseits eine neue Steigerung der Einfuhr aus Italien, verbunden mit einer straffe-

[75]) Vgl. Anm. 74.

[76]) Vgl. Anm. 74.

[77]) Clearingausweis per 31. Dezember 1937, sowie Eidg. Bank, Februar 1939, S. 7.

[78]) Clearingausweise per 31. Dezember 1938 und 30. Juni 1939, sowie Eidg. Bank, Februar 1939, S. 7.

[79]) Vgl. u. a. Schweizerische Handelszeitung, Nr. 4, vom 27. Januar 1938.

ren Handhabung der Ausfuhrkontingentierung, in Betracht gezogen[80]). Es ließ sich jedoch voraussehen, daß den Bestrebungen, die Einfuhr im Wege der Lockerung der Einfuhrvorschriften auszuweiten, nur ein mäßiger Erfolg beschieden sein würde. Einerseits war der schweizerische Markt mit Erzeugnissen italienischer Herkunft bereits bis zu einem gewissen Grade gesättigt, und anderseits waren die Preise der italienischen Waren, die seit dem Jahre 1937 ständig angezogen hatten, in vielen Fällen bereits zu hoch, was die schweizerischen Importeure davon abhielt, namhafte Käufe in Italien abzuschließen.

Die Drosselung des schweizerischen Exportes nach Italien mußte sich unter den gegebenen Umständen als die wirksamste, wenn auch unbequemste Maßnahme erweisen, um das ungedeckte Clearingdefizit zu verringern. Allerdings trug diese Maßnahme erst in einem spätern Zeitpunkt ihre Früchte. Infolgedessen blieb die Clearingrechnung mit Italien einstweilen mit einem bedeutenden Fehlbetrag belastet.

XI. Rückblick auf die Entwicklung des Clearingverkehrs mit Italien.

Obschon das Clearing mit Italien im Verlaufe seiner 3½jährigen Entwicklung zu zahlreichen ernsthaften Besorgnissen Anlaß gab, kann gesagt werden, daß es im großen ganzen recht gut funktioniert hat. Nach der Ueberwindung eines schwierigen Anfangsstadiums, das durch eine starke Schrumpfung der Clearingzahlungen gekennzeichnet war, verlief die Entwicklung in der Richtung einer beachtenswerten Zunahme des Außenhandels mit Italien. Zweifellos funktionierte kein anderes Clearing unter gleich günstigen Voraussetzungen wie das schweizerisch-italienische. Die ursprünglich gehegten Erwartungen wurden sogar in mehr als einer Hinsicht übertroffen. Dies geht schon daraus hervor, daß die schweizerischen Finanzgläubiger ihre Zins- und Dividendenforderungen nach dem Ablauf einer verhältnismäßig kurzen Dauer in vollem Umfange durch das Clearing in bar

[80]) XVI. Bericht, S. 5.

transferiert erhielten. Diese Tatsache, die bis jetzt einzig dasteht, verdient besonders vermerkt zu werden.

Die Gerechtigkeit erfordert in diesem Zusammenhang auch den Hinweis auf das gute Einvernehmen, das zwischen den schweizerischen und italienischen Instanzen herrschte und in einer weitgehenden Verständigungsbereitschaft seinen Niederschlag fand. Dieses gute Einvernehmen trug zum Erfolge des schweizerisch-italienischen Clearings wesentlich bei. Im besondern stellte das gute Funktionieren des Verrechnungsverkehrs mit Italien auch das Ergebnis des wirtschaftlichen Weitblicks dar, mit welchem die verantwortlichen Instanzen ihre heikle Aufgabe angepackt haben.

Die Bedeutung, welche dem schweizerisch-italienischen Clearing im Hinblick auf das Gedeihen der schweizerischen Wirtschaft zukommt, kann ebenfalls nach den Umsätzen bewertet werden. Seit der Eröffnung der Clearingrechnung (3. Dezember 1935) wurden bis zum 31. Juli 1939 an die schweizerischen Clearinggläubiger **Fr. 417 052 997.—** ausbezahlt[81]).

---

[81]) Vgl. XIX. Bericht, S. 31. Die entsprechenden Vergleichszahlen betragen:

Auszahlungen im Verrechnungsverkehr	
mit Deutschland	Fr. 1 570 492.152
mit Italien	„ 417 052.997
mit den übrigen Staaten	„ 441 082.288
Total	Fr. 2 428.627.437)

Zusammenfassung und Ausblick.

Entgegen der ursprünglichen Auffassung, daß die Devisenzwangswirtschaft und das Clearing nur kurzfristige „Sumpfblüten" der ersten Krisenjahre seien, war ihnen eine wesentlich längere Dauer beschieden[1]). Die weit herum verbreitete Meinung, daß eine Rückkehr zu den frühern Zuständen möglich sei und das Clearing später einmal als vorübergehende und höchst unerwünschte Begleiterscheinung der wirtschaftlichen Zustände unserer Zeit in die Wirtschaftsgeschichte eingehen werde, wurde durch die Ereignisse neuern Datums gründlich widerlegt. Das Clearing, das man immer wieder als notwendiges Uebel unserer Wirtschaft bezeichnet hat (im Grunde genommen trifft diese Feststellung auch heute noch immer zu), ist durch die Not der Zeit zu einem vorderhand nicht mehr wegzudenkenden Bestandteil der schweizerischen Handelspolitik geworden.

In seinen Anfängen wurde das Clearing oft als eine schikanöse Erfindung hingestellt, die den internationalen Handel zur Befolgung bürokratischer Formalitäten zwinge und ihn in seiner Bewegungsfreiheit einenge und behindere. Nebenbei bemerkt: der Clearing-Mechanismus hat sich im Laufe der Jahre verfeinert und, „einem Baume gleich, den Bedürfnissen entprechend verästelt und verzweigt"[2]). Es ist jedoch nicht — wie vielfach irrtümlich angenommen wurde — die Ursache der Hemmnisse und Schwierigkeiten im internationalen Tauschverkehr, sondern vielmehr deren mittelbare und unmittelbare Folge. Genau gesehen ist es die logische Konsequenz der Devisenbewirtschaftung und der Kredit- und Transfernöte, aber auch die Folge einer neuen Wirtschaftsauffassung, die nicht mehr in erster Linie nach der Rentabilität im internationalen Güteraustausch frägt, sondern die Reziprozität zum Prinzip erhebt. Wollte man das

---

[1]) Vgl. „Schweizerische Handels-Zeitung", Nr. 4. vom 26. Januar 1939, S. 1 ff. („Sieben Jahre Clearing").

[2]) Vgl. Anm. 1.

Clearing abschaffen, so müßte man demnach zuerst seine Ursachen beseitigen, d. h. die Devisenbewirtschaftung und die protektionistischen Maßnahmen, die dem Handel in den letzten Jahren auferlegt wurden. Das Clearing ist vielmehr schon das Ergebnis des Strebens, die Schwierigkeiten im internationalen Güteraustausch zu überwinden[3]).

Infolge der Wirtschaftsverfassung der devisenschwachen Staaten und der Notwendigkeit, den Clearingverkehr einzuführen, sind auch die ursprünglich liberal eingestellten Länder gezwungen worden, ihre Handelspolitik den neuen Verhältnissen anzupassen. Die Ausschaltung des Prinzips der Rentabilität im internationalen Güteraustausch bedeutet jedoch für die auf Kostenersparnis eingestellte Wirtschaft ein erheblicher Nachteil: „Nicht der billigste Anbieter auf dem Weltmarkt kommt zum Zug, sondern der Produzent, der auf Grund der Verträge berechtigt ist"[4]).

Es kann wohl kein Zweifel darüber bestehen, daß die meisten Clearings ihren Zweck voll und ganz erfüllt haben. In dieser Hinsicht stellt das Clearing mit Italien ein besonders aufschlußreiches Beispiel dar. Mit diesem Lande entwickelte sich der gegenseitige Handelsverkehr in befriedigender Weise, nachdem die Voraussetzungen dazu geschaffen waren. Diese Tatsache beweist, daß der Erfolg eines Clearings im wesentlichen davon abhängt, mit welchem Geschick die Clearingorgane und insbesondere die Unterhändler bei den Verhandlungen ihre heikle Aufgabe lösen und ob es diesen gelingt, das Beste aus der gegebenen Situation herauszuholen.

Ein Ueberblick über die Verhältnisse kurz vor und nach Kriegsausbruch im September 1939 wäre unvollständig, wenn nicht auch die von den Wirtschaftsführern Deutschlands wiederholt in Aussicht gestellte Schaffung eines multilateralen Clearing-Systems erwähnt würde, an welchem sich sozusagen alle Länder in Europa, darunter auch die Schweiz, unter deutscher

---

[3]) Vgl. u. a. Jahresbericht des Vororts des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins, Jahr 1936, S. 18/19.

[4]) Vgl. „Schweizerische Handels-Zeitung", Nr. 1, vom 4. Januar 1936, („Vier Jahre Clearing-System").

Führung zu beteiligen hätten[5]). Diese Idee ist in ihren Grundzügen nicht ganz neu; das System wurde schon vor einigen Jahren von Milhaud propagiert und vom Völkerbund zur Behebung der Wirtschaftskrise empfohlen[6]). Die Vorteile eines solchen Systems, auf breiter Basis aufgebaut, beständen darin, daß gerade der als lästig empfundene Zwang zur absoluten Reziprozität im Güteraustausch zwischen zwei Ländern dahinfallen würde. Aber auch das multilaterale Clearing wäre nicht ohne folgenschwere Nachteile für die devisenstarken Länder. Denn gerade mit der Ausschaltung des Zwanges, der bei der jetzigen Form der (zweiseitigen) Clearingverträge auf die devisenschwachen Länder unmittelbar ausgeübt werden kann, gäbe der devisenstärkere Staat seine beste handelspolitische Waffe aus der Hand.

Schließlich ist noch die Feststellung am Platze, daß die schweizerische Einfuhr im Jahre 1938 ungefähr zur Hälfte (51,0 %) aus Clearingländern stammte (Länder, mit denen die Schweiz entweder Clearingverträge abgeschlossen hat, oder welche der Schweiz auf Grund einseitiger Anordnungen oder zwischenstaatlicher Vereinbarungen nicht mehr Devisen zur Verfügung stellen als sie selbst von ihr erhalten[7]). Demgegenüber betrug die Ausfuhr der Schweiz im Jahre 1938 nach Ländern mit gebundenem Zahlungsverkehr 44,5 % der Gesamtausfuhr[8]). Diese Zahlen legen zur Genüge dar, wie sehr sich die

---

[5]) Ein Ansatz zu dieser Entwicklung kann bereits darin erblickt werden, daß der internationale Zahlungsverkehr von Holland und Belgien seit Mitte des Jahres 1940 über Berlin geleitet wird.

[6]) Milhaud, Edgar: „Une idée qui marche: la compensation organisée". Genève 1935.

[7]) Aus Jahresbericht des Vororts des Schweizerischen Handels- und Industrievereins, Jahr 1938, S. 20/21.

[8]) Vgl. Anm. 7, Die entsprechenden Prozentsätze des schweizerischen Außenhandels mit Ländern mit gebundenem Zahlungsverkehr betragen in den vorhergehenden Jahren:

	Einfuhr	Ausfuhr
	(in % des gesamten Außenhandels)	
1935	47,1	38,8
1936	46,7	35,6
1937	46,6	39,2
1938	51,0	44,5

Verhältnisse im internationalen Güteraustausch innert wenigen Jahren geändert haben. Die Möglichkeiten, die der schweizerischen Wirtschaft bei der Durchdringung der noch übrig gebliebenen freien Märkte offen stehen, sind infolgedessen im Abnehmen begriffen.

Seit Kriegsausbruch im Jahre 1939 sind im internationalen Zahlungsverkehr neue Schwierigkeiten aufgetreten. Die Schweiz sah sich veranlaßt, den Clearingverkehr gegenüber einer Reihe von Ländern neu einzuführen[9]). Die räumliche Ausbreitung des zwischenstaatlichen Clearingverkehrs hat somit weitere Fortschritte gemacht.

---

[9]) Seit Kriegsausbruch ist der freie Zahlungsverkehr gegenüber folgenden Ländern eingestellt und durch ein Clearing ersetzt worden: Frankreich, Luxemburg, Belgien, Holland, Dänemark, Norwegen, Finnland, Slovakei.